

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 196

Bern, 14. Februar 2020

Besetzung

Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin S. _____, Staatsanwaltschaft des Kantons
Bern, Besondere Aufgaben, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
Anschlussberufungsführerin

und

C. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin 1

und



E._____

a.v.d. Rechtsanwältin F._____

Straf- und Zivilklägerin 2

Gegenstand

Menschenhandel, Förderung der Prostitution, Widerhandlungen
gegen das Ausländergesetz und Geldwäscherei

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 13. Juni 2018 (PEN 2017 309)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 13. Juni 2018 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) von den Anschuldigungen des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution, angeblich begangen während zwei Wochen im Jahr 2009 im Salon «G._____» zum Nachteil von H._____, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz angeblich mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen, durch Beschäftigen ohne Bewilligung sowie durch Beherbergen von H._____, während ca. zwei Wochen im Jahr 2009, von I._____ während ca. einem Monat im Sommer 2006 und von J._____, während ca. fünf Tagen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 sowie der Geldwäscherei, angeblich begangen während zwei Wochen im Jahr 2009 betreffend H._____, frei. Dies unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (1/4), insgesamt bestimmt auf CHF 12'807.65, an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung (1/4) an die amtliche Verteidigung der Beschuldigten (pag. 3588, Ziff. I. des angefochtenen Urteils).

Hingegen erklärte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Beschuldigte schuldig des Menschenhandels, gewerbsmässig begangen, und der Förderung der Prostitution, beides begangen in der Zeit von November 2008 bis August 2011 im Salon «G._____» in K._____ zum Nachteil von L._____ (._____) von ca. November 2008 bis März/April 2009, zum Nachteil von C._____ (._____) ca. im Juli 2011 und zum Nachteil von E._____ (ehemals E._____) von ca. November 2009 bis Ende März 2010, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht und teilweise bandenmässig begangen in der Zeit vom November 2009 bis ca. Juli 2011 in K._____ durch Beschäftigen ohne Bewilligung und durch Beherbergen von L._____, von C._____ und von M._____ sowie der Geldwäscherei, gewerbsmässig begangen in der Zeit zwischen November 2008 bis Juli 2011 in K._____ betreffend L._____, C._____ und E._____. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland verurteilte die Beschuldigte in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten (unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei- und Untersuchungshaft). Weiter verurteilte es die Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura-Seeland vom 7. September 2010. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Des Weiteren auferlegte es der Beschuldigten die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (3/4) von CHF 73'529.90 (pag. 3589 ff., Ziff. II. des angefochtenen Urteils).

Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Beschuldigte zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 31. August 2011 an C._____ und zur Bezahlung von CHF 8'000.00 Genugtuung zu-

züglich 5% Zins seit dem 14. Januar 2010 an E._____ (pag. 3594, Ziff. IV. des angefochtenen Urteils). Im Übrigen traf das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die weiteren Verfügungen und verlängerte die mit Entscheid vom 7. Februar 2018 angeordneten Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 Abs. 1 und 2 StPO (Einziehung sämtlicher Pässe und Identitätskarten) bis zum 13. Dezember 2018 (pag. 3594, Ziff. VI. des angefochtenen Urteils).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, am 23. Juni 2018 fristgerecht Berufung an (pag. 3643). Mit Verfügung vom 14. Mai 2019 wurde die gegenüber der Beschuldigten angeordnete Ersatzmassnahme verlängert (pag. 3801 f.). Nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 9. Mai 2019 (pag. 3782) reichte die Beschuldigte am 30. Mai 2019 form- und fristgerecht ihre Berufungserklärung ein und teilte mit, dass sie das Urteil nur in Teilen anfechte (pag. 3803 ff.). Die Berufung beschränkte sich auf die gesamte Ziffer II. (Schuldsprüche, Sanktionen und Verfahrenskostenverlegung), Ziffer III. (Verpflichtung zur Rückerstattung der amtlichen Entschädigungen resp. der Differenz zum vollen Honorar), Ziffer IV. (Genugtuung an die Privatklägerinnen), Ziffer V. (Verweis der Zivilklagen auf den Zivilweg) sowie Ziffer IV. (Einzug der beschlagnahmten Geldbeträge). Mit Verfügung vom 4. Juni 2019 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und den Privatklägerinnen Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 3819 f.). Mit Schreiben vom 20. Juni 2019 und vom 24. Juni 2019 teilten die Privatklägerinnen mit, dass sie auf die Erklärung einer Anschlussberufung verzichtet werde (pag. 3824 f.; pag. 3827 f.). Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass kein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Dagegen schliesse sie sich der Berufung der Beschuldigten an. Die Anschlussberufung beziehe sich auf die Freisprüche gemäss Ziffer 1. (1. bis 4.) des angefochtenen Urteils (pag. 3829 ff.). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 wurde sämtlichen Parteien Gelegenheit eingeräumt, ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft zu beantragen (pag. 3834 f.). Mit Eingabe vom 8. Juli 2019 teilte die Beschuldigte und am 11. Juli 2019 die Privatklägerin 2 mit, dass kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft beantragt werde (pag. 3839; pag. 3841). Die Privatklägerin 1 hat sich nicht vernehmen lassen.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung vom 30. Mai 2019 beantragte Rechtsanwalt B._____ namens der Beschuldigten, es sei die in der Beilage eingereichte ambulante Untersuchung der Beschuldigten durch die N._____ vom 21. November 2017 zu den Akten zu erkennen. Sodann sei ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte in Auftrag zu geben, welches ihre intellektuellen Fähigkeiten abkläre und insbesondere über eine mögliche Minderintelligenz Auskunft gebe. Weiter sei bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, der gesamte E-Mailverkehr der Staatsanwaltschaft mit Herrn und Frau E._____ sowie mit Herrn O._____ des Fedpol zwischen September 2016 und dem 23. März 2017

zu edieren. Schliesslich seien bei der P. _____ (Bank) AG sämtliche Detailbelege zu allen Transaktionen des Sparkontos . _____, lautend auf die Beschuldigte, für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 18. November 2011 zu edieren (pag. 3805 f.). Die Privatklägerin 2 nahm einzig zu den Beweisanträgen zwei und drei Stellung und beantragte deren Abweisung (pag. 3824 f.). Die Privatklägerin 1 verzichtete mit Eingabe vom 24. Juni 2019 auf das Einreichen einer Stellungnahme (pag. 3827). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 25. Juni 2019 ihrerseits die Edition des erst- und oberinstanzlichen bernischen Urteils inklusive Begründung in Sachen Q. _____ (SK 13 159). Weiter nahm die Generalstaatsanwaltschaft zu den Anträgen der Verteidigung Stellung und beantragte, die Abweisung des zweiten und dritten Beweisantrages. Den ersten Beweisantrag widersetzte sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht und verzichtete darüber hinaus, zum vierten Beweisantrag eine Stellungnahme einzureichen (pag. 3829 ff.). Die Privatklägerin 1 ersuchte mit Schreiben vom 23. Juli 2019 um Gutheissung des seitens der Generalstaatsanwaltschaft gestellten Beweisantrages (pag. 3848). Die Privatklägerin 2 dagegen verzichtete auf eine Stellungnahme zum Beweisantrag der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 3850). Mit Beschluss vom 13. August 2019 wurden der Antrag, es sei die ambulante Untersuchung durch die N. _____ vom 21. November 2017 zu den Akten zu erkennen und der Antrag auf Edition des gesamten E-Mailverkehrs der Staatsanwaltschaft mit Herrn und Frau E. _____ sowie mit Herrn O. _____ des Fedpol zwischen September 2016 und dem 23. März 2017, gutgeheissen. Die übrigen Anträge der Verteidigung dagegen wurden abgewiesen. Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf Edition des Urteils inklusive Begründung in Sachen Q. _____ wurde ebenfalls gutgeheissen (pag. 3854 ff.).

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller Leumundsbericht über die Beschuldigte eingeholt (pag. 4007; pag. 4266 ff.). Zudem wurde die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung ergänzend einvernommen (pag. 4278 ff.). Im Anschluss an die Einvernahme der Beschuldigten stellte ihre Verteidigung erneut den Antrag, es sei ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte in Auftrag zu geben, welches ihre intellektuellen Fähigkeiten abkläre und insbesondere über eine mögliche Minderintelligenz Auskunft gebe (pag. 4285). Die Kammer wies diesen Beweisantrag mit Verweis auf den Beschluss vom 13. August 2019 erneut ab. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass es sich bei der oberinstanzlichen Einvernahme um eine flüssige und verständliche Einvernahme handelte. Eine Wortfindungsstörung konnte bei der Beschuldigten nicht festgestellt werden. Es ist möglich, dass die Beschuldigte altersbedingt dement wird. Dies spielt vorliegend insofern nur eine untergeordnete Rolle, als dass es den Deliktszeitraum zu beurteilen gilt, welcher nun schon einige Jahre zurückliegt. Betreffend die Verhandlungsfähigkeit der Beschuldigten ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine schwierige Einvernahme handelte und ein Nachfragen seitens der Beschuldigten während der Einvernahme nicht nötig war. Zudem rechtfertigt nicht jedes widersprüchliche Verhalten eine Begutachtung.

4. Anträge der Parteien

Fürsprecher B._____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Berurungsverhandlung vom 13. Februar 2020 folgende Anträge (pag. 4299 ff.):

I. Es sei festzustellen, dass der Freispruch von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen durch Beschäftigen ohne Bewilligung und Beherbergen von I._____ und J._____, in **Rechtskraft** erwachsen ist.

II. Frau A._____ sei **freizusprechen** von den Vorwürfen

1. des **Menschenhandels**, angeblich gewerbsmässig begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis 2011 an der R._____(Strasse) in K._____, Salon „G._____“ zum Nachteil von

a. H._____ alias „AT._____“ während ca. 2 Wochen im Jahr 2009

b. L._____, ca. von Nov. 2008 bis März / April 2009

c. C._____ ca. im Juli 2011

d. E._____, ca. von November 2009 bis März 2010

gemäss Ziff. I.1 der Anklageschrift vom 7. April 2017.

2. der **Förderung der Prostitution**, angeblich begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis 2011 an der R._____ (Strasse) in K._____, Salon „G._____“ zum Nachteil von

a. H._____ alias „AT._____“

b. L._____

c. C._____

d. E._____

gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift vom 7. April 2017.

3. der **Widerhandlungen gegen das AuG**, angeblich begangen mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht sowie teilweise als Bande in der Zeit von 2009 bis zirka Juli 2011 in K._____ und ev. anderswo zum Nachteil von

a. H._____ alias „AT._____“

b. L._____

c. C._____

d. F._____

gemäss Ziff. I.3. der Anklageschrift vom 7. April 2017.

4. der **Geldwäscherei**, angeblich gewerbsmässig begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis März / April 2009 in K._____ und ev. anderswo;

gemäss Ziff. I.4. der Anklageschrift vom 7. April 2017.

unter Auferlegung der Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung an Frau A. _____ von CHF 18'600.00 für die erlittene Untersuchungshaft sowie unter Ausrichtung einer Parteientschädigung gemäss Kosten der Verteidigung für beide Instanzen.

- III. Die Zivilklagen von C. _____ und E. _____ seien kostenfällig abzuweisen.
- IV. Die mit Urteil vom 13. Juni 2018 angeordnete Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 237 Abs. 1 und 2 StPO (Einziehung sämtlicher Pässe und Identitätskarten) sei aufzuheben. Sämtliche Pässe und Identitätskarten seien Frau A. _____ wieder auszuhändigen.
- V. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss Kostennote gerichtlich festzusetzen.
- VI. Es sei weiter zu verfügen was Rechtsens.

Staatsanwältin S. _____ stellte und begründete ihrerseits die folgenden Anträge (pag. 4301 ff.):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 13.06.2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

- 1. des **Freispruchs** vom Vorwurf der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig, begangen durch Beschäftigung von I. _____ im Sommer 2006 während zirka einem Monat sowie durch deren Beherbergen.
- 2. des **Freispruchs** vom Vorwurf der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig, begangen durch Beschäftigung von J. _____ in der 2. Hälfte 2011 während zirka 5 Tagen sowie durch deren Beherbergen.

II.

A. _____ sei schuldig zu erklären:

- 1. des **Menschenhandels, gewerbsmässig** begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis August 2011 an der R. _____ (Strasse) in K. _____ im Salon „G. _____“ zum Nachteil der nachfolgenden aufgeführten Personen:
 - H. _____, genannt AT. _____, während zirka zwei Wochen im Jahr 2009;
 - L. _____, genannt AU. _____, von zirka November 2008 bis März / April 2009;
 - C. _____, alias AV. _____, genannt AW. _____, zirka im Juli 2011;
 - E. _____ (ehemals E. _____), genannt AX. _____, von zirka November 2009 bis Ende März 2010;
- 2. der **Förderung der Prostitution, mehrfach**, begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis August 2011 an der R. _____ (Strasse) in K. _____ im Salon „G. _____“ zum Nachteil der nachfolgend aufgeführten Personen:
 - H. _____, genannt AT. _____, während zirka zwei Wochen im Jahr 2009;
 - L. _____, genannt AU. _____, von zirka November 2008 bis März / April 2009;
 - C. _____, alias AV. _____, genannt AW. _____, zirka im Juli 2011;

- E. _____ (ehemals E. _____), genannt AX. _____, von zirka November 2009 bis Ende März 2010;
3. der **Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht sowie teilweise als Bande**, begangen in der Zeit von 2009 bis zirka Juli 2011 in K. _____ im Salon „G. _____“ durch Erleichtern des illegalen Aufenthaltes sowie durch illegale Beschäftigung der nachfolgend aufgeführten Personen:
 - H. _____, genannt AT. _____, während zirka zwei Wochen im Jahr 2009;
 - L. _____, genannt AU. _____, von zirka November 2008 bis März / April 2009;
 - C. _____, alias AV. _____, genannt AW. _____, zirka im Juli 2011;
 - M. _____, zirka im Juli 2011;
 4. der **Geldwäscherei, gewerbsmässig**, begangen in der Zeit zwischen zirka November 2008 bis Juli 2011 in K. _____ im Salon „G. _____“ betreffend H. _____, L. _____, C. _____ und E. _____.

und sei in Anwendung von

Art. 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 182 abs. 1 und 2, aArt. 195 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2, 305^{bis} Ziff. 1 und 2 lit. c StGB

Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit. a und teilweise i.V.m. Abs. 3 lit. b, 117 Abs. 1 AIG

Art. 426 ff., 267 abs. 2, 268 Abs. 1 lit. a StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 48 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei- und Untersuchungshaft von insgesamt 95 Tagen;
2. zu einer **Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00**, ausmachend insgesamt CHF 2'700.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura-Seeland, Biel vom 07.09.2010. Der Vollzug sei aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen;
3. zur Bezahlung der **gesamten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 1'500.00 gemäss Art. 21 VKD).

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Die beschlagnahmten Geldbeträge seien mit den Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).
2. Die beschlagnahmten Gegenstände seien nach Rechtskraft des Urteils an die Berechtigten herauszugeben.
3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

Rechtsanwältin F. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 13. Februar 2020 ihrerseits die folgenden Anträge (pag. 4304):

- I. Die Berufung sei abzuweisen und A. _____ sei in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils **schuldig zu erklären**
 1. des gewerbsmässigen Menschenhandels, begangen von November 2009 bis März 2010, in K. _____, z. N. von E. _____ (ehemals E. _____);

2. der Förderung der Prostitution, begangen von November 2009 bis März 2010 in K._____ z. N. von E._____ (ehemals E._____);

und sei in Anwendung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu einer angemessenen Sanktion **zu verurteilen**.

- II. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei **A._____** weiter **zu verurteilen**
 1. zur Bezahlung der gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten;
 2. zur Bezahlung der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens;
 3. zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 19'307.10 an die Straf- und die Zivilklägerin E._____ (ehemals E._____) für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren;
 4. zur Bezahlung einer Parteientschädigung gemäss eingereichter Kostennote an die Straf- und Zivilklägerin E._____ (ehemals E._____) für die Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren;
 5. zur Bezahlung einer **Genugtuung von CHF 8'000.00**, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 14.01.2010 **an die Straf- und Zivilklägerin E._____** (ehemals E._____);
- III. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei die Straf- und Zivilklägerin E._____ (ehemals E._____) hinsichtlich ihrer Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen.

IV. Die Weiteren Verfügungen seien zu treffen.

Mit Vorladung vom 13. September 2019 wurde den Privatklägerinnen 1 und 2 ihr persönliches Erscheinen an der Berufungsverhandlung vom 13./14. Februar 2020 freigestellt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 teilte Rechtsanwältin D._____ namens der Privatklägerin 1 mit, dass sie und ihre Mandantin auf eine persönliche Teilnahme an der Berufungsverhandlung vom 13. Februar 2020 sowie an der mündlichen Urteilseröffnung vom 14. Februar 2020 aus prozessökonomischen Gründen verzichten würden.

Rechtsanwältin D._____ stellte und begründete in derselben Eingabe die folgenden Anträge (pag. 3998 ff.):

1. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei **A._____**
 - a. des gewerbsmässigen Menschenhandels,
 - b. der Förderung der Prostitution,
 - c. der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht sowie teilweise bandenmässig, sowie
 - d. der Geldwäschereizum Nachteil von C._____ alias AV._____, genannt AW._____, für schuldig zu erklären.
2. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei **A._____** zu
 - a. einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten

- b. einer Geldstrafe von 90TS zu CHF 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie
 - c. zu den ihr erstinstanzlich auferlegten Verfahrenskosten
- zu verurteilen.
- 3. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei die Privatklägerin C._____ hinsichtlich ihrer Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen.
 - 4. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils sei A._____ zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung in Höhe von CHF 6'000.00 zzgl. 5% Zins seit 31. August 2011 zu bezahlen.
 - 5. Die Entschädigung der unterzeichnenden Anwältin als unentgeltliche Rechtsbeistandin von C._____ sei gemäss beiliegender Kostennote festzulegen und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Kanton Bern zu bezahlen.
 - 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien A._____ zur Bezahlung aufzuerlegen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das erstinstanzliche Urteil ist insofern in Rechtskraft erwachsen, als die Beschuldigte von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen durch Beschäftigen ohne Bewilligung und Beherbergen von I._____ im Sommer 2006 während ca. einem Monat und von J._____ in der ersten Hälfte 2011 während ca. fünf Tagen, freigesprochen wurde.

Im Übrigen hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und ist aufgrund der Anschlussberufung – mit Ausnahme des Zivilpunkts – nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Gegenstand der Berufung der Beschuldigten und der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft sind – mit Ausnahme der Freisprüche gemäss Ziffer I.3./3.2 und 3.3 – sämtliche Freisprüche und Schuldsprüche des erstinstanzlichen Urteils vom 13. Juni 2018.

Mit Anklageschrift vom 7. April 2017 wird der Beschuldigten hierzu Folgendes vorgeworfen (pag. 2929 ff.):

1. **Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Art. 182 StGB)**

gewerbsmässig begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis August 2011 an der R._____ (Strasse), Salon „G._____“ zum Nachteil der nachfolgenden unter Ziff. 1.1. bis 1.4. aufgelisteten thailändischen Personen (3 Frauen und 1 Transsexuelle). A._____ war In-

haberin des Bordells „G._____“. Sie übernahm die unten unter Ziff. 1.1. bis 1.4. aufgeführten Opfer von verschiedenen Organisationen, namentlich die Transsexuelle C._____ von der thailändischen Organisation T._____, die Prostituierte L._____ von unbekanntem „AY._____“ aus Thailand sowie die Prostituierten H._____ und E._____ (ehemals E._____) von Q._____.

Alle vier Opfer wurden in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt, da sie aufgrund ihrer Situation der Verletzlichkeit nicht fähig waren, selbstbestimmt zu handeln. Drei dieser Opfer wurden zusätzlich im Heimatland von Mitgliedern der verschiedenen Organisationen nur rudimentäre über die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz aufgeklärt (insbesondere die effektive Verschuldung, bei C._____ auch bezüglich Arbeitsland, bei E._____ (ehemals E._____) ebenfalls bezüglich Illegalität der Arbeit) und haben erst in der Schweiz erfahren, dass die Schulden 50:50 aufgeteilt würden.

Allen vier Opfern war die Reise organisiert und die erforderlichen Papiere beschafft worden, damit sie ein Touristenvisum bzw. Schengenvisum bekamen, um damit in ein Schengen- oder EU-Land einzureisen und schliesslich (legal) in die Schweiz zu gelangen. Den Organisatoren war bewusst, dass diese vier Opfer anschliessend über keine Arbeitsbewilligung verfügten und somit illegal als Prostituierte in der Schweiz arbeiten würden.

Aufgrund der Reise in die Schweiz verschuldeten sich L._____ und E._____ (ehemals E._____) mit zirka CHF 28'000.00 sowie H._____ und C._____ mit zirka CHF 30'000.00.

Die von A._____ übernommenen Personen (unten Ziff.1.1. bis 1.4.) hatten - mit Ausnahme von E._____ (ehemals E._____) - als Prostituierte zu folgenden Bedingungen zu arbeiten: Grundsätzlich Abgabe von 100% der Einnahmen aus den sexuellen Dienstleistungen an A._____, wovon A._____ 50% an die jeweilige Organisation für die Abzahlung der Schulden für die Einreise in die Schweiz weiterleitete. Die anderen 50% waren für A._____. Faktisch hatten die Prostituierten damit 100% ihrer Einnahmen abzugeben.

E._____ (ehemals E._____) hatte ihre Schulden bereits abbezahlt, als sie ins Bordell von A._____ geführt wurde. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt immer noch in schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Weiter wurde sie beim Wechsel zu A._____ erneut nur rudimentär über die Arbeitsbedingungen im Salon „G._____“ aufgeklärt und darüber getäuscht, dass aus ihren Einnahmen Geld an ihre Familie in Thailand überwiesen würde. Auch E._____ (ehemals E._____) musste 100% ihrer Einnahmen abgeben und ausschliesslich über Trinkgelder frei verfügen.

Folgende Personen waren unter den vorgenannten Bedingungen im Salon „G._____“ als Prostituierte tätig:

- 1.1. H._____, alias AT._____ während zirka zwei Wochen im Jahre 2009.
- 1.2. L._____ von zirka November 2008 bis März/April 2009.
- 1.3. C._____, zirka im Juli 2011
- 1.4. E._____ (ehemals E._____), zirka von Anfang November 2009 bis Ende März 2010.

A._____ war sich der organisierten Struktur (Menschenhandelskette) dieser obgenannten Organisationen (T._____, unbekannter AY._____ sowie Q._____) bewusst oder

nahm dies zumindest in Kauf. Sie wusste um deren Geschäftsgebaren und kannte ihre Aufgaben, namentlich das Einbringen dieser Thailänderinnen (Transsexuelle) ohne Arbeitsbewilligung in die Schweiz, um sie in Bordelle zu verteilen, wo sie sexuell ausgebeutet würden oder nahm dies zumindest in Kauf. A._____ war Abnehmerin dieser vier illegal anwesenden Prostituierten, die sich in prekären finanziellen und teilweise sozialen Verhältnissen befanden. Die obgenannten Personen in Ziff. 1.1 bis 1.3. übernahm A._____, damit sie als Prostituierte in ihrem Salon „G._____“ die Schulden gegenüber den obgenannten Organisationen abarbeiteten. Bei E._____ hielt sie den ausbeuterischen Zustand aufrecht in ihrem Bordell. A._____ war sich bewusst, dass alle vier Opfer weder die Örtlichkeiten, noch die Gepflogenheiten oder Sitten in der Schweiz kannten, noch einer Landessprache der Schweiz mächtig waren und aufgrund ihrer illegalen Arbeit Angst vor der Polizei hatten.

A._____ führte ihre Tätigkeit als Studiobetreiberin, für die sie unter den erwähnten Umständen Sexarbeiterinnen von T._____, unbekanntem „AY._____“ sowie Q._____ übernahm, in der Art eines Berufes aus. Sie sorgte in ihrem Bordell „G._____“ systematisch für die Umsetzung und Durchsetzung von reibungslosen Arbeitsabläufen und führte ihre Tätigkeit als Studiobetreiberin mindestens in der Art eines Nebenberufes aus. Das erzielte Einkommen diente ihrem Lebensunterhalt. Sie delinquierte mehrfach und wendete viel Zeit für ihr Geschäft auf. Ihr Prostitutionsbetrieb war darauf angelegt, das Geschäft in dieser Art weiter zu betreiben. Damit handelte sie in der Absicht, (auch weiterhin) ein Erwerbseinkommen zu erzielen und war bereit, eine Vielzahl der vorerwähnten Delikte zu begehen.

2. Förderung der Prostitution (Art. 195 Abs. 3 StGB)

begangen in der Zeit von zirka November 2008 bis August 2011 an der R._____(Strasse), Salon „G._____“ zum Nachteil der nachfolgenden unter Ziff. 2.1. bis 2.4. aufgelisteten thailändischen Personen (3 Frauen und 1 Transsexuelle).

A._____ war Inhaberin des Bordells „G._____“. In dieser Funktion übernahm sie die nachfolgend in Ziff. 2.1. bis 2.4. genannten thailändischen Staatsangehörigen und beschäftigte sie in ihrem Bordell. Alle vier waren illegal in der Schweiz bzw. besaßen lediglich ein Touristenvisum für den Schengenraum, welches für kurze Zeit gültig war. Danach wurde ihr Verbleib in der Schweiz illegal. Über Arbeitsbewilligungen verfügten sie nicht, was A._____ bekannt war und zur Druckausübung auf ihre Opfer ausnutzte. Die Frauen (resp. Transsexuelle) stammten aus ärmlichen Verhältnissen und brauchten dringend Geld für sich und ihre Familien. Sie standen unter Druck und mussten teilweise hohe Schulden abzahlen (vgl. SV unter Ziff. 1.). Zudem fürchteten sie die Polizei, da sie um die Illegalität ihrer Anwesenheit und Arbeit als Prostituierte wussten. Diese Frauen hatten besondere Angst vor der Polizei, weil A._____ diese Angst auch schürte sowie im Allgemeinen aufgrund der (ernsten, korrupten) Verhältnisse punkto Polizei / Strafverfolgung in ihrem eigenen Land (Thailand). Die Frauen kannten zudem weder die Örtlichkeiten, noch die Gepflogenheiten oder Sitten, noch eine der Landessprachen der Schweiz. A._____ waren diese Umstände bewusst.

Die Abläufe im Geschäft mit den thailändischen Prostituierten (Frauen und Transsexuelle gem. Ziffern 2.1. bis 2.4.) funktionierten wie folgt, d.h. waren durch folgende Regelungen geprägt:

- Einkassieren von 100% der Einnahmen der Prostituierten durch die Bordellbetreiberin;
- Weiterleitung von 50% der Einnahmen aus den Sexarbeiten an die thailändische Organisation zwecks (möglichst rascher) Schuldenabzahlung bezüglich Opfer 2.1. —2.3.;

- Einbehalten von pauschal 50% dieser Einnahmen durch A._____;
- bezüglich L._____ und C._____: Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlich zu den Schulden von je zirka CHF 28'000.00 bis zirka 30000.00 folgender Kosten gegenüber A._____:
 - CHF 200.00 pro Monat für Internet-Inseratekosten;
 - zirka CHF 100.00 bis 200.00 pro Woche für Essen;

wobei diese Kosten vom 50%-Anteil der Einnahmen gedeckt wurden, welcher auch für die Schuldentilgung verwendet wurde;

- auch H._____ und E._____ (ehemals E._____) hatten zusätzliche Abgaben fürs Essen und Internet-Inserate zu leisten, jedoch ist deren Höhe nicht bekannt;
- Unmöglichkeit für die Prostituierten mit der Prostitution aufzuhören, da sie illegal in der Schweiz anwesend waren und keinen Ausweg aus ihrer Situation fanden sowie betreffend der Personen gemäss nachfolgend Ziff. 2.1. bis 2.3. Unmöglichkeit aufzuhören zusätzlich bevor nicht die vollständigen Schulden zurückbezahlt waren;
- faktische Verpflichtung der Prostituierten, im Bordell zu wohnen und zu arbeiten, d.h. Verpflichtung darin zu leben;
- im Bordell gab es keinerlei Privatsphäre, jeder bekam grundsätzlich alles von den anderen mit, da es nur drei Zimmer gab - zwei zum Arbeiten und das andere zum Schlafen, wobei stets mehrere Prostituierte gleichzeitig im Salon „G._____“ wohnten und arbeiteten. Zusätzlich war eine Videoüberwachungskamera installiert und A._____ teilte den Frauen mit, dass sie überwacht würden. Deshalb war es für die Frauen kaum möglich, ungestört zu sein, um ins Internet zu gehen, um zu telefonieren, um überhaupt etwas alleine und ungesehen / unüberwacht zu tun;
- faktische Verpflichtung an 7 Tagen pro Woche während 24 Stunden zu arbeiten;
- bezüglich L._____ und C._____ ist zudem weiter bekannt, dass ihnen die Verpflichtung oblag, jeden Kunden zu bedienen sowie keinen Kunden und keine sexuelle Praktik abzulehnen. Wenn sie einen Kunden ablehnen wollten, wirkte A._____ auf sie ein, so dass sie den Kunden doch bedienten oder ein Ablehnen war nicht möglich, weil das Inkasso beim Kunden bereits erfolgt war. Auch die Preise für die Dienstleistungen bestimmte A._____.

Folgende Personen waren unter den vorgenannten Bedingungen im Salon „G._____“ als Prostituierte tätig:

- 2.1. H._____, alias AT._____ während zwei Wochen im Jahr 2009.
- 2.2. L._____ von zirka November 2008 bis März/April 2009.
- 2.3. C._____, zirka im Juli 2011.
- 2.4. E._____ (ehemals E._____), zirka von Anfang November 2009 bis Ende März 2010.

3. Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Art. 116 + 117 AuG)

mehrfach und **qualifiziert** durch Gewinnabsicht sowie teilweise als Bande, begangen in der Zeit von 2009 bis zirka Juli 2011 in K._____ und evtl. anderswo.

A._____ erleichterte den nachfolgend unter Ziff. 3.1. bis 3.6. genannten Personen deren rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz in der Absicht, sich daran unrechtmässig zu bereichern (Art. 116 Abs. 1 Bst. a 1.V.m. Abs. 3 Bst. a AuG, schwerer Fall) und

A._____ handelte wissentlich (vgl. SV oben Ziffer 1) für eine Vereinigung oder Gruppe, namentlich für den unbekannten „AY._____“ (L._____), für T._____ (C._____), sowie für Q._____ (H._____), die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat, namentlich der illegalen Beschäftigung von thailändischen Prostituierten, zusammengefunden hat (Art. 116 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 3 Bst. b AuG, schwerer Fall).

Ebenfalls beschäftigte A._____ die nachfolgend unter Ziff. 3.1. bis 3.6. genannten Personen ohne Arbeitsbewilligung im Salon „G._____“ als Prostituierte (Art. 117 Abs. 1 AuG, schwerer Fall, wobei bezüglich Ziff. 3.6. nur Versuch vorliegt).

A._____ beschäftigte und beherbergte die nachfolgend unter Ziff. 3.1. bis 3.5. genannten Personen als Prostituierte im Salon „G._____“, indem sie den Prostituierten gegen Entrichtung einer Pauschalabgabe von 50% ihrer Tageseinnahmen sowie teilweise gegen Entrichtung weiterer Abgaben (vgl. oben Ziff. 1) eine Schlafgelegenheit und Essen zur Verfügung stellte und sie der Prostitution nachgehen liess. A._____ tat dies im Bewusstsein darum, dass die Prostituierten weder Aufenthalts- noch Arbeitsbewilligung besaßen. Auch hatte A._____ die Absicht, durch die Arbeit der Prostituierten mitzuverdienen, d.h. selbst einen Gewinn daraus zu erzielen.

Namentlich ermöglichte und / oder förderte A._____ die illegale Anwesenheit sowie die illegale Ausübung der Prostitution folgender Personen:

3.1. [...];

3.2. L._____ von zirka November 2008 bis März/April 2009;

3.3. C._____, zirka im Juli 2011 (total zirka 5 Wochen);

3.4. [...];

3.5. H._____ in der 1. Hälfte 2011 während zirka fünf Tagen

3.6. M._____ (versucht begangen, da die Arbeit letztlich nicht angetreten wurde)

4. Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 und 2 Bst. c StGB)

Gewerbsmässig in der Zeit zwischen zirka November 2008 bis März/April 2009 in K._____ und evtl. anderswo.

A._____ hat namentlich durch Verbrauch, Entgegennahme, Einkassieren von Geld im Inland und Überweisungen ins Ausland durch Weiterleitung an die thailändischen Organisationen T._____ (bezüglich C._____) und an unbekannten AY._____ (bezüglich L._____) sowie durch anderweitiges Wegschaffen oder Verbrauchen im Umfang eines unbekannten, CHF 103'000.005 übersteigenden Betrags Handlungen vorgenommen, die geeignet waren, die Auffindung und die Einziehung von Vermögenswerten (Geld) zu vereiteln, die, wie A._____ wusste, aus einem Verbrechen (Art. 182, 195 StGB, Art. 116 Abs. 3 AuG) herrührten.

Folgende, unter Ziff. 4.1. bis 4.3. aufgelisteten Vorgänge sind bekannt, wobei all dieses Geld aus den Liebesdiensten stammte, das die Freier den Prostituierten bezahlt hatten. Das Geld stamm-

te damit aus dem Erlös aus Menschenhandel, Förderung der Prostitution sowie aus qualifiziert begangenen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Verbrechen).

A._____ hat die Einziehung dieser Gelder aus deliktischer Herkunft vereitelt. Ihr war bewusst, dass diese Gelder in der Schweiz durch das Verbrauchen und Weiterleiten weder für die ausgenommene Prostituierte noch für den Staat (mehr) greifbar sein würde:

4.1. A._____ hat 50% der Einnahmen der Prostituierten H._____, L._____ und C._____ (persönlich oder via sog. „AU._____“ oder „AU._____“) entgegen genommen zur Schuldentilgung und an die obgenannten Organisationen weitergeleitet;

4.2. A._____ hat 100% der Einnahmen von E._____ (ehemals E._____) und auch die anderen 50% der Einnahmen der Prostituierten H._____, L._____ und C._____, bzw. Teile davon, entgegen genommen. A._____ hat den grössten Teil dieses Betrages selbst behalten und weggeschafft oder verbraucht (50% + teilweise div. Abgaben für Essen und Werbung, vgl. oben SV Ziff. 1 im Detail);

4.3. A._____ hat bezüglich der Prostituierten C._____ zirka im Juli 2011 via Bank U._____ in K._____ zwei Geldzahlungen nach Thailand zur Organisation T._____ getätigt zur Schuldenabzahlung. Die Höhe der Geldzahlungen ist nicht bekannt.

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unterdessen ist unbestritten, dass die Beschuldigte den Salon „G._____“ an der R._____(Strasse) in K._____ betrieb und darin sexuelle Dienstleistungen anbot.

Bestritten ist praktisch ausschliesslich die Täterschaft der Beschuldigten. Diese gestand unterdessen im Rahmen der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung zwar ein, dass sie über ein Studio in K._____ verfügt und dieses der Prostitution gedient habe. Dagegen bestreitet sie die ihr gemachten Vorwürfe und weiter, irgendeine der betroffenen Frauen zu kennen. Sodann wird seitens der Beschuldigten bestritten, im Deliktszeitraum in der Schweiz gewesen zu sein. Vielmehr will sie ihr Studio primär an Dritte vermietet haben, weswegen sie selbst keine Frauen von einer Organisation oder Dritten abgenommen und diese als Prostituierte in ihrem Studio hat arbeiten lassen. Sodann ist bestritten, ob diese Frauen der Beschuldigten einen Geldbetrag zur Begleichung ihrer Schulden, für die Miete sowie für sie selbst als Bordellbetreiberin abgeben mussten. Damit einhergehend gilt es weiter zu überprüfen, ob die Beschuldigte dieses Geld nach Thailand weiterleitete und wusste, dass die Frauen über eine Organisation oder Dritte in die Schweiz gebracht wurden und sich mithin illegal in der Schweiz aufhielten.

8. Beweiswürdigung der Kammer

8.1 Vorbemerkungen

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3698 ff., S. 51 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Beweismittel ausführlich und zutreffend wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (pag. 3658 ff., S. 11-51 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

8.2 Würdigung der objektiven Beweismittel

- 8.2.1 Aus der breit angelegten «Aktion 36» in den Kantonen Bern und Thurgau gegen eine Organisation, die im Verdacht stand, aus Thailand Frauen und Transsexuelle zwecks Prostitution in der Schweiz anzuwerben, ergaben sich weitere Verdachtsmomente, so insbesondere auch gegen die Beschuldigte. Die Hauptverdächtige der «Aktion 36», Q._____ (AZ._____), erwähnte bereits anlässlich ihrer Haftöffnung das Studio «G._____» in K._____ (pag. 233 f., Z. 185 ff. u. Z. 201 ff.). In ihrer Agenda konnte denn auch ein Eintrag mit «A._____» an der R._____ (Strasse) in K._____ gefunden werden (pag. 118, Z. 92 ff.) und schliesslich hatte sie unter dem Eintrag «A._____» drei Rufnummern abgespeichert, die gemäss CCIS auf den Namen A._____ registriert waren (pag. 80). Aus diesem Grund erfolgte am 13. Juli 2011 eine gezielte Kontrolle an der R._____ (Strasse) in K._____. Kantonspolizist AN._____ sprach zuerst vor und wurde von der Beschuldigten gefragt, ob er die Dienste der Transsexuellen «AW._____» in Anspruch nehmen wolle (pag. 75). Bei der anschliessenden Kontrolle wurde jedoch nur die Beschuldigte und M._____ angetroffen (pag. 73), wobei diese bestätigte, die Transsexuelle AW._____ zu kennen und im Salon „G._____“ gesehen zu haben (pag. 1536, Frage 10).
- 8.2.2 Anlässlich der Hausdurchsuchungen vom 14. November 2011 im Studio «G._____», im V._____ und an der Privatadresse der Beschuldigten konnten diverse Dokumente und Vermögenswerte sichergestellt werden (pag. 1557 ff.). Aufgefunden wurden einerseits der Mietvertrag vom 21. Juni 2005 zwischen der Beschuldigten und W._____ betreffend die 3,5 Zimmer-Wohnung an der R._____ (Strasse) in K._____, in welchem sich der Salon «G._____» befindet (pag. 1601 f.). Der Mietzins für diese Wohnung beträgt CHF 1'150.00. Weiter konnten drei Mietverträge mit Thailänderinnen aufgefunden werden; zwei davon betrafen das Studio an der R._____ (Strasse) und einer das V._____ an der X._____ (Strasse). Es ist festzuhalten, dass nur der erste dieser Mietverträge mit Y._____ vom 22. November 2010 bis zum 22. Mai 2011 den vorliegend angeklagten Zeitraum betrifft (pag. 1596). Weiter konnte anlässlich der Hausdurchsuchung an der R._____ (Strasse) unter anderem eine Preisliste «A._____ Thai Massagen» (pag. 1601/2.17), ein Notizzettel mit handschriftlichen Zahlen (pag. 1602) und eine Passkopie von H._____ (pag. 1627) sichergestellt werden. Schliesslich hingen an der Eingangstüre diverse Fotos und auf der Homepage ._____ (abgerufen am 11.07.2011) waren Werbefotos der Transsexuellen AW._____ (C._____) und von BA._____ (M._____) aufgeschaltet (pag. 1603 ff.). Aus diesen Inseraten geht hervor, dass das Studio an sieben Tagen pro Woche während 24 Stunden geöffnet gewesen war (pag. 1607 f.).
- 8.2.3 Aufgrund der erwähnten Ermittlungen wurden die Akten BJS 10 10323 ediert. Aus dem Anzeigerapport dieser Akten geht hervor, dass anlässlich der polizeilichen

Kontrolle vom 30. März 2010 im Salon „G._____“ zwei sich illegal in der Schweiz aufhaltende Thailänderinnen, namentlich E._____ (AX._____, die heutige Privatklägerin 2 E._____) und Z._____ (BB._____) angetroffen worden seien (pag. 1970 ff.). An der Wohnungstüre des Salons wurden fünf Fotos sichergestellt, darunter zwei Fotos von A._____ und drei weitere Fotos von den beiden angehaltenen Frauen (pag. 1993 ff.). Die beiden Frauen identifizierten die Betreiberin des Salons anhand dieser zwei Fotos. Die Beschuldigte bestätigte gemäss den Ausführungen im Anzeigerapport, dass sie die Frau auf den beiden Fotos sei (pag. 1970). Im Gepäck von E._____ (E._____) konnte ein Büchlein gefunden werden, in welchem sie jedes Inkasso registriert hat. Die Addition dieser Beträge hat einen Gesamtbetrag von CHF 215'280.00 ergeben (pag. 2164).

8.2.4 Schliesslich wurden auch diverse Bankbelege gefunden und eine breite Bankenedition angeordnet. Daraus geht hervor, dass die Beschuldigte bei der AA._____ (Bank) (pag. 1647 ff.) und der AB._____ (Bank) (pag. 1792 ff.) Bankkonti lautend auf ihren Namen hatte und diverse Bargeldüberweisungen bei der AC._____ getätigt hatte (pag. 1942 ff.). Aus den Kontoauszügen wird ersichtlich, dass im Jahr 2009 bei der AA._____ (Bank) und der AB._____ (Bank) Einzahlungen von rund CHF 140'000.00 und Auszahlungen von rund CHF 145'000.00 getätigt wurden. Im Jahr 2010 waren es Einzahlungen von gesamthaft rund CHF 63'700.00 und Auszahlungen von rund CHF 59'100.00. Im Jahr 2011 waren es Einzahlungen von insgesamt rund CHF 79'300.00 und Auszahlungen von rund CHF 81'994.00. Zudem tätigte die Beschuldigte gemäss dem Transaktionsbericht der AC._____ /Transaktionsübersicht AD._____ in der Zeit vom 4. Januar 2009 bis am 7. November 2011 insgesamt 87 Transaktionen ins Ausland im Umfang von total CHF 68'603.60 (pag. 1942 ff.). Aufgrund der vorliegenden Kontoauszüge und Transaktionen hat die Vorinstanz tabellarisch wiedergegeben, in welchen Zeiträumen Bargeldeinzahlungen und Transaktionen getätigt wurden und in welchen Zeiträumen somit eine Landesabwesenheit der Beschuldigten möglich gewesen wäre (pag. 3711, S. 64 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dabei hat sich die Vorinstanz auf die Feststellungen berufen, dass die Beschuldigte einerseits persönlich in der Filiale der AB._____ (Bank) in AE._____ (Ort) bekannt war (pag. 1798) und andererseits ein Vermerk getätigt wurde, wenn die Einzahlung nicht durch sie persönlich getätigt worden sei (pag. 1816). Die Transaktionen bei der AC._____ wiederum muss sie immer persönlich gemacht haben (pag. 1942 ff.), da sie namentlich als Kunde aufgelistet ist. Die Kammer kann sich dieser sorgfältig und zutreffend ausgearbeiteten Aufstellung anschliessen.

8.2.5 Betreffend die Auswertung der Mobiltelefone – aus welcher nur wenig Erkenntnisse gewonnen werden konnten – kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3663 ff., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.3 Zu den subjektiven Beweismittel

Vorab werden die Aussagen der beteiligten Personen der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis zusammengefasst wiedergegeben.

8.3.1 Aussagen der Beschuldigten

In der Einvernahme vom 1. April 2010 (aus den Akten BJS 10 10323) erklärte die Beschuldigte, dass sie alleine im Salon arbeite und zwar zwei bis drei Stunden am Tag (pag. 1167, Z. 7 ff.). Die beiden angehaltenen Thailänderinnen kenne sie nicht, da sie den Salon an AF._____ für CHF 80.00 untervermietet habe und zwar seit zwei bis drei Wochen (pag. 1166, Z. 4 ff. und Z. 32). Auf Vorhalt der Aussagen der beiden Frauen, wonach diese bereits seit längerer Zeit dort arbeiten würden, entgegnete die Beschuldigte, dass sie den Salon bereits seit zwei Monaten an AF._____ vermietet habe (pag. 1166, Z. 41). AF._____ kenne sie jedoch nicht, diese habe sie auch nie gesehen. Es habe sich um eine kurze telefonische Übereinkunft gehandelt, wobei sie ihre Telefonnummer nicht kenne (pag. 1166, Z. 46 ff.). Von AF._____ habe sie einmal CHF 600.00 erhalten, die übrigen Mietzinse seien ausstehend (pag. 1166, Z. 47 f.).

Am 14. November 2011 erklärte die Beschuldigte, sie habe nicht selbst im Studio gearbeitet, sie habe es nur gemietet und weitervermietet (pag. 105, Z. 25 f. und pag. 106, Z. 56 f.). Den Namen des Studios habe sie von der früheren Mieterin übernommen (pag. 105, Z. 34). Sie habe immer Inserate in der Zeitung in Bern aufgegeben mit dem Text «Salon zu vermieten» (pag. 106, Z. 74 f.). Die Frauen habe sie dann bei einem Drink kennengelernt und mit ihnen abgemacht, dass sie selbst 40% erhalte und die Frauen 60% behalten können (pag. 106, Z. 88). Sie würde die Frauen auch jeweils wegen der Bewilligung überprüfen (pag. 107, Z. 118), ausser wenn der Salon an jemand anderen vermietet gewesen sei. Auf Vorhalt der Aussagen von Q._____ (AZ._____), wonach diese ihr eine Frau vermittelt habe, führte die Beschuldigte aus, dass das nicht stimme und die Frau wahrscheinlich spinne (pag. 108, Z. 169 ff.).

Am 15. November 2011 fand eine Konfrontationseinvernahme mit Q._____ statt. Die Beschuldigte schilderte einleitend, dass sie nichts gemacht habe. Die Frauen seien alleine zu ihr gekommen. Sie habe sie nie selbst gebracht. Sie habe nichts falsch gemacht (pag. 117, Z. 56 ff.). Auf Frage, wer die Frau sei, welche neben ihr sitze [Anm. Q._____] antwortete die Beschuldigte, dass sie diese Frau nicht kenne (pag. 117, Z. 71 f.). Selbst als sie von Q._____ erkannt wurde, erklärte die Beschuldigte, dass sie dazu nichts zu sagen habe. Sie habe nichts gemacht (pag. 118, Z. 85). Auf Vorhalt eines Fotos von A._____, bestätigte die Beschuldigte, dass sie das auf dem Foto sei (pag. 118, Z. 105). Im Verlauf der Einvernahme erklärte die Beschuldigte wiederholt, dass sie die übrigen Frauen nicht kenne und keinen Kontakt zu diesen Frauen habe.

Anlässlich der Hafteröffnung am 22. Dezember 2011 erklärte die Beschuldigte, dass sie über kein Geld verfüge, auch nicht auf der Bank (pag. 133 Z. 113). Ihr Mann habe ihrer Tochter Taschengeld geben müssen, weil sie selbst nichts habe. Ihre Tochter habe ihr auch geraten, sich scheiden zu lassen, da es doch nichts bringe und sie besser nach Thailand zurückkehren solle (pag. 133, Z. 118 ff.). Einen Tag später führte die Beschuldigte vor dem Zwangsmassnahmengericht sodann aus, dass die Polizei eine Namensliste der Mieterinnen habe, da sie den Salon seit 2009 vermietet habe (pag. 41, Z. 30 ff.). Sie selbst habe zu Hause ebenfalls eine Namensliste. Sie habe jeweils CHF 3'000.00 für das Studio pro Monat verlangt

(pag. 41, Z. 35 ff.). Damit habe sie ihre Steuern und Essen bezahlt, so dass sie habe leben können (pag. 42, Z. 3).

In der Einvernahme vom 21. Februar 2012 erklärte die Beschuldigte, sie habe bisher die Wahrheit gesagt. Sie habe einzig BC._____ bei sich beschäftigt und eine Frau aus Osteuropa, die am Tag der Verhaftung hätte anfangen sollen (pag. 144, Z. 60 ff.). Es hätten viele Personen das Studio gemietet, sie könne sich nicht an die Namen erinnern, die zweite sei aber sicher AF._____ gewesen. Vor vier Jahren sei ihre Mutter erkrankt, weshalb sie nach Thailand gereist sei und das Studio an AF._____ vermietet habe (pag. 144, Z. 83 f.). Vorher habe sie selbst im Studio gearbeitet und zwar von 11.00 bis 18.00 Uhr. AF._____ habe sicher über ein Jahr lang den Salon gemietet. Sie selbst sei ja über ein Jahr in Thailand gewesen (pag. 144, Z. 99 f.). Als sie zurückgekommen sei, habe sie die Miete einzukassieren wollen, doch AF._____ sei nicht mehr da gewesen. So habe sie selbst wieder im Studio zu arbeiten begonnen (pag. 145, Z. 111ff.). Die Frauen, die bei ihr hätten arbeiten wollen, hätten die B-Bewilligung gebraucht. Andernfalls hätten sie heiraten müssen, wie sie es auch gemacht habe (pag. 146 Z. 156-159). Auf Vorhalt der Aussagen von Q._____ bestritt die Beschuldigte weiterhin, diese zu kennen und deren Aussagen zu AT._____ seien nicht richtig. Selbst auf Vorhalte der gefundenen Passkopie von H._____ will sie nichts mit dieser AT._____ zu tun gehabt haben (pag. 147 Z. 203 ff. und pag. 150).

Am 6. März 2012 (als Auskunftsperson einvernommen) erklärte die Beschuldigte, sie wolle die Wahrheit sagen (pag. 171, Z. 18). Sie habe in den Jahren 2006 und 2007 mit einer Kollegin zusammen im Salon gearbeitet und diesen ab 2008 an BD._____ vermietet. Mit BE._____ aus dem 3. Stock und mit BD._____ habe sie sich zerstritten, so dass diese Ende 2008 gegangen sei. Sie habe ihr dann AF._____ vermittelt, mit welcher sie keinen Mietvertrag gemacht habe (pag. 171, Z. 33-43). In der delegierten Einvernahme desselben Datums führte die Beschuldigte aus, dass sie 2006 und 2007 gearbeitet habe. Dies meistens alleine, gelegentlich auch mit einer Kollegin. Sodann bestätigte sie, dass zuerst BD._____ das Studio 2008 gemietet habe und sodann ungefähr 2009 das Studio durch AF._____ gemietet worden sei. 2009 sei sie für sechs Monate in Thailand gewesen und sei für drei Tage zurück in die Schweiz gekommen, da sie einen Vertrag mit AF._____ habe machen wollen. Der Vertrag habe in dieser Zeit nicht unterzeichnet werden können. Sie habe zurück nach Thailand gemusst, da ihre Mutter zwischenzeitlich verstorben sei. Anschliessend sei sie endgültig in die Schweiz zurückgekehrt. Es sei niemand mehr im Studio gewesen, da die Polizei alle abgeholt habe (pag. 181, Z. 31 ff.). Sie habe dann die Schlüssel von der Polizei zurückerhalten und habe eine Busse von CHF 1'200.00 bezahlen müssen. Danach habe sie während eines Monats selber gearbeitet und das Studio anschliessend bis 2010 an Y._____ vermietet (pag. 182 Z. 49-53). 2011 habe BF._____ im Studio gearbeitet. In dieser Zeit sei sie in Thailand gewesen und im Juli 2011 zurückgekommen. BF._____ habe das Studio von April bis Juli gemietet gehabt (pag. 184, Z. 148). Nach ihrer Rückkehr habe sie mit BC._____ und BG._____ zusammen gearbeitet. Kurz vorher habe noch eine Frau aus der Slowakei bei ihr arbeiten wollen, jedoch sei diese am ersten Tag von der Polizei angehalten worden. Mit den Frauen sei abgemacht gewesen, dass diese pro Tag

CHF 100.00 an sie hätten bezahlen müssen. Sie habe die Miete nie im Studio abgeholt, vielmehr hätten sie sich in einem Café getroffen (pag. 182, Z. 94 f.). Auf Vorhalt wonach sie und M._____ anlässlich der Polizeikontrolle vom 13. Juli 2011 im Salon angetroffen worden seien und wonach AF._____ gemäss ihren Aussagen vom 21. Februar 2012 das Studio zu dieser Zeit gemietet haben soll, antwortete die Beschuldigte, dass AF._____ 2009 dort gearbeitet habe (pag. 183, Z. 141). Eine Transsexuelle namens AW._____ kenne sie nicht (pag. 184, Z. 157). Auf die sichergestellten Mietverträge angesprochen, erklärte die Beschuldigte, diese seien von ihrem Liebhaber geschrieben worden. Auf Vorhalt, wonach die Mietverträge unterschiedliche Handschriften aufweisen würden, führte sie aus, dass sie vier Liebhaber habe (pag. 186, Z. 289 ff.). Sodann erklärte sie, dass es sich bei den von Y._____ überwiesenen drei Geldbeträgen von total CHF 3'500.00 um Miete handle, welche Y._____ bei den anderen Frauen eingezogen habe. Bei Verlesen des Protokolls korrigierte sich die Beschuldigte und führte aus, dass es sich nicht um die Miete der anderen Frauen, sondern um die Miete von Y._____ handle (pag. 187 Z. 310 ff.). Auf Frage, beim wem sie das Geld eingezogen habe, antwortete die Beschuldigte, dass sie eigentlich nichts darüber wisse und das Geld nie gesehen habe. Wenn Y._____ Geld auf ihr Konto überwiesen habe, sei dies für die Miete gewesen. Sie habe manchmal verspätet gezahlt, weshalb der Betrag schon um die CHF 1'000.00 gewesen sein könne. Sie habe nicht gesehen, dass wöchentlich CHF 1'000.00 einbezahlt worden seien (pag. 187 f., Z. 342 ff.). Auf die sichergestellte Preisliste angesprochen, erklärte sie, dass sie diese auf dem Computer ausgedruckt habe (pag. 188, Z. 355). Die Fotobilder darauf würden aber nicht stimmen und die Preise seien von Y._____ so gemacht worden. Die Preise hätten Mitte 2009 Gültigkeit gehabt (pag. 188, Z. 360). Schliesslich wurden der Beschuldigten auch verschiedene Bankbelege für Geldüberweisungen vorgehalten, worauf sie erklärte, sie habe Geld nach Thailand überwiesen (pag. 191, Z. 529 ff.). Sie habe sich Geld leihen müssen, deshalb habe sie als Rückzahlungen Überweisungen gemacht. Sie habe in Thailand Schulden gehabt (pag. 191, Z. 538 ff.). Auf die Einzahlungen von L._____ (heute L._____) angesprochen, will sie dieses Geld ebenfalls nie gesehen haben (pag. 192, Z. 571 ff.). Die Einzahlungen auf ihrem Konto würden von ihrem Liebhaber AG._____ stammen. Es sei aber nie so gewesen, dass zweimal je CHF 10'000.00 in AE._____ (Ort) einbezahlt worden seien (pag. 193, Z. 606 ff.). Auf Vorhalt der Bankbelege korrigierte sie aber, das Geld stamme aus einem Schneeballsystem. Auf Vorhalt ihrer vorherigen Aussagen zu AE._____ (Ort), wonach sie nur etwa dreimal dort gewesen sei und das letzte Mal 2008 (vgl. pag. 185, Z. 217 ff.) erklärte sie, sie sei nun verwirrt (pag. 193, Z. 625). Zu den übrigen Einzahlungen in den Jahren 2010 und 2011 erklärte sie, dass das Geld aus der Arbeit, von ihren Liebhabern und von ihrem Mann AH._____ stamme (pag. 193, Z. 635 ff.). Ihre vier Liebhaber hätten ihr monatlich je ca. CHF 800.00 bis 1'000.00 gegeben (pag. 194, Z. 678).

In der Einvernahme vom 7. März 2013 bei der Staatsanwaltschaft wurde der Beschuldigten ein Foto von L._____ vorgelegt, die sie dann als AF._____ und Mieterin ihres Studios erkannte (pag. 1185, Z. 34 ff.). Es stimme hingegen nicht, dass diese Frau je für sie gearbeitet habe. Sie sei wohl wütend auf sie, dass sie

solche Behauptungen aufstelle. Die Vermieterin Al._____, genannt BH._____ oder BH._____ habe L._____ die Schlüssel übergeben (pag. 1187, Z. 96 ff.). Die zwei seien Freundinnen (pag. 1191, Z. 225 f.). Die Beschuldigte bestätigte auf Frage der Verteidigung, dass es sich bei Al._____ um Y._____ handle. Sie erklärte, dass Y._____ das Studio zwei Mal gemietet habe. Das erste Mal 2009 für ein halbes Jahr und schliesslich 2010. Sie sei die erste Mieterin gewesen, die zweite Mieterin sei AF._____ gewesen. Den ersten Mietvertrag mit Y._____ habe sie mündlich abgeschlossen, den zweiten Mietvertrag hätten sie schriftlich festgehalten (pag. 1191 f.).

Anlässlich der Einvernahme vom 20. März 2012 wurde die Beschuldigte erneut mit den Aussagen von Q._____ konfrontiert. Sie stritt sämtliche Vorwürfe ab und erklärte, dass sie diese Frau nicht kenne. Ihr Mobiltelefon sei immer an der R._____ (Strasse) gewesen und jemand habe dieses Studio gemietet gehabt. Sie wisse davon aber nichts (pag. 213). Weiter führte sie aus, dass sämtliche Frauen einen B-Ausweis hätten haben müssen und schliesslich selbständig hätten arbeiten sollen. Sie hätten täglich CHF 100.00 für die Miete bezahlen müssen (pag. 214). Sie habe nie eine «illegale Frau» bei sich arbeiten lassen (pag. 215, Z. 95). Auch auf Vorhalt der Fotos von BA._____ (M._____) und AJ._____ wollte sie keine der Frauen kennen (pag. 217). Schliesslich erklärte sie auf Vorhalt ihres Strafregistrauszuges, dass sie die Verurteilung vom 7. September 2010 (betreffend die Kontrolle vom 30.03.2010) nicht akzeptiere, da sie dies nicht gemacht habe. Sie habe nichts von dem gemacht, was ihr vorgeworfen werde (pag. 218, Z. 206 ff.).

Diese Aussagen wiederholte sie in der nächsten Einvernahme vom 27. Juli 2015 (pag. 1206, Z. 21). Sie erzählte erneut, dass sie nach Thailand gegangen sei, als ihre Mutter krank geworden und dann gestorben sei (pag. 1207, Z. 67 ff.). Bei ihrer Rückkehr habe die Person, welcher sie den Salon vermietet habe, diesen bereits weitervermietet und sie habe den Schlüssel bei der Polizei abholen müssen. Danach habe sie keine Frauen mehr bei sich gehabt und dies habe die Polizei bei allen Kontrollen auch feststellen können. Die nochmalige Frage, ob sie das Studio somit im Oktober/November 2010 selbst geführt habe, bejahte die Beschuldigte und erklärte, dass dies so angeschrieben gewesen sei. Niemand habe dort gearbeitet, nur sie habe dort gewohnt. Es habe nie Frauen gehabt, welche für sie gearbeitet hätten (pag. 1208, Z. 112-114 und 121). Die Beschuldigte habe auf Vorhalt eines Fotos von C._____ erklärt, dass sie diese nicht kenne und auch nie gekannt habe (pag. 1209, Z. 133 ff.). Auf Vorhalt des Fotos von M._____ sagte die Beschuldigte aus, diese Frau habe im Parterre gewohnt und habe bei ihr gegessen, nicht aber gearbeitet (pag. 1209, Z. 139 ff.). Rund fünf Minuten später sei die Polizei gekommen. Keine der beiden Frauen habe je für sie gearbeitet. Diese würden das nur behaupten, da sie wütend auf sie seien. Sie habe nie etwas gegen das Gesetz gemacht (pag. 1210, Z. 177 f.). In den folgenden Fragen wurde die Beschuldigte mit den Aussagen der beiden Frauen konfrontiert. Sie bestritt diese jeweils. Auf Vorhalt des Vorwurfs der Geldwäscherei erklärte die Beschuldigte, sie habe noch nie Geld nach Thailand geschickt, nur einmal für ihr Kind und ihre Mutter (pag. 1216, Z. 390 ff.). Dies sei schon lange her und es sei über eine Bank erfolgt. Manchmal habe sie nur wenig geschickt, also CHF 500.00 oder CHF

1'000.00. Das Geld habe sie immer nur über die U._____ Bank überwiesen. Die Überweisung habe sie nicht selbst gemacht, sondern habe ihren Freund darum gebeten (pag. 1216). Auf Fragen ihres Verteidigers führte die Beschuldigte aus, sie könne nur ihren Vor- und Nachnamen schreiben, lesen könne sie die Zahlen eins bis zehn (pag. 1219, Z. 492 ff.). Ihr Freund habe die Überweisungen gemacht und den Mietvertrag mit Y._____ geschrieben. Sie habe einfach die Unterschrift gegeben, das könne sie. Sie habe auch im Studio G._____ nichts Anderes als Massagen angeboten, z.B. Thaimassage mit Öl oder Ganzkörpermassagen (pag. 1219, Z. 517 ff.). Auf Frage, wie sie Geld habe einkassieren können, wenn sie nur die Zahlen eins bis zehn lesen könne, antwortete die Beschuldigte, dass sie nicht blöd sei und die Noten kenne. Sie habe das Geld einfach einkassiert, notiert habe sie es aber nirgends (pag. 1220, Z. 525 ff.).

In der letzten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2016 bestätigte die Beschuldigte bis zum 1. April 2010 in Thailand gewesen zu sein (pag. 1232, Z. 75 ff.). Auch an eine Y._____ erinnere sie sich, den Nachnamen kenne sie jedoch nicht. Diese Frau habe sehr lange bei ihr gearbeitet, drei Jahre lang, und auch den Salon habe sie damals gemietet. Diese Frau habe im Salon massiert (pag. 1233, Z. 101 ff.; pag. 1234, Z. 131). Es handle sich aber nicht um die Nr. 6 (E._____ (ehemals E._____)) auf der Fotodokumentation (pag. 1234, Z. 127 und Z. 145). Von ihr sei auch kein Bild an der Türe des Salons gehangen, nur eines von der Beschuldigten selbst (pag. 1234, Z. 161; pag. 1235 Z. 177 ff.). Von dieser Y._____ gebe es kein Foto (pag. 1237, Z. 260 und Z. 268). Die Nummern 10 (Q._____), Nr. 13 (AK._____) sowie Nr. 18 (Z._____) wollte die Beschuldigte nicht kennen. Auf Vorhalt, dass sie von E._____ (ehemals E._____) und Z._____ als Salonbetreiberin identifiziert worden sei, sagte die Beschuldigte, dass das nicht sein könne. Sie denke, dass diese Personen sie kennen würden, da ihr Foto an der Türe gehangen sei. Auf Vorhalt der verschiedenen Aussagen der Opfer bzw. von AZ._____, antwortete die Beschuldigte wiederholend, dass das nicht sein könne, bzw. dies nicht die Wahrheit sei (pag. 1238 f.). Sie sei immer alleine im Studio gewesen, wenn die Polizei gekommen sei (pag. 1240, Z. 360 f.).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2018 führte die Beschuldigte aus, dass sie den Laden «Thai A._____» gehabt habe. Sie habe diesen jedoch jeweils vermietet gehabt. Der Name «A._____» sei immer am Studio geblieben, unabhängig davon, wer den Salon gemietet gehabt habe. Sie selbst nenne sich nicht A._____, sie heisse A._____ (pag. 3528, Z. 29). Wenn sie im Salon gewesen sei, sei sie alleine dort gewesen. Sie kenne weder L._____, C._____, E._____ (ehemals E._____) noch H._____. Sie habe auch nicht deren Einnahmen einkassiert (pag. 3528, Z. 35 ff.; pag. 3529, Z. 1 ff.). Auch anlässlich dieser Befragung bestritt die Beschuldigte sämtliche Vorhalte betreffend die Opfer und brachte vor, dass die Vorwürfe nicht stimmen könnten und dass sie niemanden kenne. Sie könne auch nichts zu den Arbeitsbedingungen sagen, da nie jemand bei ihr gearbeitet habe. Als sie nach Thailand gegangen sei, habe sie den Salon an BH._____ vermietet, welche ihn aber aufgrund ihres kranken Kindes an AF._____ weitervermietet habe (pag. 3529, Z. 44 ff.). Sie habe von BH._____ verlangt, dass diese einen Mietvertrag mache. Diese habe erwidert,

dass dies kein Problem sei, da AF._____ einen Pass habe. Die Miete von ungefähr CHF 2'000.00 habe sie direkt an den Besitzer des Hauses bezahlt und CHF 400.00 habe ihr Mann abgeholt (pag. 3530, Z. 11 ff.). Den Salon habe sie zweimal an dieselbe Person vermietet. Im Salon habe sie Ganzkörpermassagen und Thaimassage angeboten (pag. 3530, Z. 32). Die Frage, ob sie den Inhalt der Anklageschrift verstanden habe, bejahte die Beschuldigte, aber die Vorwürfe könnten nicht stimmen. Sie habe nie mit einer Organisation zusammen gearbeitet, deswegen wisse sie nicht, was dies sei. Sie könne weder auf Deutsch, Englisch noch auf Thailändisch lesen oder schreiben. Sie könne nur ihren Namen und den Namen ihres Mannes schreiben, dies weil sie nachschreibe (pag. 3531, Z. 14 f.). Auf Vorhalt der drei Mietverträge und auf Frage, wer diese verfasst habe, erklärte die Beschuldigte, den Mietvertrag auf pag. 1596 (Mietvertrag mit Y._____) habe ihr Mann geschrieben (pag. 3531, Z. 29 ff.). Den Vertrag auf pag. 1598 (mit AL._____) kenne sie nicht und der Vertrag auf pag. 1597 (betreffend das V._____) sei nur kurz gewesen. Dann reichte sie eine Kopie des ersten Vertrages mit angeheftetem Foto ein (pag. 3562) und erklärte, es sei zweimal die gleiche Frau darauf und zwar Y._____. Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte sie, dass diese Frau BH._____ sei. Diese Frau habe das Studio an AF._____ weitervermietet (pag. 3532, Z. 1 ff.). Auf Frage ob sie ein Generalabonnement erkennen könne, antwortete die Beschuldigte, dass sie nichts erkenne, da sie nicht lesen könne (pag. 3533, Z. 16). Auf Frage, wie die Kunden gewusst hätten, was sie bezahlen müssten, erklärte sie, dass niemand bei ihr gearbeitet habe und sie mit den Kunden nicht habe reden müssen, sie habe einfach massiert. Zudem habe sie ein Blatt gehabt, auf welchem die Preise gestanden seien. Eine halbe Stunde habe CHF 50.00 gekostet und eine Stunde CHF 100.00. Die Preisliste habe sie geschrieben, denn CHF 50.00 und CHF 100.00 könne jeder schreiben (pag. 3533, Z. 37 ff.). Die im Gerichtssaal anwesende C._____ kenne sie nicht. Am Schluss erklärte die Beschuldigte, sie könne nicht unterschreiben, jemand müsse ihr den Namen vorschreiben, sie könne nur nachschreiben (pag. 3535).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte, dass sie keine der Frauen kenne (pag. 4283, Z. 14). Die Beschuldigte bestätigte weiter, dass sie über zwei Mietverträge für ein Studio an der R._____(Strasse) und eines an der X._____(Strasse) verfügt habe; dies um zu arbeiten. Sie habe jedoch nur an einem Ort gearbeitet. Auf erneute Frage bestritt sie, zwei Studios angemietet zu haben. Sie habe nur an einem Ort gearbeitet (pag. 4283 Z. 16-25). Die Beschuldigte führte erstmals aus, dass ihre Arbeit in der Prostitution bestanden habe (pag. 4283, Z. 28). Weiter erklärte sie, dass sie den Mietvertrag nicht selbst gemacht habe, sondern dieser durch einen Freund geschrieben worden sei. Dieser habe auch den Mietzins von CHF 1'200.00 bezahlt (pag. 4283, Z. 1 f.). Auf Vorhalt, wonach die Werbung, ihre Bankkonti und die Mietverträge darauf schliessen lassen würden, dass sie eine Geschäftsfrau sei und keineswegs eine Frau, welche auf Hilfe angewiesen sei, antwortete die Beschuldigte, dass sie das alles nicht gemacht habe und dies auch nicht könne. Sie könne nicht schreiben und könne gar nichts (pag. 4283, Z. 4-10). Zur Werbung führte sie aus, dass dort zwar ihr Name drauf gestanden sei, dies aber vielleicht die Person gemacht habe, an welche sie das Studio vermietet habe. Dasselbe gelte für die Bankkonti. Sie habe nie etwas selbst

gemacht auf der Bank. Dies habe AH. _____ für sie erledigt (pag. 4283, Z. 17-23).

8.3.2 Aussagen von L. _____ (AU. _____)

L. _____ wurde am 11. April 2012 von der Luzerner Polizei wegen des Vorwurfs des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution verhaftet (pag. 869 f.). In ihrem eigenen Verfahren wurde sie bereits über 20 Mal befragt, wobei sie im vorliegenden Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Aussagen machte. Am 27. April 2012 erwähnte sie erstmals die Bordellbetreiberin A. _____ aus K. _____ im Gebäude . _____ (pag. 888, Nr. 34). Am 2. Mai 2012 erklärte sie auf Vorhalt des Fotos Nr. 83 sodann, dass diese Frau ihres Wissens im Dezember 2011 festgenommen worden sei. Sie habe diese 2008 kennengelernt, als sie selbst noch Prostituierte gewesen sei und bei ihr in der Region K. _____ gearbeitet habe. Prostituiert habe sie sich von ca. 2008 bis anfangs 2009 (pag. 1092). Sie habe rund sechs Monate gebraucht, um die Schulden von CHF 28'000.00, die sie an die Bordellbesitzerin habe abgeben müssen, abzubezahlen. Dies sei unter anderem auch an A. _____ in K. _____ gewesen. Auf den Fotos die Nr. 83 [Anm. die Beschuldigte; pag. 1117] (pag. 1092).

Anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren bestätigte L. _____ ihre bisherigen Aussagen und erkannte wiederum die Nr. 83, welche A. _____ heisse, von ihr aber A. _____ genannt werde (pag. 1123, Z. 54). Insgesamt hätten sich die Schulden auf CHF 56'000.00 belaufen. Davon seien CHF 28'000.00 hier in der Schweiz angefallen und die anderen CHF 28'000.00 seien für die Organisation in Thailand gewesen (pag. 1123, Z. 71 f.). A. _____ habe mit der Organisation in Thailand zu tun gehabt; sie sei von der Organisation nach K. _____ geschickt worden (pag. 1124, Z. 104 ff.). Mami A. _____ habe sie am Bahnhof abgeholt. Der Salon sei im 1. Stock an der R. _____ (Strasse) gewesen. Zudem habe diese noch einen weiteren Salon in AE. _____ (Ort) gehabt (pag. 1125, Z. 131 f.). Sie hätten abgemacht gehabt, dass sie 50% an A. _____ abgebe, die restlichen 50% habe A. _____ eingekassiert und nach Thailand geschickt, dies um die Schulden bei der Organisation abzubezahlen. Für das Essen habe sie zusätzlich CHF 200.00 pro Woche bezahlen müssen und für die Internetwerbung nochmals CHF 50.00 oder CHF 100.00 pro Woche (pag. 1125, Z. 135 ff.). Von dem Geld habe sie nichts behalten dürfen, sie habe dieses gar nie in der Hand gehabt, A. _____ habe mit den Kunden den Preis vereinbart und das Geld entgegen genommen (pag. 1125, Z. 149 f.). Sie sei gegen November 2008 zu A. _____ gekommen und sei etwa vier oder fünf Monate dort gewesen. Nachdem sie im Studio von A. _____ gewesen sei, sei sie nach Basel gegangen (pag. 1125, Z. 154 ff.). Sie sei mit einem Touristenvisum eingereist und habe über keine Arbeitsbewilligung verfügt (pag. 1126, Z. 190 ff.). Dies sei A. _____ bekannt gewesen (pag. 1127, Z. 205). Wenn sie nach draussen habe gehen wollen, habe sie A. _____ fragen müssen. Sie sei jeweils von jemandem begleitet worden, sie sei nie alleine draussen gewesen (pag. 1127). Mit ihr zusammen sei eine Frau aus AM. _____ (Ort) im Studio gewesen, die ebenfalls kein Visum gehabt habe, aber ihre Schulden bereits abbezahlt gehabt habe

(pag. 1127, Z. 231 ff.). Sie selbst habe Kunden ablehnen können, aber A._____ habe sie dann doch überredet, den jeweiligen Kunden zu bedienen. A._____ habe die Dienstleistungen jeweils verhandelt. Sie habe jeweils während 24 Stunden bereit sein müssen, es sei nicht möglich gewesen Ferien oder einen Tag frei zu nehmen (pag. 1128, Z. 245 ff.). Bei A._____ hätten damals drei bis vier Frauen gearbeitet (pag. 1129, Z. 283). In AE._____(Ort) habe sie ebenfalls ein Studio gehabt, wo sie sie 2009 einmal besucht habe.

Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte sie auf entsprechende Frage, die anwesende Beschuldigte zu kennen und zwar unter dem Namen Mutter A._____ (pag. 3536, Z. 16 ff.). Den letzten Kontakt zu ihr habe sie ungefähr Ende 2008 gehabt. Sie habe sich dort im Salon G._____ während zwei bis drei Monaten im Jahr 2008 prostituiert (pag. 3536, Z. 30 ff.). A._____ habe die Türe geöffnet, das Geld entgegengenommen und mit den Kunden verhandelt. Mit den Kunden habe A._____ über den Preis, die Zeit und das Angebot verhandelt. Sie selber hätte zwar jemanden ablehnen können, habe dies aber nie gemacht, weil sie noch Schulden gehabt habe (pag. 3537, Z. 13 f.). 50% ihrer Einnahmen habe sie der Besitzerin gegeben, mit den anderen 50% habe sie die Schulden abbezahlt. Diese habe sie gegen Ende 2008 abbezahlt gehabt (pag. 3537, Z. 23 ff.). Im Salon sei sie nicht überwacht worden, denn Mutter A._____ sei ja im Salon gewesen (pag. 3537, Z. 28 ff.). Sie selbst sei 24 Stunden da gewesen und habe sich ausruhen können, wenn kein Kunde gekommen sei (pag. 3538, Z. 14 f.). Die Frage, ob sie den Eindruck gehabt habe, die Beschuldigte sei geistig beeinträchtigt gewesen, beantwortete sie zwar mit ja, erklärte aber, dass es möglich gewesen sei, mit der Beschuldigten normal zu reden und auch das Mobiltelefon habe diese bedienen können (pag. 3538, Z. 21 ff.). Beim gemeinsamen Kochen habe immer zuerst die Beschuldigte bedient werden müssen und diese habe zuerst essen dürfen. Sie hätten auch nicht auf gleicher Höhe sitzen dürfen, die Beschuldigte sei immer etwas höher gesessen (pag. 3538, Z. 31 ff.). Das Geld von den Kunden habe immer A._____ entgegen genommen (pag. 3539 Z. 41 f.). L._____ bejahte die Frage der Verteidigung, wonach die Beschuldigte selbst Mitglied der Organisation gewesen sei (pag. 3540, Z. 26 ff.). Die Kontaktperson in Thailand sei AY._____ und in der Schweiz sei es AZ._____ gewesen. Auf Vorhalt der Fotos auf pag. 1994 (AX._____) und 1997 (BB._____) erkannte sie die beiden Frauen, welche beide bei A._____ gearbeitet hätten, dies aber erst später, so gegen Ende 2009/2010 (pag. 3541, Z. 1 ff.). Sie habe wohl das Studio von A._____ empfohlen. Auf Vorhalt der Aussagen von E._____ erklärte sie, dass diese ab und zu angerufen habe, wenn sie etwas gebraucht habe und so habe sie es dann besorgt (pag. 3541, Z. 32 ff.). Und schliesslich wiederum auf Vorhalt erklärte sie, dass sie wohl gegen Schluss als Mutter A._____ in Thailand gewesen sei, 50% der Einnahmen von E._____ eingenommen habe, da sie den Salon kurze Zeit gemietet habe. Die anderen 50% hätten aber E._____ gehört (pag. 3541, Z. 39 ff.). In der Zeit als sie Prostituierte gewesen sei, habe die Besitzerin des Studios das Geld genommen und 50% davon nach Thailand geschickt (pag. 3542, Z. 8).

8.3.3 Aussagen von E._____ (E._____; AX._____)

E._____ wurde nach der ersten polizeilichen Kontrolle am 30. März 2010 festgenommen und befragt (pag. 1422). Sie erklärte, ihre Reise sei von AZ._____ organisiert worden, die sie in der Schweiz festgehalten habe und der sie über CHF 28'000.00 schulde (pag. 1423, Z. 26 ff.). Anfangs November habe eine AU._____ oder AU._____ sie in Luzern abgeholt und nach K._____ gebracht, dies weil sie bereits über viel Erfahrung verfügt habe. Hier habe sie ebenfalls an 7 Tagen in der Woche während 24 Stunden arbeiten müssen. 50% der Einnahmen seien an AU._____ gegangen und von der anderen Hälfte habe sie die Miete von CHF 200.00 pro Tag an A._____ bezahlen müssen (pag. 1424, Z. 21ff.). In K._____ habe sie selbst bestimmen können, wie sie habe arbeiten wollen. Den Salon habe sie aber aus Angst, weil sie illegal hier sei, nicht verlassen (pag. 1424, Z. 23 ff.).

Im vorliegenden Verfahren wurde sie bei der Staatsanwaltschaft am 23. März 2017 einvernommen; eine Konfrontation mit der Beschuldigten hatte sie im Vorfeld abgelehnt. Auf der ersten Fotodokumentation erkannte sie als Nr. 15 A._____ wieder, auf der zweiten Fotodokumentation als Nr. 4. Auf dieser Fotodokumentation erkannte sie auch die Nr. 18 als BB._____, die damals mit ihr zusammen ausgeschafft worden sei (pag. 1438, Z. 255 ff.). Zur Nummer 14 (L._____) wollte sie nichts weiter sagen, ausser dass sie diese schon gesehen habe (pag. 1438, Z. 259 f.). Im Weiteren bestätigte sie wiederum von AU._____ oder später genannt AU._____ abgeholt und nach K._____ gebracht worden zu sein. A._____ und AU._____ hätten sich jeweils abgewechselt. A._____ sei die Bordellbetreiberin und AU._____ der «Boss» gewesen (pag. 1439, Z. 308 ff.). Das Geld sei von A._____ oder AU._____ abgerechnet worden, wenn sie es einmal einkassiert habe, so habe sie es an einen bestimmten Platz deponieren und aufschreiben müssen, wie lange sie gearbeitet habe und wieviel Geld es gewesen sei (pag. 1440, Z. 348 ff.). AU._____ habe ihren Anteil dann nach Thailand geschickt (pag. 1441, Z. 362). Am Tag der Anhaltung habe sie Trinkgeld von Kunden bei sich gehabt. Ihre Schulden habe sie zu diesem Zeitpunkt bereits abbezahlt gehabt. Das nach Thailand geschickte Geld sei für sie selbst zum Sparen gedacht gewesen (pag. 1441, Z. 384 ff.). Auf nochmaligen Vorhalt einer Einzel fotografie von L._____ sagte sie aus, es könne sich dabei um AU._____ handeln, die sich heute AU._____ nenne (pag. 1443, Z. 431 ff.). Sie bestätigte von dieser in Luzern abgeholt worden zu sein. Damals habe sie keine Schulden mehr gehabt. 50% der Einnahmen habe sie an A._____ bezahlt und von den anderen 50% sei ein Betrag für das Essen, das Wohnen und die Werbung abgezogen worden. Der Rest des Geldes sei nach Thailand geschickt worden (pag. 1443, Z. 448 ff.). Ihre Aussage im Jahr 2010, wonach sie noch Schulden gehabt habe, sei wohl ein Missverständnis gewesen. Als sie nach der Ausschaffung in Thailand angekommen sei, sei kein Geld vorhanden gewesen (pag. 1445, Z. 529). Sie habe mit AU._____ Kontakt aufgenommen, doch diese sei nicht mehr erreichbar gewesen. AU._____ habe von allen Prostituierten der Organisation das Geld verwaltet. Auf Frage, welche der beiden Frauen höher gestellt gewesen sei, erklärte sie vielleicht doch A._____ und zwar aufgrund ihres Alters (pag. 1446, Z. 555 ff.). An ihre Aussagen vom 31. März 2010, wonach sie 50% an AU._____ be-

zahlt und von den anderen 50% CHF 200.00 an A._____ bezahlt habe, vermochte sie sich nicht mehr erinnern (pag. 1446, Z. 567 ff.). Offenbar kam es während dieser Einvernahme doch noch zu einer Konfrontation, wobei E._____ die Beschuldigte direkt fragte, ob sich diese wirklich nicht mehr an sie erinnern könne, sie habe doch für sie gearbeitet (pag. 1449, Z. 664 ff.). Auf Frage der Verteidigung, weshalb sie bezüglich der Arbeitszeiten und der Kunden keine andere Wahl gehabt habe, antwortete E._____ mit einer Gegenfrage und führte aus, wohin sie denn hätte gehen sollen. Sie sei illegal in der Schweiz gewesen und habe nicht einmal zum einkaufen nach draussen gehen können (pag. 1450, Z. 707 ff.). A._____ sei oft vorbeigekommen, um nach dem rechten zu schauen. Wenn A._____ nicht gekommen sei, so habe AU._____ nachgesehen. Am Schluss der Einvernahme wandte sich E._____ direkt an die Beschuldigte. Sie begrüßte sie und bedankte sich bei ihr dafür, dass sie bei ihr habe wohnen und essen dürfen (pag. 1451, Z. 736 ff.).

8.3.4 Aussagen von C._____ (AV._____; AW._____)

In der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft des Kantons AE._____ (Ort) im Verfahren gegen unbekannt wegen Menschenhandels und weiteren Delikten erwähnte C._____ erstmals den Namen A._____ im Zusammenhang mit der Überweisung ihrer Einnahmen zum Abbau der Schulden nach Thailand (pag. 1259, Z. 189). Sie erklärte, dass sie nicht genau wisse, wie das Geld nach Thailand gekommen sei, aber sie sei zweimal mit A._____ in K._____ zur U._____ Bank gegangen, als A._____ das Geld nach Thailand überwiesen habe. T._____ habe jeweils bestimmt, in welchem Studio sie habe arbeiten müssen. T._____ habe bei A._____ einmal Geld eingekassiert, welches sie verdient gehabt habe (pag. 1250, Z. 188 ff.). Damals habe sie bereits zu Y._____ gewechselt gehabt (pag. 1260). Sie sei am 16./17. Mai 2011 in die Schweiz eingereist, der entsprechende Stempel sei noch in ihrem alten Pass (pag. 1264). Zunächst sei sie während rund anderthalb Monaten in Lausanne bei BE._____ gewesen und anschliessend zu A._____ nach K._____ gewechselt. Das Studio heisse G._____ und sie sei während fünf Wochen in diesem Studio gewesen, d.h. ab Anfang August 2011. Damals habe es eine Polizeikontrolle im Studio von A._____ gegeben und sie habe über keine Arbeitsbewilligung verfügt (pag. 1265). Als die Polizei gekommen sei, habe sie gerade Geschlechtsverkehr mit einem Kunden gehabt. A._____ habe ihr daraufhin gesagt, sie solle sich in einem Koffer verstecken, der anschliessend in einen Hohlraum im Bett verstaut worden sei. Unter der Matratze habe sich dieser Hohlraum befunden. Die Polizei habe sie deshalb nicht gefunden. Die ebenfalls anwesende Osteuropäerin sei dagegen erwischt worden (pag. 1266 f.). Die Polizei sei mit ihren eigenen Werbebildern zu A._____ gegangen, weshalb sie sich für einige Zeit habe verstecken müssen. T._____ habe ihr sodann gesagt, sie solle nun zu Y._____ gehen (pag. 1266, Z. 445). Wiederum im Verfahren gegen unbekannt führte C._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft auf, dass bei A._____ die 50/50-Regel gegolten habe (pag. 1295 Z. 327). Weiter sei für das Essen und die Internetwerbung ein Betrag abgezogen worden. Bei A._____ habe sie sich jeden Tag während 24 Stunden bereithalten müssen. Eine Stunde habe zwischen CHF 300.00 und CHF 400.00 gekostet. Im Übrigen hätten die gleichen Preise wie bei BE._____

gegolten. Bei A._____ sei sie gefangen gewesen, d.h. sie habe nie raus gedurft. Auch A._____ habe die Kunden immer selbst empfangen, den Preis ausgehandelt und das Geld entgegen genommen. Sie sei eklig gewesen, weshalb die Frauen nie lange geblieben seien (pag. 1295 f., Z. 328 ff.).

Sodann wurde C._____ im vorliegenden Verfahren am 29. Juli 2015 von der Staatsanwaltschaft befragt. In dieser Einvernahme bestätigte sie ihre bisherigen Aussagen in Anwesenheit der Beschuldigten und erkannte diese wieder (pag. 1315, Z. 179 und 183). Sie habe vier bis fünf Wochen bei der Beschuldigten gearbeitet (pag. 1315, Z. 191). Sie sei wegen einem Streit gegangen. Das Problem sei einerseits die Polizeikontrolle gewesen und andererseits habe sie das Studio nie verlassen dürfen (pag. 1316, Z. 218 ff.). Sie könne sich an die Daten erinnern, weil die Kontrolle ein Tag nach ihrem Geburtstag stattgefunden habe. Im Studio habe sie sich AW._____ genannt. Sie habe im Modus 50/50 gearbeitet, zudem habe sie CHF 200.00 fürs Internet und CHF 100.00 fürs Essen abgeben müssen. Diese Bedingungen seien ihr von A._____ erklärt worden (pag. 1318, Z. 269 ff.). Die Preise für die Dienstleistungen seien ebenfalls klar gewesen, nämlich eine Stunde für CHF 300.00 bis CHF 400.00, eine halbe Stunde für CHF 150.00 bis CHF 200.00 und 15 Minuten für CHF 100.00 (pag. 1318, Z. 290 f.). Sobald A._____ die Türe geöffnet habe, habe es für sie kein zurück mehr gegeben, da der Kunde bereits alles vereinbart und bezahlt habe. A._____ habe das Geld jeweils eingekassiert. Sie habe damals noch Schulden gehabt und deshalb kein Geld erhalten. Es sei einmal in der Woche abgerechnet worden. Die erstellten Notizen habe sie jeweils umgehend vernichten müssen (pag. 1319, Z. 323 und 331 ff.). Dass A._____ das Geld nach Thailand geschickt habe, habe sie ein bis zweimal beobachten können. Als die Polizei einen Tag nach ihrem Geburtstag bei A._____ zur Kontrolle ins Studio gekommen sei, sei sie mit einem Kunden beschäftigt gewesen. A._____ sei ins Zimmer gekommen und habe ihr gesagt, dass sie sich verstecken müsse. In diesem Zimmer habe es ein aufklappbares Bett gehabt mit einem Hohlraum darunter, in welchem Taschen und Koffer verstaut würden. Sie sei in diesen Hohlraum zu den Taschen und Koffern gestiegen und der Kunde habe sich aufs Bett gesetzt. Sie habe sich verstecken müssen, da sie kein gültiges Visum habe vorweisen können (pag. 1321). Später in derselben Einvernahme wurde C._____ mit ihren Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kantons AE._____ (Ort) konfrontiert. Sie erklärte daraufhin, dass sie nicht mehr wisse, ob sie in einem Koffer gewesen sei, jedenfalls in einem Bett, welches zugeklappt werden könne mit vielen Taschen und Koffern (pag. 1325 Z. 544 ff.). Neben ihr hätten noch zwei weitere Frauen dort gearbeitet. Diese hätten ebenfalls 50% der Einnahmen abgeben müssen, weiteres wisse sie aber nicht (pag. 1322). Eine sei Thai gewesen, die andere eine kleine Blonde. Auf Vorhalt eines Fotos von M._____ (pag. 1330) sagte C._____, dass es diese Person gewesen sei (pag. 1323, Z. 464).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte sie schliesslich alle bisherigen Aussagen (pag. 3544 ff.).

8.3.5 Aussagen von M._____

M._____ wurde gleich nach ihrer Anhaltung am 14. Juli 2011 befragt (pag. 1532 ff.). Sie gab an, dass sie ganz neu bei A._____ sei, vorher habe sie ca. neun Monate im gleichen Haus im Parterre gearbeitet. Mit A._____ habe sie ausgemacht, dass sie dieser 50% ihrer Einnahmen übergebe (pag. 1535 f.). Andere Auflagen habe sie keine bekommen. Bis anhin habe sie CHF 200.00 bei A._____ verdient (pag. 1536). Auf Vorhalt der Internetwerbung für BA._____, bestätigte sie, dass sie BA._____ sei. Die Werbung habe sie vom Parterre übernommen und den Ort abgeändert (pag. 1536). Die Transvestitin AW._____ kenne sie ebenfalls, diese habe sie im Salon A._____ gesehen (pag. 1536).

Gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärte M._____ am 16. März 2017, dass sie im Parterre als BA._____ gearbeitet habe (pag. 1541, Z. 65 ff.). Im 1. Stock sei sie nur gewesen, da sie habe schauen wollen, wie es dort funktioniere und ob es für sie dort möglich sei, zu arbeiten. Eigentlich habe sie an dem Tag nur ein paar Sachen und Handtücher bringen wollen. Sie sei einfach zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen (pag. 1641, Z. 56). Die Internetwerbung habe sie einen Tag vorher aufgeschaltet, ohne bereits zu arbeiten (pag. 1542, Z. 112 f.). Auf Vorhalt der Fotodokumentation erkannte sie als Nr. 4 A._____, als Nr. 7 die Transsexuelle und als Nr. 16 sich selbst (pag. 1544, Z. 173 ff.).

8.3.6 Aussagen von Q._____ (AZ._____)

Sowohl anlässlich ihrer Hafteröffnung als auch in der Konfrontationseinvernahme vom 15. November 2011 erkannte Q._____ die Beschuldigte nicht (pag. 244 und 263). Ihr Gesicht habe sich verändert. Sie habe A._____ nur einmal in der Nähe des Bahnhofs gesehen, als sie ihr AY._____ übergeben habe (H._____, pag. 331). Da die Frauen nicht gerne bei A._____ geblieben seien, habe sie dieser keine weiteren mehr vermittelt (pag. 278, Z. 60 ff.). Zu AY._____ führte Q._____ einerseits aus, dass diese keine Schulden mehr gehabt habe, als sie für A._____ gearbeitet habe (pag. 278, Z. 81 ff.), andererseits wiederum, dass sie nicht alle Schulden abbezahlt gehabt habe, als sie verschwunden sei (pag. 331).

In der darauffolgenden Einvernahme erklärte sie, dass sie AY._____ nach einigen Tagen bei A._____ abgeholt und nach AO._____ (Ort) gebracht habe. Von dort sei sie sodann geflohen (pag. 411, Z. 62 ff.). Sie habe AY._____ 2009 zu A._____ gebracht, wo sie dann ein oder zwei Mal Geld einkassiert habe, welches AY._____ verdient habe (pag. 435, Z. 261 ff.). Einmal sei aber wohl AJ._____ nach K._____ gefahren, um das Geld abzuholen (pag. 536, Z. 294 ff.).

In der Einvernahme vom 31. Januar 2012 im vorliegenden Verfahren gegen die Beschuldigte erklärte Q._____ schliesslich, sie habe AT._____ mit ihrem eigenen Auto nach K._____ gefahren (pag. 495, Z. 121). Zwei Wochen später sei sie erneut nach K._____ gefahren, um das Geld einzukassieren. Sie sei durch ihren Mann begleitet worden. Anschliessend habe sie AJ._____ nach K._____ geschickt. A._____ habe gewusst, dass es sich dabei um Schul-

denabzahlungen von AT._____ gehandelt habe. Sie habe ebenso gewusst, dass sich AT._____ illegal in der Schweiz aufgehalten habe. Auf Vorhalt der Aussagen von AJ._____, wonach sie noch eine AX._____ nach K._____ gebracht habe, erklärte Q._____, AX._____ sei selbständig zu A._____ gegangen (pag. 497, Z. 235 ff.). Sie habe diese auf der Internetseite des Studios A._____ gesehen. Dies sei 2010 gewesen. Auf Vorhalt des Werbe-fotos von AX._____ (E._____) bestätigte sie, dass es sich dabei um AX._____ handle (pag. 498, Z. 262).

Auch in den folgenden Einvernahmen blieb Q._____ bei ihren Aussagen zu AT._____, wonach sie diese nach K._____ gebracht habe und dass diese von AO._____ (Ort) aus geflüchtet sei. Ferner bestätigte sie die Agendaeinträge der Telefonnummern von A._____ in K._____ (pag. 565, Z. 182 ff. und pag. 634 und 647).

8.3.7 Aussagen von AJ._____

AJ._____ bestätigte in den zwei Einvernahmen im Verfahren gegen Q._____, dass sie eine A._____ als Salonbetreiberin in K._____ kenne. Diese A._____ habe mit Q._____ (AZ._____) in telefonischem Kontakt gestanden, da die Frauen abgehauen seien (pag. 673, Z. 680 ff.; pag. 688 ff.). Wie viele Frauen AZ._____ nach K._____ gebracht habe, wisse sie nicht. Sie könne sich nur an AX._____ erinnern.

Im eigenen Verfahren auf A._____ angesprochen, bestätigte sie, von ihr persönlich Geld erhalten zu haben (pag. 714, Z. 424 f.). Auf Vorhalt des Fotos auf pag. 717 konnte sie nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob es sich dabei um A._____ handle (pag. 714, Z. 428 ff.).

8.3.8 Aussagen von AH._____

AH._____ wurde am 8. Dezember 2011 befragt und bestätigte, vom Studio seiner Ehefrau zu wissen. Er wisse, dass dort Sex gegen Entgelt angeboten werde (pag. 747, Z. 41 ff.). Die Beschuldigte nenne sich in diesem Studio A._____. Seit 2006 arbeite sie hinter seinem Rücken. Auf Vorhalt der Mietverträge bestätigte er, dass er denjenigen von Y._____ geschrieben habe (pag. 748, Z. 69 ff.), da die Beschuldigte Analphabetin sei. Er habe nie Geld abgeholt. Die Miete habe er nur bis zur Pensionierung am 1. August 2010 bezahlt. Von den Konten der Beschuldigten habe er keine Kenntnis. Auf Vorhalt zweier Einzahlungen über je CHF 10'000.00 im Jahr 2009, erklärte er, er habe der Beschuldigten einmal CHF 10'000.00 gegeben (pag. 749, Z. 150 ff.).

8.3.9 Aussagen von AP._____ (BE._____)

AP._____, die Betreiberin des Salons im Dachstock, erkannte A._____ auf der Fotodokumentation (pag. 758, Z. 119) und erklärte, A._____ habe viele Schönheitsoperationen hinter sich, so dass diese nicht mehr aussehe wie früher. A._____ sei fast immer im Salon gewesen und habe die Aufsicht über die Frauen gehabt. Die Beschuldigte suche sich Frauen mit Touristen-Visa, denn diese seien auf sie angewiesen. Mit richtigem Namen heisse A._____ und mit Nachnamen so etwas wie «._____» oder «._____» (pag. 759, Z. 189). Die Beschuldigte sei seit rund fünf Jahren vor Ort und prostituiere sich ebenfalls. Das

Studio habe zuvor AQ._____ geheissen und sei durch A._____ umbenannt worden. A._____ habe ihr sodann von ihrer Befragung bei der Polizei erzählt und dass sie nicht wiedererkannt worden sei (pag. 761, Z. 289 ff.).

Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 11. Januar 2012 erklärte AP._____, dass sie von der Beschuldigten angerufen worden sei. Diese habe ihr mitgeteilt, dass sie ihre Ruhe haben wolle (pag. 778, Z. 27 ff.). Als sie einmal beim Studio A._____ geklingelt habe, sei eine andere Frau dort gewesen. Diese habe gesagt, dass der Salon nun an sie vermietet worden sei und zwei Personen am arbeiten seien (pag. 780, Z. 125 f.). Die Polizei habe sodann eine Kontrolle durchgeführt und die beiden Frauen verhaftet und ausgeschafft. Eine dieser Frauen sei AX._____ gewesen (pag. 780, Z. 133 ff.). Während einer weiteren Kontrolle habe bei A._____ eine Bulgarin gearbeitet (pag. 781, Z. 179). Auf Vorhalt der Passkopie von H._____ erklärte sie schliesslich, dass sie zwar eine AT._____ kenne, die in diesem Studio gearbeitet habe, als es untervermietet gewesen sei. Es handle sich dabei aber nicht um die Frau auf der Passkopie (pag. 782, Z. 213 ff.).

8.3.10 **Aussagen von Y._____ (ehemals Y._____)**

Anlässlich ihrer Einvernahme vom 19. März 2013 erklärte Y._____ (ehemals Y._____), sie werde Y._____ oder BH._____ gerufen und sei seit dem 9. Oktober 2008 in der Schweiz, wo sie habe heiraten wollen (pag. 1138, Z. 26 ff.). Seit dem 7. November 2008 sei sie verheiratet. Sie habe keinen Bezug zum Rotlichtmilieu in K._____ und habe nie als Prostituierte gearbeitet. Auf Vorhalt des Fotodossiers erkannte sie niemanden. Auf Vorhalt, dass es sich bei der Nr. 3 um L._____ handle, führte sie aus, dass sie diese Person nicht kenne (pag. 1139, Z. 58 ff.). Auf Vorhalt, dass es sich beim Foto Nr. 7 um die Beschuldigte handle, welche A._____ genannt werde, antwortete sie, das Foto gleiche ihr nicht. Sie kenne eine Person namens A._____, sie selbst würde diese Mami ._____ rufen. Sie habe sie im Winter 2011 auf der Strasse in K._____ kennengelernt. Diese habe ihr erzählt, dass sie einen Salon betreibe, woraufhin sie die Beschuldigte zum Essen eingeladen habe. Dies sei 2011 oder 2012 ein bis zweimal vorgekommen (pag. 1141 Z. 136 ff.). Es stimme nicht, dass sie das Studio A._____ an L._____ übergeben habe, sie kenne diese Person nicht. Auf Vorhalt des handgeschriebenen Mietvertrages (pag. 1151) sagte sie, dass es sich hierbei um ihren Ausweis handle (pag. 1143, Z. 265 ff.). Die Sache habe sie schon vergessen. Sie habe Sozialhilfe bezogen, weshalb sie nicht habe arbeiten dürfen. Mami ._____ habe ihr gesagt gehabt, dass sie, um als Prostituierte arbeiten zu können, einen B-Ausweis vorweisen müsse. Da sie es sich kurz überlegt habe, habe sie der Beschuldigten ihren Ausweis überlassen. Sie habe es dann aber doch nicht gemacht und den Ausweis zurück verlangt. Sie habe dieses Papier mit ihrem Ausweis zurückbekommen. Sie wisse aber nicht, was auf dem Zettel stehe, da sie nicht lesen könne. Sie habe das Papier vernichtet (pag. 1143, Z. 265 ff.).

8.3.11 **Z._____ (BB._____)**

Für Z._____ (BB._____) liegen einzig die Aussagen aus dem Verfahren BJS 10 10323 vor, in welchem sie nach der Kontrolle vom 30. März 2010 befragt wurde. Sie erklärte damals, dass sie seit Februar 2010 im Salon A._____ in

K._____ als Prostituierte arbeite (pag. 1462, Z. 2 f.). Die Betreiberin des Salons heisse A._____ und habe die Fototermine organisiert. Für ihr Zimmer habe sie pro Monat CHF 3'000.00 an A._____ bezahlen müssen. Sie arbeite sieben Tage in der Woche und zwar freiwillig, um sich ihre Rückreise finanzieren zu können. A._____ komme jeden Montag vorbei und habe die CHF 725.99 für die Miete einkassiert. Ihre Kollegin Y._____ (heute E._____) habe ebenfalls jede Woche CHF 725.00 an A._____ bezahlen müssen. Y._____ sei bereits im Studio gewesen, als sie dazu gekommen sei. Im Massagesalon habe sie den Namen «BB._____» gebraucht (pag. 1465, Z. 4). A._____ habe ihr mitgeteilt, dass sie illegal arbeite, das habe sie gewusst (pag. 1465, Z. 37). Sie sei aber zu nichts gezwungen worden, sie habe die Art ihrer Tätigkeit selbst bestimmen können (pag. 1465, Z. 43 f.).

8.4 Würdigung der subjektiven Beweismittel

8.4.1 Allgemeines

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, kann nicht auf die Aussagen der Beschuldigten abgestellt werden. In ihren Einvernahmen fuhr sie einen regelrechten Aussageslalom und bestritt die ihr gemachten Vorwürfe grundsätzlich. Ihre Aussage, wonach sie immer Pech gehabt habe; jedes Mal, wenn die Polizei aufge-taucht sei, sei sie vor Ort gewesen (pag. 184, Z. 193), ist bezeichnend für ihr Aussageverhalten. Gar offensichtliche Beweise stritt sie ab oder brach in Tränen aus (pag. 1167). Sie wollte denn auch keine der Frauen kennen (pag. 108, Z. 176 ff.; pag. 148, Z. 280 ff.; pag. 183, Z. 114 f. und Z. 120; pag. 217, Z. 188; pag. 1209 Z. 131). Selbst anlässlich der Einvernahmen, als sie von den Frauen erkannt wurde und sich die Frauen persönlich an sie wandten, blieb sie dabei, dass sie keine dieser Frauen kenne. Weiter erstaunt, wie sie im Verlauf des Verfahrens ihre Dienstleistungen einerseits auf eine reine Massagetätigkeit reduzierte, um dann anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung auszuführen, dass sie in ihrem Studio der Prostitution nachgegangen sei (pag. 4283, Z. 28). Oder als sich andererseits als starke Analphabetin präsentierte, welche ihren eigenen Namen nur auf Vorlage schreiben kann (pag. 3535; pag. 4285), dies obschon sie anfangs noch erklärt hatte, sie habe Inserate in Zeitungen in Bern geschaltet, um das Studio zu vermieten (pag. 106, Z. 74 f.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte sie wiederum aus, dass sie immer begleitet werden müsse und nicht alleine unterwegs sein könne (pag. 4280, Z. 41 f.), erklärte aber sodann, dass sie alleine von AR._____ nach K._____ habe reisen können (pag. 4281, Z. 9).

Aus den objektiven und subjektiven Beweismitteln ergibt sich, dass die Beschuldigte seit dem 26. September 2005 Mieterin des Studios in K._____ an der R._____ (Strasse) im ersten Stock war. Dies wurde seitens der Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung denn auch nicht mehr weiter bestritten (pag. 4283, Z. 16-30). Sodann schliesst sich die Kammer den Erwägungen der Vorinstanz an, wonach als beweismässig erstellt gilt, dass es sich bei der Beschuldigten um A._____ gehandelt hat, welche das gleichnamige Studio betrieb (pag. 3706, S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung führte die Beschuldigte denn erstmals aus, dass sie in diesem Studio – welches sie angemietet gehabt habe – gearbeitet habe. Auf Nach-

frage der Vorsitzenden erklärte die Beschuldigte schliesslich, dass sie im Studio der Prostitution nachgegangen sei (pag. 4283, Z. 28). Ob das Studio untervermietet wurde und über welchem Zeitraum, blieb bis zuletzt unklar. Die Beschuldigte erklärte zwar, dass die Polizei bzw. sie selbst über eine Liste der einzelnen Mieterinnen verfüge, eine solche Liste ist in den Akten jedoch nicht zu finden. Vielmehr besteht ein einziger Mietvertrag (22. November 2010 bis 22. Mai 2011), welcher den hier zu beurteilenden Zeitraum und insbesondere J._____ als Opfer betrifft. Dieser Mietvertrag wird jedoch von der Mieterin Y._____ bestritten. Y._____ will den Salon nie gemietet gehabt haben, denn sie und ihr Mann seien von der Sozialhilfe unterstützt worden, welche dadurch gefährdet worden wäre. Es bleibt mithin bis zuletzt unklar, ob 2008 BD._____ oder Y._____ oder keine der beiden Frauen den Salon der Beschuldigten gemietet gehabt haben. Weiter ist unbekannt, zu welchem Zeitpunkt L._____ den Salon im Jahr 2009 gemietet hatte. Des Weiteren sprechen die Geldflüsse auf den Konten der Beschuldigten gegen eine Vermietung des Studios. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass in den Jahren 2009 bis 2011 rund CHF 283'000.00 auf den Konten der Beschuldigten eingegangen sind und es sich dabei um hohe Einnahmen für eine ungebildete Person handelt, welche mehrheitlich im Ausland gewesen sein will (pag. 3706, S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Höhe der Einzahlungen nicht mit den eingereichten Mietverträgen übereinstimmen. Gegen eine Herkunft der Einnahmen aus diesen Mietverträgen spricht auch die Art und Weise der erfolgten Einzahlungen: Die Beschuldigte hat alleine im April 2009 CHF 12'650.00 in bar auf ihr Konto bei der AB._____(Bank) einbezahlt (pag. 1792). Bei Einzahlungen in dieser Höhe kann es sich unmöglich um Einnahmen aus der Vermietung des Studios handeln. Zudem werden Mietzinse üblicherweise direkt auf ein Konto überwiesen und nicht mittels Bargeld übergeben. Weiter spricht die Stückelung der Einzahlung gegen Mietzinseinnahmen. Beispielsweise wurde am 19. Januar 2009 bei der AA._____(Bank) der Betrag von CHF 6'100.00 mit folgenden Noten einbezahlt: 1 x CHF 1'000.00, 4 x CHF 200.00, 36 x CHF 100.00 und 14 x CHF 50.00 (pag. 1648). Diese Beträge stammen offensichtlich aus einem Gewerbe, in welchem Dienstleistungen bar bezahlt werden. Diese Umstände weisen klar darauf hin, dass es sich um Einnahmen aus dem Sexgewerbe handelt.

Aus den vorliegenden Kontoauszügen der AA._____(Bank) und der AB._____(Bank) geht hervor, dass die Beschuldigte in den Jahren 2009 bis 2011 regelmässig Bareinzahlungen tätigte. Dass sie diese Einzahlungen persönlich tätigte, ergibt sich daraus, dass sie in der Filiale der AB._____(Bank) in AE._____(Ort) persönlich bekannt war (pag. 1798). Wurde die Einzahlung nicht von der Beschuldigten selbst getätigt, wurde dies jeweils vermerkt (pag. 1816). Weiter sind 87 Transaktionen via die AC._____ für die Jahre 2009 bis 2011 ausgewiesen, wonach die Beschuldigte in dieser Zeit persönlich in Bern, K._____ oder AE._____(Ort) Auslandszahlungen tätigte. Daraus erschliesst sich der Kammer, dass die Beschuldigte an diesen Tagen in der Schweiz gewesen sein muss. Sodann kann sich die Kammer der zutreffenden tabellarischen Zusammenstellung der Vorinstanz hinsichtlich der Einzahlungen und der Abwesenheiten in der Schweiz anschliessen (pag. 3711, S. 64 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Daraus geht hervor, dass diese – entgegen ihren eigenen Ausführungen –

das Studio nicht über einen Zeitraum von mehreren Wochen untervermietete. Ebenso wenig stammen die Einnahmen von allfälligen Liebhabern oder ihrem Ehemann, welcher dies auch zu keinem Zeitpunkt bestätigte.

8.4.2 Zu den einzelnen Vorwürfen

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Verhältnisse zum Vorwurf des Menschenhandels einleitend zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (pag. 3715 f., S. 68 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Polizei wurde im Rahmen der Aktion 36 auf die Beschuldigte aufmerksam (pag. 67 ff.). Die Opfer seien jeweils in Thailand angeworben worden und ihnen sei die Reise in die Schweiz organisiert worden. Durch diese Reise hätten sie sich verschuldet und diese Schulden hätten sie dann als Sexarbeiterinnen abarbeiten müssen (S. 67). Die Opfer im vorliegenden Verfahren schilderten die gleiche Rahmengeschichte.

Die Opfer kamen aus ärmlichen Verhältnissen in Thailand und wurden dort durch die Organisation angeworben und anschliessend mit einem Touristenvisum in die Schweiz geschleust. Bereits in Thailand wurde ihnen grob erklärt, welche Tätigkeit sie in der Schweiz erwartet. Für diese Reise verschuldeten sie sich jeweils mit CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00. Als die Frauen in der Schweiz angekommen sind, wurden sie in ein Bordell gebracht, wo sie gleich mit der Arbeit beginnen mussten. Erst hier wurde ihnen bewusst, dass sie CHF 56'000.00 bis CHF 60'000.00 abarbeiten mussten, um schuldenfrei zu sein. Ihre Einnahmen wurden jeweils 50:50 aufgeteilt. Jeweils die Hälfte ging an den jeweiligen Salonbesitzer und die andere Hälfte wurde vom Salonbetreiber der Organisation zur Abzahlung der Schulden für die Vermittlungs- und Reisekosten überwiesen. Hinzu kam, dass sich die Prostituierten in dieser Zeit weiter verschuldeten, weil sie zusätzlich für Essen, Internet und Werbung abgeben mussten. Bis die Schuld von CHF 56'000.00 bzw. CHF 60'000.00 abbezahlt war, hatten die Frauen gar nie Geld in ihren Händen. Hatten sie die Schulden abbezahlt, so konnten sie in der Regel die Hälfte der Einnahmen für sich behalten, begannen zu verdienen und konnten nach Abzug der Miete, der Essens- und Internetkosten Geld ins Ausland überweisen. Während die Prostituierten bei der Organisation noch Schulden hatten, wurden sie von Salon zu Salon herumgeschoben, ohne mitbestimmen zu können, wo sie sich aufhalten wollen.

8.4.3 Zu den Vorwürfen betreffend L._____

Gegen L._____ wurde im Kanton Luzern ein eigenes Verfahren eröffnet, welches mit Urteil des Kantonsgericht Luzern vom 18. Juli 2017 ein Ende fand (pag. 3174 ff.).

Die Verteidigung der Beschuldigten brachte vor, L._____ habe sich fälschlicherweise als Opfer bezeichnet, wobei sie selbst Untermieterin des Salons der Beschuldigten und damit selbst Betreiberin gewesen sei. So habe L._____ zugegeben, Teil der Organisation gewesen zu sein. Die Aussagen von L._____ in ihrem eigenen Verfahren in Luzern würden ihren Aussagen in Bern im Verfahren der Beschuldigten völlig widersprechen. Im Verfahren gegen die Beschuldigte habe sie erstmals und entgegen ihren Aussagen in ihrem eigenen Verfahren ausgeführt, dass die Reise in die Schweiz von «AY._____» organisiert worden sei. Sie habe weiter erstmals und als einzige erwähnt, dass die Beschuldigte ein Mitglied der Organisation gewesen sei (pag. 4288).

Fest steht, dass die Beschuldigte L._____ als einzige wiedererkannte und zwar als Mieterin ihres Studios (pag. 1184; pag. 3529, Z. 45 f.). Das Studio habe L._____ nicht direkt bei der Beschuldigten, sondern von der Voruntermieterin, welche einmal BD._____ und einmal Y._____ genannt wird, gemietet. Als die Beschuldigte aus Thailand anfangs April 2010 zurückgekommen sei, sei L._____ verschwunden gewesen. In ihrer Befragung vom 1. April 2010 sagte die Beschuldigte aus, dass das Studio ca. zwei bis drei Wochen vermietet gewesen sei (pag. 1166, Z. 14). Im Verlaufe des Verfahrens erklärte sie schliesslich, dass der mündliche Mietvertrag bereits seit Beginn 2009 gegolten und bis Ende März 2010 – mithin rund anderthalb Jahre – gegolten habe. L._____ erklärte wiederum, dass sie 2008 von AO._____ (Ort) über die Organisation nach K._____ gekommen sei. In K._____ sei sie dann rund fünf Monate lang geblieben, d.h. bis März/April 2009. Damals habe sie noch ihre Schulden abzahlen müssen, d.h. 50% ihrer Einnahmen seien an die Organisation und 50% an A._____ gegangen (pag. 1092; pag. 1125). Auf Vorhalt der Aussagen von E._____ führte L._____ in der Hauptverhandlung aus, sowohl E._____ als auch BB._____ gekannt zu haben. Sie habe für eine kurze Zeit das Studio von A._____ gemietet, als diese in Thailand gewesen sei (pag. 3541).

Aufgrund der sehr detaillierten Aussagen von L._____ geht die Kammer davon aus, dass diese zweimal im Studio A._____ gewesen war. Ein erstes Mal von November 2008 bis März/April 2009 als Prostituierte und im Frühling 2010 als Untermieterin bzw. als Vertreterin der landesabwesenden Beschuldigten. Gemäss der Tabelle betreffend die Landesabwesenheit der Vorinstanz kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte frühestens vom 4. März 2010 und längstens bis zum 5. April 2010 landesabwesend war. Aus dem Verfahren BJS 10 10323 ist wiederum ersichtlich, dass die Beschuldigte am 1. April 2010 befragt werden konnte (pag. 1165 ff.) und somit zurück in der Schweiz gewesen sein muss. Diese Zeitdauer der Landesabwesenheit entspricht auch ihren damaligen Aussagen einer Untermiete während rund zwei bis drei Wochen. Dass sie ihr Studio indessen über ein Jahr vom 1. Januar 2009 bis April 2010 untervermietet haben will, kann zudem aufgrund der Geldflüsse auf ihrem Konto (CHF 140'000.00 im Jahr 2009) und der Aussagen der beiden am 30. März 2010 im Studio A._____ angehaltenen Frauen, E._____ und AS._____, ausgeschlossen werden.

L._____ machte zu ihrer Einreise in die Schweiz, dem Wechsel ins Studio der Beschuldigten in K._____ und den dortigen Arbeitsbedingungen stimmige und schlüssige Aussagen. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass sich aus den Aussagen von L._____ folgendes ergibt (pag. 3719; S. 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

- Die Reise sei für sie organisiert worden, sie habe sich hierfür mit CHF 28'000.00 bzw. CHF 56'000.00 verschuldet (pag. 3538 Z. 38).
- Dieses Geld habe sie der Organisation bzw. dem Mann ihrer Nichte, dessen richtigen Namen sie nicht kenne, sein Spitzname sei AY._____ (pag. 1092, Frage 200.2), bzw. „AY._____“ geschuldet (pag. 1131 Z. 384 ff.).
- Sie habe gewusst, dass sie sich in der Schweiz werde prostituieren müssen.

- Dass sie CHF 56'000.00 abarbeiten müsse, um schuldenfrei zu sein, habe sie erst in der Schweiz erfahren (pag. 1124 Z. 122 ff.).
- Sie sei in die Schweiz gekommen weil sie habe Geld verdienen wollen und Schulden habe abbezahlen müssen (pag. 1123 Z. 78), in Thailand habe sie über CHF 30'000.00 Schulden gehabt und habe bereits ihr Auto und ihr Haus als Pfand geben müssen.
- Sie habe zudem eine Tochter, die bei deren Vater lebe (pag. 1124 Z. 90 ff.).
- Sie sei von der Organisation von AO. _____ (Ort) nach K. _____ zu A. _____ geschickt worden (pag. 1126 Z. 174 f.), wo sie als Prostituierte im Jahr 2008 (ab November und dann während ca. fünf Monaten) gearbeitet habe.
- Ihre Schulden bei der Menschenhandelsorganisation habe sie – unter anderem – der Bordellbetreiberin mit dem Spitznamen A. _____ abbezahlen müssen (pag. 1092, Frage 200.7 und 200.8), 50% habe A. _____ für sich genommen und 50% habe sie nach Thailand zu der Organisation geschickt (pag. 1125 Z. 135 ff.).
- Für Essen habe sie zusätzlich CHF 200.00 pro Woche bezahlen müssen und für die Internetwerbung CHF 50.00 oder CHF 100.00 pro Woche (pag. 1125 Z. 137 ff.).
- Sie wurde später selber Bordellbetreiberin (vgl. Urteil Kriminalgericht Luzern pag. 3201 ff.).

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an und stellt auf deren Aussagen ab. Ergänzend zu den Ausführungen in Ziffer 8.4.2 hiavor ist festzuhalten, dass die Beschuldigte L. _____ von einer Organisation übernommen, bei sich im Studio beherbergt und der Prostitution zugeführt hat. L. _____ musste an 7 Tagen in der Woche während 24 Stunden zur Verfügung stehen. Sie lebte und arbeitete im Studio A. _____ und musste 50% ihrer Einnahmen an die Beschuldigte übergeben. Zudem musste sie eine zusätzliche Vergütung für Essen, Miete und weitere Nebenleistungen an die Beschuldigte bezahlen. L. _____ ist mit einem Toursitenvisa eingereist, welches während ihres Aufenthalts im Studio A. _____ bereits abgelaufen war. Somit hielt sie sich illegal in der Schweiz auf. L. _____ sagte übereinstimmend mit den übrigen Frauen aus, dass die Beschuldigte vom Aufenthaltsstatus der Frauen Kenntnis hatte und sich dessen bewusst gewesen war, dass sich diese illegal in der Schweiz aufhielten.

Gemäss ihren eigenen Aussagen sei sie gegen November 2008 zu A. _____ gekommen und für rund vier bis fünf Monaten geblieben (pag. 1125, Z. 154). Als sie nach Basel gegangen sei, habe sie noch ca. CHF 1'000.00 oder CHF 2'000.00 Restschulden gehabt (pag. 1126, Z. 168). Insgesamt hielt sich L. _____ somit während 11 Monaten in der Schweiz auf. Infolge der 50/50-Regel, wonach 50% der Einnahmen an die Bordellbetreiberin und 50% der Organisation zwecks Begleichung der Schulden übergeben werden mussten, musste L. _____ insgesamt somit rund CHF 56'000.00 erwirtschaften, um ihre Schulden zu begleichen. Bei einer Arbeitsdauer von rund 11 Monaten ergibt dies monatliche Einnahmen von CHF 5'000.00, welche sie der Beschuldigten als Bordellbetreiberin und zur Weiterleitung an die Organisation zur Begleichung der Schulden übergab. Für den Zeitraum von vier Monaten, welche sie im Studio der Beschuldigten war, ergibt dies ein Betrag von CHF 20'000.00. Es ist deshalb davon auszugehen, dass L. _____ rund CHF

20'000.00 an die Beschuldigte bezahlte, welche diese für sich gebrauchte oder an die Organisation bzw. Dritte weiterleitete.

Insgesamt kann auf die Aussagen von L._____ abgestellt werden. Ihre Aussagen zum Rahmengeschehen, zur Organisation und vor allem zu den eigenen Geschehnissen wirken selbst erlebt und sind damit glaubhaft.

8.4.4 Zum Vorwurf betreffend H._____

H._____ wurde während des Verfahrens nicht befragt; eine entsprechende Anfrage für eine rechtshilfeweise Einvernahme blieb erfolglos. Als Hinweis, wonach die Beschuldigte H._____ gekannt haben muss, ist deren anlässlich der Hausdurchsuchung vorgefundene Passkopie (pag. 1627).

Die Beschuldigte bestreitet dagegen eine Frau namens AT._____ gekannt und insbesondere, jemals eine Frau von Q._____ vermittelt erhalten zu haben. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als dass als Hauptbeweismittel die Aussagen von Q._____ gelten, welche mehrfach bestätigte, dass sie H._____ alias AT._____ – welche sie zudem auf einem Foto wiedererkannte – nach K._____ ins Studio von A._____ gebracht habe. Zur Situation von AT._____ erklärte sie weiter, dass AT._____ damals, als sie zu A._____ gekommen sei, gegenüber der Organisation keine Schulden mehr offen gehabt habe (pag. 331, Frage 92). Bezüglich der zuerst behaupteten Flucht von H._____ erklärte Q._____ sodann, dass diese erst später von AO._____ (Ort) aus geflüchtet sei. AJ._____ vermochte zu bestätigen, dass Q._____ Frauen zu A._____ gebracht habe, dies jedoch ohne konkrete Namen zu nennen. Auch sie erzählte von einer geflüchteten Frau, jedoch auch dies ohne nähere Angaben (pag. 673).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt die Kammer ebenfalls auf diese Aussagen ab. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass AJ._____ und Q._____ übereinstimmend aussagten, dass AJ._____ im Auftrag von Q._____ Geld bei der Beschuldigten für im Prostitutionsgewerbe vermittelte Frauen abholte (pag. 3716 f., S. 69 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer schliesst sich der Schlussfolgerung der Vorinstanz an, wonach konkrete Hinweise vorliegen, dass H._____ von Q._____ nach K._____ ins Studio der Beschuldigten gebracht worden war. Entgegen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung sind die Aussagen von Q._____ insgesamt aber zu ungenau, um den Sachverhalt als erwiesen anzusehen. Insbesondere bleibt unklar, unter welchen Bedingungen H._____ bei der Beschuldigten wohnte und arbeitete. Weiter bleibt die Frage der offenen Schulden unbeantwortet. Mithin kann der Sachverhalt betreffend H._____ nicht als erstellt gelten und die Beschuldigte ist in dubio pro reo vom Vorwurf des Menschenhandels, der Förderung der Prostitution und der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (vgl. auch Ziffer. 9.2 hiernach) freizusprechen.

8.4.5 Zu den Vorwürfen betreffend E._____ (ehemals E._____)

Betreffend E._____ ist erstellt, dass diese anlässlich der Kontrolle vom 30. März 2010 im Studio der Beschuldigten als Prostituierte anwesend war. Ihre Aussage, wonach sie von Q._____ in die Schweiz gebracht worden sei, bestätigte

diese und führte im Verfahren gegen Q._____ denn auch zu einem Schuldspruch (vgl. Urteil der 2. SK Obergericht Kanton Bern vom 16.12.2013).

Was ihren Aufenthalt bei der Beschuldigten betrifft, erklärte E._____ im März 2010, dass sie anfangs November von AU._____ in Luzern abgeholt und nach K._____ gebracht worden sei. Sie habe damals keine Schulden mehr gehabt. 50% ihrer Einnahmen seien an AU._____ gegangen und von der anderen Hälfte habe sie die Miete von CHF 200.00 pro Tag an die Beschuldigte bezahlen müssen (pag. 1424, Z. 21 ff.). Diese Aussagen vermochte sie anlässlich ihrer Einvernahme vom 23. März 2017 bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr zu bestätigen, da sie sich nicht mehr daran zu erinnern vermochte (pag. 1446, Z. 567 ff.). Dagegen sagte sie aus, dass AU._____ damals auch AU._____ geheissen habe. Die Beschuldigte und AU._____ hätten sich jeweils abgewechselt. Die Beschuldigte sei die Bordellbetreiberin gewesen und AU._____ der «Boss» (pag. 1439, Z. 308 ff.). Auf Frage, welche der beiden Frauen höher gestellt gewesen sei, erklärte sie, dass dies vielleicht aufgrund des Alters doch die Beschuldigte gewesen sei (pag. 1446, 555 ff.). Weiter erklärte sie, dass AU._____ das Geld aller Frauen, welche über die Organisation in die Schweiz gekommen seien, verwaltet habe. Sie hätte die Einnahmen von E._____ nach Thailand überweisen sollen. Als E._____ nach Thailand gekommen sei, sei jedoch kein Geld vorhanden und AU._____ nicht mehr erreichbar gewesen.

Als erstellt kann gelten, dass es sich bei AU._____ um L._____ handelt. E._____ wollte zu dem Foto von L._____ keine weitergehenden Aussagen machen, ausser, dass sie diese Frau schon gesehen habe (pag. 1438, Z. 259 f.). Auf Vorhalt eines einzelnen Fotos von L._____ erklärte sie dann doch, dass es sich um AU._____ handeln könne (pag. 1443, Z. 431 ff.). L._____ bestätigte dann anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung selbst, dass sie 50% der Einnahmen von E._____ eingenommen habe (pag. 3541, Z. 43). Ein weiteres Indiz ist, dass L._____ in ihrem eigenen Verfahren Tante AU._____ genannt wurde (pag. 3222). Die Kammer geht somit davon aus, dass das Studio der Beschuldigten in der Zeit rund um die Kontrolle vom 30. März 2010 an L._____ untervermietet war. Dass das Studio jedoch während der ganzen Zeitdauer, als E._____ darin arbeitete (November 2009 bis 30. März 2010), untervermietet gewesen war und die Beschuldigte an der Anstellung von E._____ nicht beteiligt war, widerspricht den klaren Aussagen von E._____ und auch denjenigen von AS._____ (BB._____). Beide Frauen machten klare Aussagen zu der Beschuldigten als Salonbetreiberin. Z._____ sprach sogar einzig von der Beschuldigten und erwähnte AU._____ mit keinem Wort. Weiter sprechen auch die bereits erwähnten Zeitabschnitte einer möglichen Landesabwesenheit der Beschuldigten und die erwiesenen Geldflüsse auf ihrem Konto gegen eine solch lange Untervermietung an L._____. Insgesamt geht die Kammer deshalb davon aus, dass die Beschuldigte E._____ in ihrem Studio empfangen hat und als Prostituierte arbeiten liess.

Die Aussagen von E._____ bezüglich der Schulden und wieviel sie an wen habe abgeben müssen, sind dagegen nicht ganz schlüssig. Die Vorinstanz hielt hierzu Folgendes fest (pag. 3720, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Nicht ganz klar ist nach Auffassung des Gerichts, wie viel E._____ der Beschuldigten effektiv abgeben musste. Ihre Aussagen, wonach sie CHF 200.00 pro Tag abgeben musste, stehen im Widerspruch zu denen von AS._____, welche sagte, dass sie A._____ CHF 100.00 pro Tag habe (bzw. pro Woche CHF 725.00) abgeben müssen. Hingegen stimmen diese Aussagen mit denen von AP._____ überein, welche sagt, dass AX._____ ihr gesagt habe, sie müsse CHF 6'000.00 Miete bezahlen (pag 757 Z. 80 ff.). Fakt ist, dass E._____ sämtliches Geld, welches sie eingenommen hatte, deponieren musste (pag. 1440 Z. 348 f.), die Kosten (Werbung, Essen) sind ihr von ihrem „Anteil“ abgezogen worden (pag. 1441 Z. 364 ff.), schlussendlich hatte sie jedoch keinen „Anteil“ erhalten, womit sie faktisch alles (ausser den Trinkgeldern) abgegeben hat.

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Die Beschuldigte liess ihre Frauen mit einer Kamera überwachen und diese hatten sich während 24 Stunden am Tag bereit zu halten. Dabei wusste die Beschuldigte um die fehlende Aufenthaltsbewilligung der Frauen, wodurch sie den nötigen Druck auf die Frauen ausüben konnte und schliesslich als einzige profitierte. E._____ blieb bei einer täglichen Miete von CHF 200.00 kaum ein Anteil zur eigenen Verfügung mehr übrig. Bezeichnend sind auch die Aussagen von BE._____, wonach sich die Beschuldigte bewusst Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus aussuchte, um diese anschliessend besser kontrollieren zu können. Ferner machte E._____ ehrliche und selbst erlebte Aussagen. Diese weisen weder Übertreibungen noch übermässige Belastungen der Beschuldigten auf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass zwischen der ersten und zweiten Einvernahme ganze sieben Jahre liegen. Diese Zeitspanne vermag die Aussagen ebenfalls zu beeinflussen und es ist für die Kammer nachvollziehbar, dass sie sich nach sieben Jahren nicht mehr an alle Details zu erinnern vermochte.

E._____ gab an, dass sie bereits schuldenfrei gewesen sei, als sie zur Beschuldigten gekommen sei. Auch für E._____ galt die 50/50-Regel. Sie musste mithin ebenfalls 50% ihrer Einnahmen – trotz Schuldenfreiheit – an die Bordellbetreiberin abgeben. Obwohl E._____ bereits schuldenfrei war, hat sie sämtliche ihrer Einnahmen abgegeben, dies damit ihr Anteil an ihre Familie in Thailand überwiesen werde. In Abweichungen von den Ausführungen der Vorinstanz geht die Kammer auch für E._____ von monatlichen Einnahmen von rund CHF 5'000.00 aus. Da sich E._____ während fünf Monaten bei der Beschuldigten aufhielt, hat sie dieser insgesamt CHF 25'000.00 übergeben.

Zusammenfassend gelangt die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der angeklagte Sachverhalt als erwiesen gilt.

8.4.6 Zu den Vorwürfen betreffend C._____

Bei C._____ handelt es sich um die Transsexuelle AW._____. Aufgrund der in den Akten enthaltenen Fotos ist erstellt, dass diese im Studio der Beschuldigten in K._____ gearbeitet hat. Anlässlich der Polizeikontrolle vom 13. Juli 2011 bot die Beschuldigte selbst dem in zivil erschienenen Fahnder die Dienste der Transsexuellen AW._____ an (pag. 75). Weiter sprechen die spontanen Aussagen von C._____ im Verfahren gegen unbekannt für diese Version. Damals hatte diese keinen Grund das Studio der Beschuldigten und die Kontrolle einen Tag nach ihrem Geburtstag zu nennen. Dass sie einmal erklärte, sich in einem Koffer, der sich in einem Hohlraum des Bettes befunden habe und ein andermal direkt im

Hohlraum dieses Bettes versteckt zu haben, lässt ihre Aussagen nicht weniger glaubhaft wirken. Schliesslich konnte C._____ auch M._____ als diejenige Person identifizieren, die anlässlich der Kontrolle vom 13. Juli 2011 aufgegriffen wurde. Auch M._____ bestätigte, eine Transsexuelle AW._____ im Salon der Beschuldigten gesehen zu haben (pag. 1536).

C._____ kam – wie bereits L._____ – über eine Organisation aus Thailand in die Schweiz und wurde sodann von der Beschuldigten übernommen. Die Beschuldigte beherbergte C._____ bei sich im Studio in K._____ und liess auch sie sich prostituieren. Die Vorinstanz hielt zutreffend folgende Eckpunkte fest (pag. 3720, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

- Sie sei am 16/17.05.2011 (pag. 1264 Z. 366) über die Organisation mittels T._____ in die Schweiz gekommen (pag. 1261 ff.).
- Für diese Reise habe sie sich mit CHF 30'000.00 verschuldet (pag. 1262 Z. 307 f.).
- T._____ hätten dann auch bestimmt, in welches Studio sie jeweils verbracht werde (pag. 1266 Z. 458).
- Über die Arbeitsmodalitäten sei sie erst in der Schweiz von BE._____ informiert worden (pag. 1263 Z. 330).
- In Thailand sei sie bei ihren Grosseltern aufgewachsen und habe arbeiten müssen, seit sie sehr klein gewesen sei (pag. 1312 Z. 72 ff.), sie habe viele Probleme in Thailand gehabt, so habe sie kein Geld mehr und viele Schulden gehabt (pag. 1313 Z. 93 ff.).
- Sie sei dann etwa einen Monat in Lausanne bei BE._____ und sei dann ungefähr während fünf Wochen bei A._____ gewesen (pag. 1265 Z. 404 ff., pag. 1315 Z. 187 ff., pag. 1317 Z. 257 f.).
- In dieser Zeit habe sie noch Schulden abbezahlen müssen, weswegen sie kein Geld erhalten habe. Nach der Abrechnung habe sie jeweils ihre Notizen vernichten müssen, sie habe immer alle Belege vernichten müssen (pag. 1319 Z. 331).
- Es habe bei A._____ ebenfalls die 50/50 Regel gegolten, zudem habe sie CHF 200.00 fürs Internet und CHF 100.00 fürs Essen abgeben müssen (pag. 1318 Z. 275 ff.).
- T._____ habe bei A._____ Geld für die Schuldenabzahlung geholt (pag. 1260 Z. 239).
- Sie habe mit der Beschuldigten Geld auf die Bank gebracht, welches anschliessend an T._____ überwiesen worden sei (pag. 1320 f.).
- Am 13.07.2011 habe es eine Polizeikontrolle gegeben. Als die Polizei gekommen sei, sei sie mit einem Freier beschäftigt gewesen, A._____ sei ins Zimmer gekommen und habe ihr gesagt, sie solle sich verstecken. Sie habe sich verstecken müssen, weil sie kein Visum gehabt habe.

Während ihres Aufenthalts im Studio der Beschuldigten musste auch sie an 7 Tagen in der Woche während 24 Stunden zur Verfügung stehen. Sie lebte und wohnte im Studio der Beschuldigten und musste nach der 50/50-Regel ebenfalls Einnahmen an die Beschuldigte abgeben. Auch C._____ ist mit einem Touristenvisum in die Schweiz eingereist, welches – als sie bei der Beschuldigten arbeitete – bereits abgelaufen war. Somit hielt auch sie sich illegal in der Schweiz auf. C._____ führte ebenfalls aus, dass die Beschuldigte Kenntnis von ihrem Auf-

enthaltsstatus hatte. Sie erklärte, dass sie in dieser Zeit bereits kein Visum mehr gehabt habe, aber habe weiterarbeiten wollen. Die Beschuldigte habe dies selbst auch gewusst. Deshalb habe sie sich verstecken müssen und so hätten sie sich gegenseitig gedeckt (pag. 1321, Z. 411 ff.). Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, wäre der Beschuldigten nicht bewusst gewesen, dass C._____ illegal in der Schweiz gewesen ist, hätte sie diese nicht angewiesen, sich bei der Polizeikontrolle vom 13. Juli 2011 zu verstecken (pag. 3727, S. 80 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss den Aussagen von C._____ habe sie ungefähr die Hälfte ihrer Schulden bereits abgearbeitet gehabt (pag. 1320, Z. 146). Gemäss Anklageschrift soll C._____ mindestens CHF 30'000.00 erwirtschaftet haben (pag. 2935). Die Verteidigung der Beschuldigten führte hierzu anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung aus, es müsse berücksichtigt werden, dass C._____ bereits in Lausanne gearbeitet habe (pag. 4289). Die Kammer geht auch bezüglich C._____ von monatlichen Einnahmen von rund CHF 5'000.00 aus. Aufgrund ihres Aufenthalts im Studio der Beschuldigten von 5 Wochen, geht die Kammer von einem Betrag von CHF 6'000.00 aus, welchen sie an die Beschuldigte resp. an die Organisation bezahlte.

Folglich erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt als erstellt.

8.4.7 Zu den Vorwürfen betreffend M._____

Sowohl die Beschuldigte als auch M._____ erklärten zuletzt, dass letztere anlässlich der Kontrolle vom 13. Juli 2011 nicht im Studio der Beschuldigten gearbeitet habe. Die Beschuldigte wollte M._____ zuerst nicht kennen. Erst auf Vorhalt der Werbefotos von BA._____ für das Studio A._____ erklärte die Beschuldigte, diese Frau habe im Erdgeschoss gewohnt und sei am Tag der Kontrolle zum Essen vorbei gekommen, nicht aber zum arbeiten (pag. 1209, Z. 139 ff.). M._____ wiederum wollte der Beschuldigten lediglich ein paar Handtücher und Ähnliches vorbei gebracht haben (pag. 1541, Z. 56).

Die Kammer schliesst sich der zutreffenden Würdigung der Vorinstanz an. Diese hielt zu den ersten Aussagen von M._____ Folgendes fest (pag. 3728, S. 81 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

M._____ wurde anlässlich der Polizeikontrolle vom 13.07.2011 im Studio A._____ angetroffen und von der Polizei mitgenommen. Sie bestätigte zudem, dass sie ganz neu bei A._____ sei, sie habe zuvor im Parterre gearbeitet (pag. 1535 Frage 6). Sie habe mit A._____ abgemacht, dass sie ihr 50% der Einnahmen abgeben müsse, ansonsten habe ihr A._____ keine Vorschriften gemacht. Sie habe bei A._____ CHF 200.00 verdient (pag. 1536 Frage 9). Auf Vorhalt des Fotos BA._____ auf der Internetseite ._____ bestätigte sie, dass sie diese Person sei. Weiter bestätigte sie, den Transvestiten AW._____ im Studio A._____ gesehen zu haben (pag. 1536 Frage 9).

Aufgrund der Werbefotos im Internet und der ersten Aussagen von M._____ geht die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon aus, dass sich diese im Studio der Beschuldigten prostituierte. Aufgrund dessen sind die späteren Aussagen als Schutzbehauptungen zu deuten. Auch sie verfügte damals lediglich über ein Touristenvisum und durfte deshalb keiner Arbeit nachgehen. Die Beschul-

digte hatte Kenntnis von ihrem Aufenthaltsstatus und liess sie dennoch bei sich arbeiten, um als einzige davon zu profitieren.

Mithin ist auch dieser Sachverhalt erstellt.

8.4.8 **Fazit und erstellter Sachverhalt**

Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Opfer geht die Kammer davon aus, dass L._____, C._____ und E._____ über eine Organisation bzw. Drittpersonen in die Schweiz gebracht wurden und vor Ort aufgrund der Verschuldung und dem damit verbundenen Druck zur Begleichung der Schulden zur Prostitution gezwungen wurden. Die wirtschaftliche und soziale Notlage der drei Opfer in ihrem Heimatland zeigt, dass sie bei ihrer Wahl – in die Schweiz zu reisen und hier der Prostitution nachzugehen – nicht frei waren. Diese Notlage wurde seitens der Organisation ausgenutzt. Die Beschuldigte trat schliesslich als Abnehmerin auf. Sie übernahm diese Frauen, beherbergte sie in ihrem Studio und liess sie für sich als Prostituierte arbeiten. Im Studio der Beschuldigten angekommen, waren sie weiterhin dem Druck und der Überwachung der Beschuldigten ausgesetzt. Die Opfer mussten ihre Schulden für die Einreise in die Schweiz nach der 50/50-Regel abarbeiten, indem sie jeweils 50% der Einnahmen der Organisation bzw. einer Drittperson und die anderen 50% der Bordellbetreiberin abgeben mussten. Zudem wurden die Frauen zwischen den unterschiedlichen Bordellen weitergegeben und verschoben. Sie bestimmten mithin nicht selbst, für wen sie arbeiten wollten. Darüber hinaus fielen weitere Beträge für Essen, Miete und die Internetwerbung an, wodurch sich die Frauen noch weiter verschuldeten. Darüber hinaus hatten sie sich an 7 Tagen in der Woche während 24 Stunden zur Verfügung zu halten. Schliesslich durften sie auch nicht über die Art und Dauer der Dienstleistung entscheiden oder einen Kunden ablehnen. Zudem durften die Opfer das Studio nicht eigenständig verlassen bzw. die Beschuldigte konnte darauf vertrauen, dass sie dies aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltstitels unterliessen. Keine der Frauen war der hiesigen Sprache mächtig und ihnen war bekannt, dass sie sich illegal in der Schweiz aufhielten. Die Beschuldigte liess das Studio zudem mittels installierter Videokamera überwachen.

Die genannten Frauen verfügten über keinen gültigen Aufenthaltstitel und hielten sich mithin illegal in der Schweiz auf, was der Beschuldigten bekannt war und sie weiter ausnutzte, um so noch mehr Druck auf die Frauen auszuüben. Die Beschuldigte nahm die Frauen bei sich auf und beschäftigte sie als Prostituierte unter Geltung der 50/50-Regel, so dass die Opfer sämtliche ihrer Einnahmen an die Beschuldigte abtreten mussten – sei dies zur Begleichung ihrer Schulden oder zur Überweisung des eigenen Anteils an die Familie in Thailand. Die andere Hälfte nahm die Beschuldigte als Bordellbetreiberin entgegen.

Die Beschuldigte nahm die Einnahmen aus der Prostitution dieser Frauen entgegen. Dieses Geld zahlte sie zum eigenen Gebrauch auf ihre Konten ein oder überwies es ins Ausland.

Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung sämtlicher Beweismittel ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie er sich in den Ziffern 1. bis 4. in der Anklageschrift

umschrieben wird, entspricht. Einzig hinsichtlich H. _____ kann der angeklagte Sachverhalt in sämtlichen Punkten als nicht erstellt gelten.

III. Rechtliche Würdigung

9. Menschenhandel

9.1 Allgemeines

In Bezug auf den Tatbestand des Menschenhandels und der Qualifikation der gewerbsmässigen Begehung kann zunächst auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3732 ff., S. 85 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Des Menschenhandels nach Art. 182 Abs. 1 aStGB (zum anwendbaren Recht vgl. Ziff. 14 hiernach) macht sich strafbar, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt. Dieser Tatbestand schützt Opfer, die etwa unter Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnützung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Ausbeutung angeworben und ins Ausland gebracht werden. Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und Aufhebung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie über ein Objekt verfügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3).

Die in Kenntnis der konkreten Sachlage erteilte und ihrem tatsächlichen Willen entsprechende Zustimmung der betroffenen Person schliesst einen Menschenhandel aus. Ob diese selbstbestimmt gehandelt hat, ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Das faktische «Einverständnis» allein ist nicht massgebend, weil die Tathandlung nur formal mit dem Willen der Betroffenen erfolgt sein kann. Es ist deshalb darüber hinaus zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen nach wohlverstandener Interessensbeurteilung entsprach (BGE 129 IV 81 E. 3.1).

Nach der Rechtsprechung liegt in der Regel Menschenhandel vor, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Prostitution engagiert werden. Diese besondere Situation kann in prekären wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Abhängigkeiten bestehen. Eine Einwilligung in die Tätigkeit als Prostituierte und in die (illegale) Überführung in die Schweiz ist mithin nicht wirksam, wenn sie auf derartige Umstände der Betroffenen im Herkunftsland zurückzuführen ist. Bei dieser Sachlage verfügt diese nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.3).

Aufgrund der vielfältigen Abhängigkeiten, in der sich eine Prostituierte befinden kann, insbesondere, wenn sie sich ins Ausland begeben hat, ist der Begriff der

tatsächlichen Zustimmung restriktiv auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2013 vom 7. November 2013 E. 1.2).

9.2 Subsumtion

Die Kammer gelangte betreffend H._____ (AT._____) zu demselben Ergebnis wie die Vorinstanz. Beweismässig ist erstellt, dass diese zur Beschuldigten ins Studio gebracht wurde. Jedoch konnten die genauen Umstände ihrer Tätigkeit bei der Beschuldigten bis zum Schluss nicht abschliessend geklärt werden. Insofern ist unklar, ob das Selbstbestimmungsrecht von H._____ (AT._____) in tatbestandsmässiger Weise eingeschränkt wurde oder nicht. Die Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf des Menschenhandels zum Nachteil von H._____ (AT._____) freizusprechen (vgl. auch Ziff. 8.4.4 hiavor).

Indem die Beschuldigte L._____ und E._____ von Q._____ und C._____ von T._____ übernahm, erfüllte sie das Tatbestandsmerkmal des Handelns. Insofern ist irrelevant, ob die Beschuldigte selbst Teil der Organisation war oder nicht.

Diese drei Frauen wurden von der Organisation bzw. Dritten angeworben und teils unter falschen Versprechungen in die Schweiz gebracht. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass ihnen zwar vor Antritt der Reise mitgeteilt wurde, dass sie sich in der Schweiz prostituieren müssen, jedoch ohne sie darüber zu informieren, dass sie dieser Tätigkeit auf illegale Weise nachgehen müssten (pag. 3735, S. 88 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es ist beweismässig erstellt, dass diese Frauen aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus eingewilligt hatten, als Prostituierte in die Schweiz zu reisen. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass sämtliche Frauen aus ärmlichen Verhältnissen stammen und hohe Schulden abzubezahlen hatten. L._____ und E._____ hatten zusätzliche Unterstützungspflichten gegenüber ihren Kindern und Eltern. Den Ausführungen der drei Opfer ist zu entnehmen, dass sie sich in Thailand in einer Notlage befanden und nicht mehr wussten, wie sie ihre Schulden bezahlen sollten (pag. 3735, S. 88 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). So hatten die Opfer namentlich falsche Vorstellungen über die Höhe ihrer Schulden, ihr Einkommen in der Schweiz, die Legalität ihres Aufenthalts- und Arbeitsstatus, die von ihnen verlangte Verfügbarkeit für sexuelle Dienstleistungen während 24 Stunden pro Tag oder die Kosten für Essen, Miete und Internetinsetrate. Die Opfer standen mithin unter grossem Druck, das erforderliche Geld zu besorgen. Insofern waren sie ebenfalls in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Es liegt mithin keine gültige Einwilligung ihrerseits in den Menschenhandel vor.

Die Opfer mussten ihre Schulden für die Einreise in die Schweiz nach der 50/50-Regel abarbeiten, indem sie jeweils 50% der Einnahmen der Organisation und die anderen 50% der Bordellbetreiberin abgeben mussten. Zudem wurden die Frauen zwischen den unterschiedlichen Bordellen weitergegeben und verschoben. Sie bestimmten mithin nicht selbst, für wen sie arbeiten wollten. So gelangten C._____ und L._____ durch Vermittlung der Organisation und nicht aus eigenem Antrieb in den Salon der Beschuldigten, in welchem sie weiterhin ihre Schulden abbezahlen mussten. Darüber hinaus fielen weitere Beträge für Essen,

Miete und die Internetwerbung an, wodurch sich die Frauen noch weiter verschuldeten. Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass die Opfer in eine massive finanzielle Abhängigkeit gerieten und ihnen nichts anderes übrig blieb, als sich während 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zu prostituieren und der Beschuldigten als Bordellbetreiberin hörig zu sein (pag. 3735 f., S. 88 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darüber hinaus war es die Beschuldigte, welche die Kunden empfang, mit diesen die Art und Weise der Dienstleistung vereinbarte und deren Preis verhandelte. War sie nicht anwesend, mussten die Opfer genauestens über die Einnahmen und die Dauer der Dienstleistung Buchhaltung führen. Zudem durften die Opfer das Studio nicht eigenständig verlassen bzw. die Beschuldigte konnte darauf vertrauen, dass sie dies unterliessen. Keine der Frauen war der hiesigen Sprache mächtig und ihnen war bekannt, dass sie sich illegal in der Schweiz aufhielten. Die Beschuldigte liess das Studio zudem mittels installierter Videokamera überwachen.

Die Beschuldigte betrieb den Menschenhandel nach der Art eines Berufes. Sie auferlegte den Opfern Schulden in der Höhe von CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00 für die Reise- und Visakosten, die sie alsdann in der Schweiz in der Prostitution abarbeiten mussten. Sie erhoffte sich dadurch eigene Einnahmen, um sich ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, ging sie in dieser Zeit doch auch keiner anderen Erwerbstätigkeit nach. Den Geldflüssen auf ihren Konten ist zu entnehmen, dass sie in dieser Zeit hohe Einnahmen generierte, welche aufgrund der Stückelung des Geldes aus der Prostitution stammten. Trotz der geringen Anzahl von Opfern handelte die Beschuldigte gewerbsmässig.

Die Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand von Art. 182 Abs. 2 aStGB erfüllt.

Sie handelte vorsätzlich. Die Beschuldigte hatte Kenntnis von den Abläufen innerhalb der Organisation und war über die Bedingungen, unter welchen die Frauen in die Schweiz gebracht wurden und unter denen sie hier in der Schweiz der Prostitution nachzugehen hatten, im Bild. Sie wusste daher von der sexuellen Ausbeutung der Opfer nach ihrer Ankunft in der Schweiz und liess diese ihre Schulden bei sich im Studio abarbeiten. Sie handelte daher zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Opfer. Indem sie von diesen das Geld einkassierte, vermochte sie ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie hat somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 182 Abs. 2 aStGB erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Insbesondere kann sich die Beschuldigte nicht darauf berufen, die konkreten Umstände nicht gekannt zu haben oder aufgrund ihres Intellekts nicht dazu in der Lage gewesen zu sein. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen sich die Kammer anschliesst (pag. 3737 f., S. 90 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Beschuldigte hat sich mithin des gewerbsmässigen Menschenhandels nach Art. 182 Abs. 2 aStGB zum Nachteil von L._____, C._____ und E._____ (ehemals E._____) schuldig gemacht.

10. Förderung der Prostitution

10.1 Allgemeines

In Bezug auf den Tatbestand der Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 aStGB (in der Fassung bis zum 30.06.2014) i.V.m. Art. 2 StGB kann wiederum auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3739 ff., S. 92 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Nach dem hier gestützt auf Art. 2 StGB anwendbaren Art. 195 Abs. 3 aStGB (der dem seit 1. Juli 2014 gültigen Art. 195 lit. c StGB entspricht; AS 2014 1159) macht sich strafbar, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Geschütztes Rechtsgut ist die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten, die nicht verletzt werden darf. Von der Bestimmung wird erfasst, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit im Einzelnen nachzugehen hat, oder in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass auf die betroffene Person ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und die Überwachung oder die bestimmende Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft. Die Machtposition kann etwa auf dem wirtschaftlichen und sozialen Druck, der auf den Frauen lastet, und auf ihrer schwachen Stellung als mittellose illegale Aufenthalterinnen beruhen. Ein solcher Druck kann darin bestehen, dass der Täter die Kontrolle darüber ausübt, ob, wie und in welchem Ausmass die Prostituierte dem Gewerbe nachgeht, von ihr regelmässig über ihre Arbeit und ihre Einkünfte Rechenschaft fordert oder die Umstände ihrer Tätigkeit, namentlich etwa die Art der zu erbringenden Leistungen, die pro Kunde mindestens oder höchstens aufzuwendende Zeit, den Preis und die Modalitäten der Abrechnung, näher festlegt. Ob ein unzulässiger Druck im Sinne der Bestimmung ausgeübt wird, entscheidet sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Das Bundesgericht hatte mehrmals Gelegenheit, diese Frage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_493/2018 vom 18.09.2018 E. 2.2.).

10.2 Subsumtion

Betreffend H._____ (AT._____) kann auf die Ausführungen in Ziffer 10.2. hiavor verwiesen werden. Die genauen Umstände ihrer Tätigkeit bei der Beschuldigten blieben bis zum Schluss ungeklärt, weshalb die Beschuldigte auch vom Vorwurf der Förderung der Prostitution zum Nachteil von H._____ (AT._____) freizusprechen ist.

Vorliegend befand sich die Beschuldigte gegenüber den übrigen Opfern in einer Machtposition und übte einen nicht unerheblichen Druck auf diese aus. Um in die Schweiz reisen zu können, nahmen die Opfer exorbitant hohe Schulden von CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00 auf sich. Einmal in der Schweiz angekommen mussten sie sich den Bedingungen des Salons fügen, um ihre Schulden zu begleichen. Den Opfern wurde erst in der Schweiz mitgeteilt, dass sie sich hier ohne

Aufenthaltstitel aufhalten würden und sich bei einer allfälligen Polizeikontrolle verstecken müssten. Dadurch wurden die Opfer sozial isoliert und faktisch eingesperrt. Die Opfer waren zudem einem wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Dabei mussten sie der Beschuldigten die Hälfte ihrer Einnahmen zum Abbau ihrer Schulden übergeben. Die andere Hälfte ging ebenfalls an die Beschuldigte, wobei weitere Kosten für die Miete, Verpflegung, Internet und für Werbung anfielen. Den Opfern blieb mithin kaum etwas übrig. Dadurch stieg der Druck, möglichst viele Kunden zu bedienen. Auch die Bedingungen während sieben Tagen in der Woche an 24 Stunden zur Verfügung zu stehen, veranschaulicht den Druck, unter dem die Opfer standen. Abgesehen von den Bordellbetreiberinnen und den anderen Sexarbeiterinnen kannten die Opfer niemanden in der Schweiz, hatten keinerlei Geld und waren der Ortssprache nicht mächtig. Sie hätten daher beispielsweise keine Möglichkeit gehabt, ein Rückflugticket nach Thailand zu buchen. Insgesamt waren sie der hiesigen Sprache nicht mächtig, nicht ortskundig und finanziell mittellos. Sie waren darauf angewiesen, von der Beschuldigten aufgenommen und beherbergt zu werden. Dies zeigte sich unter anderem auch daran, wonach sich E._____ an die Beschuldigte wandte und sich bei ihr für Kost und Logis bedankte.

Von auch nur annähernd autonom ausgeführter Prostitution kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Die Beschuldigte war sich dieser Umstände bewusst und nutzte diese gezielt aus, um Druck auf die Opfer auszuüben und ein Klima der Überwachung und Kontrolle zu schaffen. Dies zeigte sich auch darin, dass die Beschuldigte in Kontakt mit den Kunden stand, die Art und Dauer der Dienstleistung vereinbarte und das Geld einkassierte. Die Opfer hatte keine Möglichkeit einen Kunden unter diesen Umständen abzulehnen.

Auf den Opfern lastete somit ein enormer Druck, in der Prostitutionstätigkeit ihre Schulden abzarbeiten, wobei sie sich zu der Beschuldigten in einer Abhängigkeitsposition befanden. Diese nutzte diese Situation aus, indem sie sowohl die Lebens- als auch die Arbeitsbedingungen vorgab. Sie beeinträchtigte damit die Handlungsfreiheit der Opfer.

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich. Sie erfüllt damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 195 Abs. 3 aStGB. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Beschuldigte hat sich der mehrfach begangenen Förderung der Prostitution zum Nachteil von L._____, C._____ und E._____ schuldig gemacht.

11. **Frage der Konkurrenzen**

Die Vorinstanz hielt zur Frage der Konkurrenzen Folgendes zutreffend fest (pag. 3743, S. 96 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die heute herrschende Lehre geht davon aus, dass Art. 182 StGB Art. 187, 188, 193 und 195 StGB konsumiert, denn dieser beinhaltet definitionsgemäss die Ausnützung einer Machtstellung und das Zuführen in die Prostitution (BKS, StGB II, Art. 196 (heute 182) N 20). Echte Konkurrenz besteht demnach zu Art. 183 und 184 StGB (BKS, StGB II, Art. 196 (heute 182) N 21).

Geht man von der herrschenden Lehre aus, so wird der der Tatbestand der Förderung der Prostitution von demjenigen des Menschenhandels konsumiert. Die Praxis zeigt aber Konstellationen auf, bei denen diese Vereinfachung nicht zutreffend sein dürfte.

In der Rechtsprechung findet man dazu folgendes (vgl. insb. Urteil des OGer ZH vom 13.06.2012, SB110381, E. 3.5.2.3 sowie die Zusammenstellungen bei Baur-Mettler, S.194 f. und im Urteil des OGer BE vom 16.12.2013, SK 13 159, S. 75 unten (pag. 2109 ff.)): Während zumindest der (wohl aus diesem Grund) hier nicht angeklagte Art. 195 lit. b (resp. aAbs 2) von Art. 182 konsumiert würde, da diese Tathandlungen vom Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung mitumfasst seien, würden die Tatbestandsvarianten der lit. c (Beschränkung der Handlungsfreiheit) und d (Festhalten in der Prostitution) in echter Konkurrenz zueinander stehen, da diese Verhaltensweisen weiter gehen, als diejenigen des Menschenhandels.

Diese Differenzierung verdient Zustimmung. Art. 195 lit. c (bzw. aAbs. 3) und Art. 182 StGB stehen zueinander in echter Konkurrenz, da die Beschränkung der Handlungsfreiheit in Art. 195 lit. c (bzw. aAbs. 3) weiter geht als diejenige des Menschenhandels. Es hat somit vorliegend für beide Tatbestände ein Schuldspruch zu ergehen.

Echte Konkurrenz wurde im Übrigen auch im Strafverfahren gegen L. _____, sowohl von der 1. als auch von der 2. Abteilung angenommen (vgl. Urteile vom 22.12.2015 (pag. 3201 ff.) bzw. vom 18.07.2017 (pag. 3174 ff)). Dieser Punkt wurde vom Bundesgericht im Urteil 6B_1168/2017 vom 10.09.2018 nicht beanstandet.

Der Tatbestand des Menschenhandels ist gemäss Art. 182 aStGB ein Delikt gegen die persönliche Freiheit und schützt die körperliche Selbstbestimmung des schutzbedürftigen Opfers dahingehend, dass verhindert werden soll, dass über das Opfer wie über eine Ware verfügt und es ohne Mitspracherecht von der Machtposition des Händlers in jene des Abnehmers gelangt, beziehungsweise vom Händler angeworben und in dessen Abhängigkeit gebracht wird. Art. 195 aStGB schützt demgegenüber die sexuelle Selbstbestimmung und somit einen Teilbereich der körperlichen Selbstbestimmung der sich prostituierenden Person, die bei der Ausübung der Prostitutionstätigkeit im Einzelnen selber bestimmt. Die Rechtsgüter sind somit wohl ähnlich, aber nicht deckungsgleich.

Die Opfer wurden zwecks Prostitution in die Schweiz verbracht und bei verschiedenen Gelegenheiten von der Beschuldigten übernommen. Nach abgeschlossenem Handel wurden diese durch die Beschuldigte sexuell ausgebeutet, indem diese die Opfer in ihrem Salon der Prostitution zuführte und sie in der freien Ausübung dieser Tätigkeit beeinträchtigte. Diese Handlung geschah zeitlich nach dem bereits beendeten Menschenhandel und stellt folglich eine eigenständige Tathandlung dar, welche zwar ein ähnliches aber nicht dasselbe Rechtsgut beeinträchtigt. Es liegt eine natürliche Handlungseinheit vor, bei welcher mehrere Straftatbestände erfüllt werden. Das dem Menschenhandel zeitlich nachfolgende Delikt der Förderung der Prostitution stellt dabei nicht etwa eine mitbestrafte Nachtat des Menschenhandels, sondern ein eigenständiges Delikt innerhalb derselben Handlungseinheit dar.

Die Kammer schliesst sich deshalb den Ausführungen der Vorinstanz an und nimmt echte Konkurrenz an.

Die Beschuldigte ist mithin sowohl des Menschenhandels als auch der Förderung der Prostitution zum Nachteil von L._____, C._____ und E._____ schuldig zu erklären.

12. Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz

12.1 Allgemeines

Nachdem sich die der Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalte ereignet hatten, wurde das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) umbenannt. An den einschlägigen Strafbestimmungen änderte sich dabei nichts. Da damit die neue Fassung vom 1. Januar 2019 nicht milder ist, wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 4 AIG bzw. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB nachfolgend das AuG angewendet.

Für die allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts und des Tatbestands des Beschäftigens von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3746 f., S. 99 f. u. pag. 3748 f., S. 101 f. des erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.2 Subsumtion

C._____ und L._____ wurden von der Organisation durch Q._____ an die Beschuldigte vermittelt. M._____ kam über andere Kanäle ins Studio der Beschuldigten. Indem die Beschuldigte die Frauen als Prostituierte in ihrem Studio aufnahm, verschaffte sie ihnen eine Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung. Den Opfern wurden Schulden zwischen CHF 28'000.00 und CHF 30'000.00 auferlegt, welche sie durch 50% ihrer Einnahmen bei der Beschuldigten abbezahlen mussten. Sodann fiel eine weitere Entschädigung für die Miete, die Verpflegung, das Internet und die Werbung an. Dadurch profitierte die Beschuldigte auch in finanzieller Hinsicht. Die Beschuldigte erteilte den Opfern jeweils Anweisungen, wie sie sich bei Polizeikontrollen zu verhalten hätten. Sie zeigte ihnen die Verstecke und wies die Opfer an, diese bei einer Polizeikontrolle entsprechend zu nutzen.

Die Beschuldigte wusste, dass sich die betroffenen Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhielten und der Prostitution ohne erforderliche Bewilligung nachgingen. Ihr eigentliches Ziel war von diesem Unterfangen finanziell zu profitieren. Sie handelte damit vorsätzlich und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Beschuldigte ist wegen mehrfach begangener qualifizierter Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie durch Beschäftigen ohne Bewilligung von L._____, von C._____ und schliesslich von M._____, schuldig zu sprechen.

Dagegen gilt der Sachverhalt betreffend H._____ (AT._____) als nicht erstellt. Vieles blieb unbeantwortet, ebenso ob sich diese ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz aufgehalten hat. Die Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, angeblich qualifiziert begangen

durch Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie durch Beschäftigung ohne Bewilligung von H._____, während ca. zwei Wochen im Jahr 2009, freizusprechen.

12.3 **Konkurrenzen**

Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen sich die Kammer anschliesst (pag.3749, S. 102 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Den Regelfall bildet der Arbeitgeber, der die ausländischen Arbeitskräfte ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt. Dieser macht sich bloss nach Art. 117 AuG strafbar. Sofern aber jemand seine Angestellten nicht nur illegal beschäftigt, sondern ihnen zudem auch eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellt, verstösst er gegen zwei verschiedene Rechtsgüter und mithin gegen beide Strafbestimmungen. In einem solchen Fall stehen sich diese beiden Tatbestandsvarianten in echter Konkurrenz gegenüber (Handkommentar AuG, Verlag Stämpfli, Vetterli/D'Addario di Paolo, Art. 116 N 27 und Art. 117 N 14).

13. **Geldwäscherei**

13.1 **Allgemeines**

Für die allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Geldwäscherei und deren Qualifikation kann auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3743 ff., S. 96 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13.2 **Subsumtion**

Gemäss Beweisergebnis hat die Beschuldigte wiederholt Geld, welches aus Einnahmen aus der Prostitution stammte, nach Thailand überwiesen oder dieses zu demselben Zweck an T._____ und Q._____ bzw. an AJ._____ übergeben und es damit der Einziehung entzogen. Die Beschuldigte hatte Kenntnis von der deliktischen Herkunft des Geldes. Dieses Geld wurde von den ohne gültigen Aufenthaltstitel anwesenden Frauen durch Prostitution erwirtschaftet. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass wenige Belege zu den Einnahmen der Frauen vorliegen. Dies erstaunt jedoch nicht weiter, wenn bedacht wird, dass die Frauen angewiesen wurden, die Notizzettel nach der Abrechnung zu vernichten (pag. 3745, S. 98 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Mangels anderer Einnahmequellen der Beschuldigten, ist beweismässig erstellt, dass das ins Ausland überwiesene oder an die genannten Personen übergebene Geld deliktischer Herkunft ist. Der objektive und subjektive Tatbestand der Geldwäscherei ist damit erfüllt.

Es bleibt zu prüfen, ob es sich um eine gewerbsmässige Begehung im Sinne von Art. 305^{bis} Ziffer 2 handelt. Die Vorinstanz führte zur qualifizierten Begehung der Geldwäscherei Folgendes aus (pag. 3746, S. 99 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Das Beweisergebnis hat gezeigt, dass die Beschuldigte berufsmässig handelte und einen erheblichen Gewinn erzielte. Den Bankbelegen sowie dem Polizeirapport kann entnommen werden, dass die Beschuldigte in den Jahren 2009 bis 2011 via Bank beinahe CHF 140'000.00 ins Ausland überwiesen hat, hinzu kommen die Überweisungen ins Ausland via AC._____ AD._____ in der Höhe von CHF 68'603.60, total ausmachend CHF 208'603.00.

Dem Beweisergebnis zufolge hat die Beschuldigte aus dem Erwerb von L. _____ mindestens CHF 20'000.00, von E. _____ mindestens CHF 50'000.00 und von C. _____ mindestens CHF 30'000.00, gesamthaft mindestens einen Betrag von CHF 100'000.00 verbraucht, nach Thailand verschoben oder in Bargeld bzw. via Banküberweisung der Organisation zukommen lassen.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer nicht anschliessen. Betreffend L. _____ ist von Einnahmen von CHF 20'000.00 auszugehen. Diese war während vier Monaten bei monatlichen Einnahmen von rund CHF 5'000.00 bei der Beschuldigten tätig, was einem Betrag von CHF 20'000.00 entspricht. Dagegen ist bei E. _____ lediglich von einem Betrag von CHF 25'000.00 anstelle von CHF 50'000.00 auszugehen. Diese hatte gegenüber der Beschuldigten keine Schulden mehr offen. Wird pro Opfer von einem monatlichen Betrag von rund CHF 5'000.00 ausgegangen, so ergibt dies Einnahmen von insgesamt CHF 25'000.00 bei einem Aufenthalt von fünf Monaten von E. _____ bei der Beschuldigten. Dasselbe hat für C. _____ zu gelten. Diese war während fünf Wochen bei der Beschuldigten im Salon. Dies ergibt einen Betrag von CHF 6'000.00, wiederum ausgehend davon, dass pro Opfer monatlich rund CHF 5'000.00 anfielen.

Unter diesen Umständen geht die Kammer insgesamt von einem Betrag von mind. CHF 51'000.00 aus. Damit ist die Grenze von CHF 100'000.00 für die Qualifikation nicht gegeben, weshalb die Beschuldigte demnach wegen Geldwäscherei – nicht gewerbsmässig begangen – schuldig zu erklären ist.

IV. Strafzumessung

14. Allgemeine Grundsätze zur Strafzumessung, anwendbares Recht, Strafraumen und Straftat

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

Die Beschuldigte beging die zuvor beurteilten Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vom 1. Januar 2018. Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das

mildere ist. Die Strafandrohung für den gewerbsmässigen Menschenhandel liegt bei Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren. Zudem ist in jedem Fall eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 aStGB). Die Strafandrohung für die Förderung der Prostitution lautete zum Tatzeitpunkt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe und diejenige für die Geldwäscherei auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz sehen schliesslich eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor (Art. 116 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 1 AuG). Da die Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts vorliegend gemäss Art. 116 Abs. 3 AuG qualifiziert begangen wurde, beläuft sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Damit ist das neue Recht im Ergebnis und in Anwendung auf die konkreten Delikte nicht milder, weshalb (in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB) das Strafgesetzbuch in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bzw. betreffend der Förderung der Prostitution in seiner Fassung bis zum 30. Juni 2014 anzuwenden ist. Zur Anwendbarkeit des Ausländergesetzes kann auf die Ausführungen in Ziffer 12.1 hiervor verwiesen werden.

Es kann bereits an dieser Stelle vorweg genommen werden, dass die Kammer im Ergebnis für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe aussprechen wird. Vorliegend rechtfertigt es sich auch für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Sämtliche Delikte stehen in einem unmittelbaren sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zum Menschenhandel. So wäre die Förderung der Prostitution nicht möglich gewesen, wenn die Frauen zuvor nicht aus Thailand in die Schweiz gebracht worden wären, wo die Beschuldigte als Abnehmerin der Frauen auftrat. Dasselbe gilt für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz. Die Beschuldigte nahm die Frauen bei sich im Studio auf, damit sie sich dort prostituierten und sie dadurch Einnahmen generieren konnten. Die Widerhandlungen stellen mithin eine unmittelbare Folge des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution dar. Des Weiteren ist auch die Geldwäscherei untrennbar mit dem gewerbsmässig begangenen Menschenhandel verbunden. Handelte es sich doch bei den Einnahmen, welche die Beschuldigte nach Thailand überwies oder an weitere Frauen übergab, um die Einnahmen der Opfer aus der Prostitution. Die Beschuldigte nahm damit Handlungen vor, welche die Einziehung der Einnahmen aus dem Menschenhandel erschwerten, um diesen nach einer Art des Berufes und damit gewerbsmässig ausüben zu können. Aufgrund des beschriebenen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Delikten ist für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Damit liegt die Gleichartigkeit der Strafen vor, weshalb die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen und anschliessend mit den übrigen Strafen zu asperieren ist. Für die qualifizierte Begehung des Menschenhandels und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht ist die Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe zu verbinden.

15. Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Menschenhandel

15.1 Objektive Tatschwere

15.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmungsfreiheit über den eigenen Körper. Der Tatbestand schützt diese Freiheit mit Bezug auf die Sexualität, die Arbeitskraft sowie die Organe. Dies sind drei Bereiche, bei welchen sich unter Missbrauch von Machtpositionen über Menschen wie über Ware verfügen lässt (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 8 zu Art. 182).

Vorliegend geht es um die Opfer C._____, E._____, und L._____, welche aus Thailand in die Schweiz gebracht wurden. Die Beschuldigte fungierte als Abnehmerin der Frauen und diese mussten unter deren Anweisungen und Bedingungen in deren Studio der Prostitution nachgehen. Dabei machte sich die Beschuldigte mehrere Umstände zu Nutze: Die Opfer stammten in Thailand aus ärmlichen Verhältnissen und waren daher auf das Geld angewiesen. Sie waren der hiesigen Sprache nicht mächtig und mit den Örtlichkeiten nicht vertraut. Weder waren ihnen vor der Einreise in die Schweiz die konkreten Arbeits- und die Lebensbedingungen noch die Höhe der Schulden bekannt. Diese durften denn auch das Studio nicht eigenständig verlassen und selbst die Art und Weise der Dienstleistungen und deren Abrechnung übernahm die Beschuldigte. Dadurch waren die Frauen in ihrer persönlichen Freiheit deutlich eingeschränkt und verfügten über kein Selbstbestimmungsrecht mehr.

Die Beeinträchtigung des Rechtsguts der Selbstbestimmungsfreiheit über den eigenen Körper ist beim einzelnen Opfer dennoch als gering zu bezeichnen.

15.1.2 Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Es gilt zu beachten, dass die Beschuldigte Abnehmerin der Frauen war und diese weder in die Schweiz schleuste noch vor Ort an die verschiedenen Studios verteilte. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten mit der Organisation und weiteren Frauen, welche die Opfer zwischen den Studios hin und her schoben, in Kontakt stand. Als die Opfer bei ihr im Studio ankamen, behandelte sie diese wie Ware und als reine Sexobjekte. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, konnten diese weder bei der Preisgestaltung noch bei den Sexualpraktiken mitbestimmen, konnten faktisch keinen Kunden ablehnen und wurden während 24 Stunden an sieben Tagen die Woche eingesetzt. Sie wussten, dass sie sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz befanden, weshalb sie das Studio nicht verlassen und sich bei allfälligen Polizeikontrollen verstecken mussten.

Die Beschuldigte betrieb den Menschenhandel gewerbsmässig, was sich bereits im erhöhten Strafraum niederschlägt (Art. 182 Abs. 2 aStGB). Im Rahmen der Strafzumessung zu gewichten ist jedoch das Ausmass der Gewerbsmässigkeit bzw. die Bereicherungsabsicht der Beschuldigten. Der Menschenhandel war für sie lukrativ. Sie forderte von den Opfern jeweils exorbitante Summen von

CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00. Erstellt ist, dass der Beschuldigten mindestens 50% der Einnahmen zugeflossen sind und diese darüber hinaus für die Miete, die Verpflegung, das Internet und die Werbung weitere Einnahmen einkassierte. Die Beschuldigte ging keiner weiteren Arbeitstätigkeit nach und vermochte sich damit ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

15.2 Subjektive Tatschwere

15.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus finanziellen und egoistischen Motiven. Sie beging den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung der Opfer. Sie wusste um die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihrem Studio, handelte es sich immerhin um ihr eigenes Studio und war sie regelmässig vor Ort. Damit war ihr bekannt unter welchen Folgen die Opfer des Menschenhandels, deren Abnehmerin sie war, in der Schweiz zu leiden hatten. Dieses Wissen ist jedoch tatbestandsimmanent und damit neutral zu werten.

15.2.2 Vermeidbarkeit

Es wäre für die Beschuldigte ein Leichtes gewesen, von der Tat abzusehen. Sie handelte ohne Not und hätte ohne Weiteres darauf verzichten können, die aus Thailand in die Schweiz geführten Frauen abzunehmen und bei sich zu beschäftigen.

15.3 Fazit

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraum insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 21 Monaten als dem Tatverschulden der Beschuldigten angemessen.

16. Asperation für die Förderung der Prostitution

16.1 Objektive Tatschwere

Gemäss Art. 195 aStGB soll niemand gegen seinen (wahren) Willen dieser Tätigkeit nachgehen, sei es, dass er anfänglich in diesen Beruf «hineingestossen», sei es, dass er später am «Aussteigen» gehindert wird. Rechtsgut von Art. 195 aStGB war und ist daher hauptsächlich das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Person (ISENRING/KESSLER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 2 zu Art. 195). Vorliegend wurde auf die drei Opfer ein nicht unerheblicher Druck ausgeübt, der sie in ihrer sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigte. Die Taten spielten sich in allen drei Fällen hinsichtlich des Schuldenmodells (50/50-Regel), der gleichen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des gleichen Tatbeitrags der Beschuldigten in etwa gleich ab. Sie lebten und arbeiteten in den gleichen Räumlichkeiten und mussten sich während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung halten. Sie hatten mithin keine Ruhepausen. Die Beschuldigte überwachte die Opfer entweder selbst oder schickte jeweils jemanden zur Überwachung vorbei. Darüber hinaus war eine Videokamera angebracht, so dass die Opfer glaubten darüber hinaus mittels Videoaufnahmen überwacht zu werden. Schliesslich hatten sie kein Mitspracherecht, was ihre Kunden und die Sexualpraktiken anbelangte. Die Art und Weise der Be-

handlung (Putzen, Kontrolle, sich Verstecken müssen) verbreitete ein Klima der Angst und des Gehorsams gegenüber der Beschuldigten. Diese trat gegenüber den Opfern geizig und streng auf.

Dagegen gilt es festzuhalten, dass es sich nicht um eine lange Zeitdauer handelte, denen die Opfer den Taten der Beschuldigten ausgesetzt waren.

Nichtsdestotrotz geht der Tatbeitrag der Beschuldigten nicht über das bereits durch die gewerbsmässige Begehung des Menschenhandels abgeholte Unrecht hinaus. Das Tatverschulden der Beschuldigten ist mithin als leicht zu bezeichnen.

16.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte erneut vorsätzlich und aus rein finanziellen und egoistischen Beweggründen. Erneut sind keine Gründe ersichtlich, die der Beschuldigten die Entscheidung gegen die Verletzung des Rechtsguts erschwert hätten. Mithin wäre es der Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Diese subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral auf das Verschulden aus.

16.3 Fazit

Für die Förderung der Prostitution erscheint eine Strafe von 10 Monaten als verschuldensadäquat. Davon sind 5 Monate asperierend zu berücksichtigen, so dass die Einsatzstrafe von 21 Monaten auf 26 Monate zu erhöhen ist. Ist, wie vorliegend, zusätzlich zur Freiheitsstrafe zwingend auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 aStGB), muss der Geldstrafe bei der Bemessung der Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden, damit die sich aus Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammensetzende Gesamtstrafe die schuldangemessene Sanktion nicht übersteigt (vgl. Ziff. 19 hiernach).

17. Asperation für die Geldwäscherei

17.1 Objektive Tatschwere

Durch Art. 305^{bis} aStGB sollen letztlich Leib und Leben, Vermögen, persönliche Freiheit, d.h. die Rechtsgüter, geschützt werden, die namentlich im Rahmen der organisierten Kriminalität angegriffen werden (TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, N. 6 zu Art. 305^{bis}). Die Beschuldigte hat wiederholt Geld, welches als Einnahmen aus der Prostitution stammte, nach Thailand überwiesen oder dieses zu demselben Zweck an T._____ und Q._____ bzw. an AJ._____ übergeben und damit der Einziehung entzogen. Insgesamt hat sie eine Summe von CHF 51'000.00 transferiert. Die Beschuldigte wies die Frauen an, die Notizzettel der Abrechnungen zu vernichten. Dadurch und durch die einzelnen getätigten Überweisungen auf der Bank vereitelte sie die Herkunftsermittlung, die Auffindung und die Einziehung des Geldes. Dabei handelte die Beschuldigte weder speziell verwerflich noch besonders raffiniert.

Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraum mithin als leicht zu qualifizieren.

17.2 **Subjektive Tatschwere**

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus finanziellen, rein egoistischen Gründen. Sie hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Ein Geständnisrabatt kann ihr nicht gewährt werden. Die subjektive Tatschwere ist neutral zu gewichten und das Tatverschulden insgesamt im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln.

17.3 **Fazit**

Für die Geldwäscherei erscheint eine Strafe von 6 Monaten als verschuldensadäquat. Aufgrund des engen Zusammenhangs zum Menschenhandel und der Förderung der Prostitution ist diese Strafe wiederum mit einem Asperationsfaktor von 50% zu berücksichtigen. Die Strafe von 26 Monaten wird somit um weitere 3 Monate auf 29 Monate erhöht.

18. **Asperation für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**

18.1 **Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit a AuG**

Die Beschuldigte machte sich in Bezug auf L._____, C._____ und M._____ der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz schuldig. Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen in den Fällen von Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit. a AuG, das heisst, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, eine Strafe ab 90 Strafeinheiten vor (S. 31 der Richtlinien).

Vorliegend nahm die Beschuldigte die genannten Frauen, welche über diverse Kanäle an die Beschuldigte vermittelt wurden, in ihrem Studio auf, wo sie als Prostituierte arbeiten mussten. Die Beschuldigte erteilte den Opfern jeweils Anweisungen, wie sie sich bei Polizeikontrollen zu verhalten hätten. Sie zeigte ihnen Verstecke und wies die Opfer an, diese bei einer Polizeikontrolle entsprechend zu nutzen. Dadurch profitierte die Beschuldigte finanziell und konnte sich an den Frauen bereichern. Sie handelte vorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven.

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer hierfür eine Strafe von 3 Monaten als angemessen. Davon sind anderthalb Monate asperierend zu berücksichtigen, so dass die Strafe von 29 Monaten auf 30 ½ Monate zu erhöhen ist.

18.2 **Beschäftigen von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG**

Die Beschuldigte machte sich dreimal der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Beschäftigung von Ausländerinnen ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG schuldig. Vorliegend nahm die Beschuldigte die genannten Frauen in ihrem Studio auf und beschäftigte sie als Prostituierte. Dabei mussten diese Frauen Schulden zwischen CHF 28'000.00 und CHF 30'000.00 auf sich nehmen, welche sie durch 50% ihrer Einnahmen bei der Beschuldigten abbezahlen mussten. So-

dann fiel eine weitere Entschädigung für die Miete, die Verpflegung, das Internet und die Werbung an, wodurch die Beschuldigte finanziell profitierte. Dabei handelte die Beschuldigte vorsätzlich und aus finanziellen sowie rein egoistischen Gründen.

Insgesamt ist innerhalb des Strafrahmens von einem leichten bis sehr leichten Verschulden auszugehen. Unter Berücksichtigung der VBRS-Richtlinien ist von einer Strafe von 3 Monaten auszugehen, wovon wiederum anderthalb Monate zu asperieren sind, so dass eine Strafe von 32 Monaten resultiert.

19. **Geldstrafen**

Sowohl bei den qualifizierten als auch bei den einfachen Fällen des Menschenhandels (Art. 182 Abs. 3 aStGB) sowie bei der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht (Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit. a AuG) ist die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe obligatorisch.

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

Gegen die Beschuldigte ist vorliegend eine relevante Vorstrafe vorhanden, welche bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen ist; das Urteil des Untersuchungsrichteramts I Berner Jura-Seeland vom 7. September 2010. Die eingangs genannten Delikte hat die Beschuldigte teilweise begangen, bevor sie am 7. September 2010 wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz verurteilt wurde. Somit ist vorliegend – infolge Gleichartigkeit der Straftat (Geldstrafe) – eine teilweise Zusatzstrafe zu bilden.

Ziel des Menschenhandels war für die Beschuldigte primär die Erzielung eines Gewinns. Sie forderte pro Opfer jeweils zwischen CHF 28'000.00 bis CHF 30'000.00 für eine Gegenleistung, die nur ein Bruchteil dessen wert war. Sie tat dies gewerbsmässig über einen Zeitraum von rund drei Jahren. Um ihre Forderungen durchzusetzen übte sie einen gewissen Druck auf die Opfer aus. Eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen ist unter diesen Umständen angemessen. Für die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit a. AuG erachtet die Kammer eine Strafe von 30 Tagessätzen als angemessen, wovon 15 Tagessätze asperierend zu berücksichtigen sind. Mit Verweis auf die bereits zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2) ist von einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen gemäss dem Urteil des Untersuchungsrichteramts I Berner Jura-Seeland vom 7. September 2010 auszugehen. Davon sind 60 Tagessätze asperierend zu berücksichtigen, womit unter Einbezug der Geldstrafen von 45 Tagessätzen und 15 Tagessätzen insgesamt eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen resultiert.

Damit beträgt die hypothetische Geldstrafe 120 Tagessätze. Wird diese hypothetische Strafe um die rechtskräftige Strafe vom 7. September 2010 – das heisst um 90 Tagessätze – reduziert, ergibt sich eine teilweise Zusatzstrafe von 30 Tagessätzen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz wird die Höhe des Tagessatzes aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten auf CHF 30.00 festgelegt.

20. Täterkomponenten

20.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten Folgendes aus (pag. 3757 f., S. 110 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Beschuldigte ist im Nordosten von Thailand mit sechs Geschwistern aufgewachsen. Sie selber hat drei Kinder, zwei Söhne (32 und über 20 Jahre) sowie eine 17 jährige Tochter. Als Kind habe sie eine Woche im Dorf die Tempelschule besucht, ansonsten sei sie in der Landwirtschaft bei anderen Leuten tätig gewesen. Mit 17 Jahren habe sie eine Ausbildung als Helferin bei einem Coiffeursalon gemacht (pag. 142 f.). Durch die Vermietung des Salons G._____ habe sie etwa CHF 1'000.00 netto verdient. Ihr Haus in Thailand, welches einen Wert von ca. CHF 18'000.00 habe, sei etwa mit CHF 15'000.00 Schulden belastet. Nebst den Hypothekarschulden habe sie noch einen Privatkredit über 200'000.00 Baht. Sie spreche Thailändisch und ein wenig Schweizerdeutsch. Im Jahr 1994 habe sie ihren Mann AH._____ kennen gelernt und dann im Jahr 1995 geheiratet. Im gleichen Jahr sei

sie in die Schweiz gekommen. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind somit neutral bis leicht strafmindernd zu werten.

Die Beschuldigte ist betreffend Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz einschlägig vorbestraft. So wurde sie mit Urteil vom 07.09.2010 wegen Verschaffens von unbewilligter Tätigkeit und wegen Erleichterns der Ein- /Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthaltes mit Bereicherungsabsicht oder als Vereinigung zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen von CHF 30.00 ausmachend, CHF 2'700.00, verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Zudem wurde eine Verbindungsbusse von CHF 700.00 ausgefällt. Trotz dieser einschlägigen Vorstrafe hat die Beschuldigte im gleichen Bereich weiter delinquent. Dies wirkt sich leicht strafferhöhend aus.

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Elemente die sich allenfalls strafmindernd oder strafferhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb ihre persönlichen Verhältnisse neutral zu gewichten sind.

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte die Beschuldigte aus, dass sie von ihrem Mann und ihrer Tochter finanziell unterstützt werde. Es sei aber nicht so, dass sie regelmässig Geld erhalte, nur wenn sie etwas benötige. Im Monat seien dies rund CHF 1'000.00. Zusätzlich erhalte sie monatlich CHF 900.00 an Rente. Darauf hingewiesen, dass im Leumundsbericht hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse andere Einkünfte genannt würden, schilderte die Beschuldigte, dass die finanzielle Unterstützung von ihrer Tochter und ihrem Mann insgesamt rund CHF 1'000.00 betrage (pag. 4280, Z. 20 ff.).

Bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung ist die Beschuldigte mit einem Urteil im Strafregister verzeichnet. Es handelt sich um eine Verurteilung vom 7. September 2010 wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung). Damit ist die Beschuldigte einschlägig vorbestraft. Die Beschuldigte hatte Kenntnis von diesem Verfahren und den ihr gemachten Vorwürfen, welche sie auch verstand. Dennoch delinquentierte die Beschuldigte in demselben Bereich unbeirrt weiter. Dies wirkt sich mit zwei Monaten leicht strafferhöhend aus.

20.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 175 u. 177 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N. 266).

Die Beschuldigte bestritt die ihr gemachten Vorwürfe und zeigte mithin auch keine Einsicht und Reue. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat sie jeweils versucht, die Verantwortung auf andere Beteiligte abzuschieben. Insgesamt sind diese Umstände noch neutral zu werten.

20.3 **Strafempfindlichkeit**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28.08.2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Dies hat auch vorliegend für die Beschuldigte zu gelten. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit der Beschuldigten ist deshalb als neutral zu werten.

20.4 **Beschleunigungsgebot**

Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Das Verfahren muss innert «angemessener Frist» beendet werden. Es besteht keine konkrete zeitliche Vorgabe für die Dauer des Verfahrens im Idealfall; vielmehr wird die Angemessenheit der Verfahrensdauer angesichts der spezifischen Umstände des Falls und gemäss den relevanten Kriterien entschieden. Jedes Verfahren wird anders sein und muss gesondert behandelt werden. Neben dem wichtigsten Kriterium, dem Verhalten der Behörden, sind verschiedene andere Faktoren zu berücksichtigen, wie der Umfang und die Komplexität des Falles, das Verhalten der beschuldigten Person und die Bedeutung des Verfahrens für die beschuldigte Person (SUMMERS, in: Basler Kommentar, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 5). Die Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zeigt aber klar auf, dass bei einer Verletzung des Beschleunigungsgebots verschiedene Sanktionen möglich sind, namentlich die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung im Rahmen der Strafzumessung, Schuldigsprechung des Täters unter gleichzeitigem Verzicht auf Strafe sowie die Verfahrenseinstellung (SUMMERS, a.a.O., N. 15 zu Art. 5).

Das vorliegende Verfahren gegen die Beschuldigte wurde am 10. November 2011 eröffnet (pag. 1). Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft fand mit Anklageschrift vom 7. April 2017 und Überweisung an die Vorinstanz ein Ende (pag. 2929 ff.). Vom Eingang des Falls bei der Vorinstanz bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung verging ein gutes Jahr. Die Redaktion der Urteilsbegründung nahm knapp ein weiteres Jahr in Anspruch. Die Berufungsverhandlung fand sodann am 13./14. Februar 2020 statt.

Aufgrund der gesamten Verfahrensdauer von fast 10 Jahren rechtfertigt es sich die Strafe zu reduzieren. Eine Reduktion der Strafe um 4 Monate erachtet die Kammer als angemessen. Da die vorliegende schuldangemessene Strafe vorliegend auf 34 Monate festgesetzt wurde, erscheint eine auszusprechende Freiheitsstrafe von 30 Monaten nach Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer im Ergebnis als angemessen.

21. Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend ist eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten verbunden mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00 auszusprechen.

Das Gericht hat bei einem Strafmass von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die Möglichkeit, den Vollzug einer Freiheitsstrafe teilweise aufzuschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB) und eine vollständig unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 aStGB).

Hinsichtlich des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution ist die Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft. Zwar hat sie keine Einsicht und Reue gezeigt, die letzte Tat erfolgte aber 2011 und liegt damit lange zurück. Die Beschuldigte geht zwar keiner Erwerbstätigkeit nach, hat sich aber in den letzten Jahren nichts mehr zu schulden kommen lassen. Aufgrund ihres Alters und der guten Entwicklung, welche sie in den letzten Jahren zurückgelegt hat, erscheint eine unbedingte Freiheitsstrafe vorliegend nicht zwingend notwendig, um die Beschuldigte von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten.

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Monaten ist deshalb als teilbedingte Sanktion zu vollziehen. In diesem Sinne sind lediglich 6 Monate Freiheitsstrafe als unbedingte Strafe auszusprechen. Für die restlichen 24 Monate Freiheitsstrafe wird der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

In Anwendung von Art. 51 aStGB ist die von der Beschuldigten ausgestandene Polizeihaft (vom 14.11.2011 bis 15.11.2011 [2 Tage] sowie vom 01.02.2018 bis am 02.02.2018 [2 Tage]) und die Untersuchungshaft (vom 21.12.2011 bis 20.03.2012 [91 Tage]) von insgesamt 95 Tagen auf den vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe anzurechnen.

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug der Geldstrafe vorliegend erfüllt (pag. 3761, S. 114 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Mit Bezug auf die bereits gemachten Ausführungen ist der Beschuldigten der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren. Die Beschuldigte ist deshalb zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 900.00, zu verurteilen. Die Probezeit wird ebenfalls auf zwei Jahre festgesetzt.

V. Zivilpunkt

22. Allgemeines

Für die theoretischen Ausführungen zum Schadenersatz und der Genugtuung kann vorab auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3762 ff., S. 115 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

23. **Schadenersatz**

Die Privatklägerin 1 verzichtete auf die Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung und liess ihre Anträge durch Rechtsanwältin D._____ schriftlich einreichen. Rechtsanwältin D._____ beantragte namens der Privatklägerin 1 in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, dass die Zivilklage betreffend die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen sei (pag. 3999). Zur Begründung führte sie aus, dass die Schadenersatzansprüche nicht abschliessend beziffert werden könnten (pag. 4000).

Es kann vorliegend vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese hat die Schadenersatzforderung ausführlich und sorgfältig begründet (pag. 3762 f., S. 115 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an.

Soweit die Zivilklage daher ungenügend beziffert und begründet ist, ist sie auf den Zivilweg zu verweisen. In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Privatklägerin C._____ betreffend Schadenersatz auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

Rechtsanwältin F._____ beantragte im Zivilpunkt betreffend Schadenersatz anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung für die Privatklägerin 2, dass das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen und die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen sei (pag. 4304), nachdem sie erstinstanzlich noch eine Verurteilung zur Bezahlung von CHF 28'000.00 Schadenersatz bzw. die Gutheissung der Zivilklage dem Grundsatz nach beantragt hatte (pag. 3574).

Die Kammer kann sich erneut den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, wonach die Schadenersatzklage der Privatklägerin 2 weder hinreichend beziffert noch begründet ist. Die Schadenersatzklage der Privatklägerin 2 ist daher ebenfalls in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

24. **Genugtuung**

In ihrer schriftlichen Eingabe vom 24. Januar 2020 beantragte Rechtsanwältin D._____ für die Privatklägerin 1, dass die Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin 1 von CHF 6'000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 31. August 2011 zu verurteilen sei (pag. 3999).

Rechtsanwältin F._____ stellte namens der Privatklägerin 2 anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung zur Genugtuung den Antrag, dass die Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 8'000.00 zzgl. Zins von 5% seit dem 14. Januar 2010 zu verurteilen sei (pag. 4000).

Die Vorinstanz prüfte die Genugtuungsansprüche einlässlich und sorgfältig. Auf die zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Höhe der vorinstanzlich festgelegten Genugtuungssummen erscheint angesichts der gesam-

ten Umstände als angemessen und ist zu bestätigen. Dasselbe gilt auch für den Zinslauf.

Die Beschuldigte ist mithin zur Bezahlung von CHF 6'000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 31. August 2011 an die Privatklägerin 1 und von CHF 8'000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 14. Januar 2010 an die Privatklägerin 2 zu verurteilen.

25. **Kosten**

Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

26. **Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens sind der Beschuldigten die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (3/4), ausmachend CHF 38'423.05, aufzuerlegen. Die auf die Freisprüche entfallenden Verfahrenskosten (1/4), ausmachend CHF 12'807.65, werden ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich vorliegend der Beschuldigten 2/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 6'000.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), ausmachend CHF 4'000.00, aufzuerlegen. 1/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'000.00, wird ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen.

27. **Entschädigungen der amtlichen Verteidigung**

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Die StPO regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bei Freispruch bzw. Obsiegen im Rechtsmittelverfahren nicht explizit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich ihre Entschädigung allein nach Art. 135 StPO. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 Bst. b StPO kann die amtliche Verteidigung von ih-

rem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen. Dass die amtliche Verteidigung bei Verurteilung des Mandanten zu den Verfahrenskosten im Prinzip finanziell besser gestellt wird (weil sie die "Differenz" einfordern kann) als bei Freispruch oder Obsiegen im Rechtsmittelverfahren, wo in der Regel keine Kosten auferlegt werden (und entsprechend die "Differenz" nicht zu erstatten ist), muss als gesetzliche Konsequenz hingenommen werden (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

27.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten, Fürsprecher B._____ wird für das erstinstanzliche Verfahren – soweit die Freisprüche betreffend – auf total CHF 12'511.40 festgelegt. Vom amtlichen Honorar ist der ausgerichtete Vorschuss von CHF 8'000.00 anteilmässig (1/4), ausmachend CHF 2'000.00, in Abzug zu bringen. Der Kanton Bern richtet Fürsprecher B._____ noch einen Restbetrag von CHF 10'511.40 aus. Für die auf das Obsiegen entfallende amtliche Entschädigung besteht weder für den Kanton noch für Fürsprecher B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

Soweit die beschuldigte Person unterliegt entschädigt der Kanton Bern Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung mit CHF 37'534.30. Vom amtlichen Honorar ist wiederum der ausgerichtete Vorschuss von CHF 8'000.00 anteilmässig (3/4), ausmachend CHF 6'000.00, in Abzug zu bringen. Der Kanton Bern richtet Fürsprecher B._____ noch einen Restbetrag von CHF 31'534.30 aus. Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 37'534.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 9'424.85, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

27.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten, Fürsprecher B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren auf insgesamt CHF 12'069.95 bestimmt.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern davon 2/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 12'069.95, ausmachend CHF 8'046.65, zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ 2/3 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 2'800.20, ausmachend CHF 1'866.80, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf die Freisprüche entfallende amtliche Entschädigung (1/3) besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B._____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

28. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin Rechtsanwältin D._____

28.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin 1 durch Rechtsanwältin D._____ wurde von der Vorinstanz auf CHF 19'419.85 festgesetzt und ist zu bestätigen.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 19'419.85 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'640.20, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

28.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin 1, Rechtsanwältin D._____, wird im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 1'710.30 bestimmt.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'710.30, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin D._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

29. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin Rechtsanwältin F._____

29.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin 2 durch Rechtsanwältin F._____ wurde von der Vorinstanz auf CHF 15'687.00 festgesetzt und ist ebenfalls zu bestätigen.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 15'687.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'620.10, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

29.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin F._____, wird im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 3'674.20 bestimmt.

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'674.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 899.30 zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

30. Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen in Ziffer VI. 2. des Urteils vom 13. Juni 2018 sind in Rechtskraft erwachsen und daher nicht neu zu verfügen.

31. Beschlagnahmte Geldbeträge

Die beschlagnahmten Geldbeträge von CHF 1'073.00, Thai Baht 3'240.00, Euro 1'030.00, total ausmachend CHF 2'369.20 werden in dieser Höhe zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

32. Ersatzforderung

Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung vom 25. Juni 2019 noch die Verurteilung der Beschuldigten zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Kanton Bern für nicht mehr vorhandene Vermögenswerte, die der Einziehung unterlegen wären, im Betrag von CHF 40'000.00 beantragte (pag. 3831), verzichtete sie in ihren Anträgen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung darauf.

Die Vorinstanz hat auf das Zusprechen einer Ersatzforderung verzichtet, da parallel Zivilansprüche geltend gemacht worden seien, in denen es genau um dieselben Forderungen gegangen sei. Diese würden nach Auffassung der Vorinstanz vorgehen (pag. 3766, S. 119 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zudem würde eine solche Forderung wohl uneinbringlich bleiben. Die Kammer verzichtet deshalb ebenfalls auf das Aussprechen einer Ersatzforderung, zumal kein Antrag mehr gestellt worden ist.

33. Ersatzmassnahmen

Die mit Entscheid vom 7. Februar 2018 (ARR18 32) angeordnete und mit Verfügung vom 14. Mai 2019 letztmals verlängerte Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 237 Abs. 1 und 2 StPO (Einziehung sämtlicher Pässe und Identitätskarten) wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben. Die eingezogenen Pässe und Identitätskarten werden nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 13. Juni 2018 insofern **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

A.

A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen durch Beschäftigen ohne Bewilligung und Beherbergen von:

1. I._____ im Sommer 2006 während ca. einem Monat
2. J._____, in der ersten Hälfte 2011 während ca. fünf Tagen.

B.

Weiter verfügt wurde:

Folgende Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:

- EZ (leer) (Ass. 4)
- Unterlagen mit Passfoto (Ass. 9)
- Mietvertrag R._____(Strasse) (Ass. 11)
- Preisliste (Ass. 5)
- div. Zettel aus Kehricht (Ass. 10)

II.

A._____ wird freigesprochen:

1. vom Vorwurf des **Menschenhandels**, angeblich begangen während 2 Wochen im Jahr 2009 an der R._____(Strasse), im Salon „G._____“ in K._____, z.N. von H._____;
2. vom Vorwurf der **Förderung der Prostitution**, angeblich begangen während 2 Wochen im Jahr 2009 an der R._____(Strasse), im Salon „G._____“ in K._____, z.N. H._____;
3. vom Vorwurf der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen in Bereicherungsabsicht sowie bandenmässig begangen, durch Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie durch Beschäftigung ohne Bewilligung von H._____, während ca. zwei Wochen im Jahr 2009;

4. vom Vorwurf der **Geldwäscherei**, angeblich begangen während 2 Wochen im Jahr 2009 betreffend H._____ in K._____;
5. unter Auferlegung der **anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/4)**, ausmachend CHF 12'807.65 (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung), an den Kanton Bern;
6. unter Auferlegung der **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten (1/3)**, insgesamt bestimmt auf CHF 6'000.00, ausmachend **CHF 2'000.00** (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung und ohne Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständigen), an den Kanton Bern;
7. unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an den amtlichen Verteidiger von A._____, gemäss Ziff. V. nachfolgend.

III.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Menschenhandels**, gewerbsmässig begangen in der Zeit von November 2008 bis August 2011 an der R._____(Strasse), im Salon „G._____“ in K._____, z.N. von
 - 1.1 L._____, von ca. November 2008 bis März/April 2009;
 - 1.2 C._____, ca. im Juli 2011;
 - 1.3 E._____ (ehemals E._____), von ca. November 2009 bis Ende März 2010;
2. der **Förderung der Prostitution**, begangen in der Zeit von November 2008 bis August 2011 an der R._____(Strasse), im Salon „G._____“ in K._____, z.N. von
 - 2.1. L._____, von ca. November 2008 bis März/April 2009;
 - 2.2. C._____, ca. im Juli 2011;
 - 2.3. E._____ (ehemals E._____), von ca. November 2009 bis Ende März 2010;
3. der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, mehrfach und qualifiziert begangen in Bereicherungsabsicht, in der Zeit von 2009 bis ca. Juli 2011 in K._____ durch Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie durch Beschäftigung ohne Bewilligung von
 - 3.1. L._____, von ca. November 2008 bis März/April 2009;
 - 3.2. C._____ ca. im Juli 2011;

3.3. M._____;

4. der **Geldwäscherei**, begangen im Deliktobetrag von mindestens CHF 51'000.00 in der Zeit zwischen November 2008 bis Juli 2011 in K._____ betreffend L._____, C._____ und E._____ (ehemals E._____).

und in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

34, 40, 42, 43, 44, 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, 51, 182 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 195 Abs. 3, 305^{bis} Ziff. 1 aStGB

116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 lit. a, 117 Abs. 1 AuG

Art. 426, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**.

Davon sind 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Polizeihaft (vom 14.11.2011 bis 15.11.2011 [2 Tage] sowie vom 01.02.2018 bis am 02.02.2018 [2 Tage]) und die Untersuchungshaft (vom 21.12.2011 bis 20.03.2012 [91 Tage]) von insgesamt 95 Tagen werden im Umfang von 95 Tagen auf die vollziehende Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **30 Tagessätzen zu CHF 30.00**, ausmachend total CHF 900.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura – Seeland vom 7. September 2010. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
3. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten (3/4)**, ausmachend **CHF 38'423.05** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und ohne Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeiständinnen);
4. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten (2/3)**, insgesamt bestimmt auf CHF 6'000.00, ausmachend **CHF 4'000.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und ohne Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeiständinnen).

IV.

A._____ wird in Anwendung von 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **weiter verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von **CHF 6'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 31. August 2011 an die Straf- und Zivilklägerin C._____.

2. In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin C._____ betreffend **Schadenersatz** auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
3. Zur Bezahlung von **CHF 8'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 14. Januar 2010 an die Straf- und Zivilklägerin E._____.
4. In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin E._____ betreffend **Schadenersatz** auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
5. Für den Zivilpunkt werden **keine Kosten** ausgeschieden.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Soweit die beschuldigte Person obsiegt (1/4):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		42.75	200.00	CHF	8'550.00
Reisezuschlag				CHF	121.85
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'131.75
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	9'803.60	CHF	784.30
Total				CHF	10'587.90
Abzüglich Vorschuss (1/4)				CHF	2'000.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten					8'587.90

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.75	200.00	CHF	1'550.00
Reisezuschlag				CHF	93.75
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	142.25
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'786.00	CHF	137.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'923.50

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung mit CHF 12'511.40. Vom amtlichen Honorar ist der ausgerichtete Vorschuss von CHF 8'000.00 anteilmässig (1/4), ausmachend **CHF 2'000.00**, in Abzug zu bringen. Der Kanton Bern richtet Fürsprecher B._____ noch einen Restbetrag von **CHF 10'511.40** aus. Für die auf das Obsiegen entfallende amtliche Entschädigung besteht weder für den Kanton noch für Fürsprecher B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

Soweit die beschuldigte Person unterliegt (3/4):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		128.25	200.00	CHF	25'650.00
Reisezuschlag				CHF	365.65
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'395.25
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	29'410.90	CHF	2'352.85
Total				CHF	31'763.75
Abzüglich Vorschuss (3/4)				CHF	6'000.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	25'763.75
volles Honorar				CHF	32'062.50
Reisezuschlag				CHF	365.65
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	4'527.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	36'955.15	CHF	2'956.40
Total				CHF	39'911.55
nachforderbarer Betrag				CHF	8'147.80

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.25	200.00	CHF	4'650.00
Reisezuschlag				CHF	281.25
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	426.75
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'358.00	CHF	412.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'770.55
volles Honorar				CHF	5'835.75
Reisezuschlag				CHF	281.25
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	426.75
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'543.75	CHF	503.85
Total				CHF	7'047.60
nachforderbarer Betrag				CHF	1'277.05

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung mit CHF 37'534.30. Vom amtlichen Honorar ist der ausgerichtete Vorschuss von CHF 8'000.00 anteilmässig (3/4), ausmachend **CHF 6'000.00**, in Abzug zu bringen. Der Kanton Bern richtet Fürsprecher B. _____ noch einen Restbetrag von **CHF 31'534.30** aus. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 37'534.30** zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 9'424.85**, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		51.00	200.00	CHF	10'200.00
amtl. Entschädigung MLaw		2.00	100.00	CHF	200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	807.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	11'207.00	CHF	862.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'069.95
volles Honorar				CHF	12'750.00
Reisezuschlag				CHF	250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	807.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'807.00	CHF	1'063.15
Total				CHF	14'870.15
nachforderbarer Betrag				CHF	2'800.20

A. _____ hat dem Kanton Bern 2/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 12'069.95, ausmachend **CHF 8'046.65** zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ 2/3 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 2'800.20, ausmachend **CHF 1'866.80**, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf die Freisprüche entfallende amtliche Entschädigung (1/3) besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von C. _____, Rechtsanwältin D. _____, wurde/wird im **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		61.77	200.00	CHF	12'354.30
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	728.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	13'082.50	CHF	1'046.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	14'129.10
volles Honorar				CHF	15'442.80
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	728.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	16'171.00	CHF	1'293.70
Total				CHF	17'464.70
nachforderbarer Betrag				CHF	3'335.60

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.23	200.00	CHF	4'845.20
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	67.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'912.50	CHF	378.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'290.75
volles Honorar				CHF	6'056.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	67.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'123.80	CHF	471.55
Total				CHF	6'595.35
nachforderbarer Betrag				CHF	1'304.60

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 19'419.85** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 4'640.20**, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von C. _____, Rechtsanwältin D. _____, wird im **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.83	200.00	CHF	1'566.70
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	21.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'588.00	CHF	122.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'710.30

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 1'710.30**, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin D. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

5. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ durch Rechtsanwältin F. _____, wurde/wird im **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		45.35	200.00	CHF	9'070.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	783.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	9'853.20	CHF	788.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'641.45
volles Honorar				CHF	11'337.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	783.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	12'120.70	CHF	969.65
Total				CHF	13'090.35
nachforderbarer Betrag				CHF	2'448.90

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.75	200.00	CHF	4'350.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	109.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'684.80	CHF	360.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'045.55
volles Honorar				CHF	5'437.50
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	109.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'772.30	CHF	444.45
Total				CHF	6'216.75
nachforderbarer Betrag				CHF	1'171.20

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 15'687.00** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 3'620.10**, zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

6. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E._____ durch Rechtsanwältin F._____, wurde/wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		16.70	200.00	CHF	3'340.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	71.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'411.50	CHF	262.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'674.20
volles Honorar				CHF	4'175.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	71.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'246.50	CHF	327.00
Total				CHF	4'573.50
nachforderbarer Betrag				CHF	899.30

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 3'674.20** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 899.30** zu erstatten, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VII.

Weiter wird verfügt:

- Die mit Entscheid vom 7. Februar 2018 (ARR18 32) angeordnete und mit Verfügung vom 14. Mai 2019 letztmals verlängerte Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 237 Abs. 1 und 2 StPO (Einziehung sämtlicher Pässe und Identitätskarten) wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben. Die eingezogenen Pässe und Identitätskarten werden nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben.
- Die beschlagnahmten Geldbeträge von CHF 1'073.00, Thai Baht 3'240.00, Euro 1'030.00, total ausmachend CHF 2'369.20 werden in dieser Höhe zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
- Mündlich eröffnet und begründet:
 - der Beschuldigten/Berufungsführerin, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - Rechtsanwältin F._____ für die Straf- und Zivilklägerin 2
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin, v.d. Staatsanwältin S._____

Zu eröffnen:

- der Beschuldigten/Berufungsführerin, a.v.d. Fürsprecher B._____
- der Straf- und Zivilklägerin 1, a.v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Straf- und Zivilklägerin 2, a.v.d. Rechtsanwältin F._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin, v.d. Staatsanwältin S._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

- der Koordinationsstelle Strafregister (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Meldestelle für Geldwäscherei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 14. Februar 2020

(Ausfertigung: 29. Juni 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Falkner

Die Gerichtsschreiberin:

Volkmandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.